



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vor
dem Hintergrund der Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften
am Beispiel der österreichischen Gemeinden“

verfasst von / submitted by

Christina Hold, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Science (MSc)

Wien, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ-Prof. Dr. Michaela M. Schaffhauser-Linzatti

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
1.1 PROBLEMSTELLUNG.....	3
1.2 AUFBAU DER ARBEIT	4
2 GEMEINDE	6
2.1 ORGANISATION VON GEMEINDEN	6
2.1.1 Eigenschaften und Wirkungsbereiche der Gemeinde	7
2.1.2 Aufsicht der Gemeinde.....	9
2.2 RECHNUNGSLEGUNG VON GEMEINDEN.....	11
2.2.1 Rechnungslegung vor der VRV 2015	12
2.2.2 Implementierung der VRV 2015	14
3 VRV 2015.....	17
3.1 VORANSCHLAG.....	18
3.1.1 Ergebnisvoranschlag.....	20
3.1.2 Finanzierungsvoranschlag	22
3.2 RECHNUNGSABSCHLUSS	24
3.2.1 Bewertung in der Vermögensrechnung.....	25
3.2.2 Gliederung der Vermögensrechnung	27
3.2.2.1 Aktiva der Vermögensrechnung	28
3.2.2.2 Passiva der Vermögensrechnung	35
3.3 REALISIERUNG DER VRV 2015.....	39
3.4 UNTERSCHIEDE ZUM UNTERNEHMENSGESETZBUCH.....	41
4 INSOLVENZ.....	42
4.1 TATBESTÄNDE EINER INSOLVENZ.....	45
4.1.1 Zahlungsunfähigkeit	45
4.1.1.1 OGH Entscheidung 3 Ob 99/10w	47
4.1.1.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit	52
4.1.1.3 Fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit.....	53
4.1.2 Überschuldung	54
4.1.2.1 Dynamische Fortbestehensprognose.....	56

4.1.2.2 Statische Überschuldungsrechnung.....	58
4.2 BETEILIGTE EINER INSOLVENZ	59
4.2.1 Schuldner	59
4.2.2 Gläubiger.....	60
4.2.3 Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter	66
4.3 INSOLVENZLAGE DER LETZTEN JAHRE	69
2.3.1 Private	70
2.3.2 Unternehmen	78
5 INSOLVENZFÄHIGKEIT VON GEMEINDEN	84
5.1 INSOLVENZVERMÖGEN FÜR GEMEINDEN	88
5.2.1 Teilung des Gemeindееigentums.....	90
5.2.2 Freiwillige und verpflichtende Aufgaben.....	91
5.2 INSOLVENZRECHT FÜR GEMEINDEN.....	93
5.2.1 Insolvenztatbestände für Gemeinden.....	94
5.2.2 Rechtliche Behandlung der Insolvenzfälle von Gemeinden	95
5.2.2.1 Besonderer Rechtsrahmen	96
5.2.2.2 Änderung der Insolvenzordnung	97
5.2.2.3 Keine Änderungen.....	98
6 FAZIT	99
QUELLENVERZEICHNIS.....	101
LITERATUR	101
RECHTSQUELLEN.....	106
RECHTSSPRECHUNG	109
INTERNETQUELLEN	110
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	112
TABELLENVERZEICHNIS.....	112
ANHANG 1: ZUSAMMENFASSUNG	114
ANHANG 2: ABSTRACT.....	115

1 EINLEITUNG

1.1 PROBLEMSTELLUNG

Durch Globalisierung, Virtualisierung sowie einem weltweitem Informationsaustausch wurde der nationale sowie internationale Wirtschaftsmarkt bereichert aber auch wettbewerbsorientierter. Auch österreichische Gemeinden haben durch diese wirtschaftlichen Veränderungen einen Drang proaktiv handeln zu müssen.¹ Die Möglichkeit der Teilnahme am wirtschaftlichen Markt bietet österreichischen Gemeinden ungemein viele Chancen, welche teilweise jedoch auch mit einer Vielzahl an Risiken behaftet sind. Aufgrund dieser Risiken sowie nach dem nationalen Fall Kärnten, einzelner Berichten bezüglich Gemeindeinsolvenzen oder auch der sehr präsent in den Medien dargestellten Zahlungsschwierigkeiten von Staaten wie zum Beispiel Griechenland, Argentinien oder Grenada stellt sich die Frage ob die zum Teil volatile Insolvenzsituation der Privatwirtschaft und deren Lösungsansätze auch auf Gebietskörperschaften umgelegt werden kann.² Ein Blick in die aktuellen Medien zeigt, dass das Thema Insolvenz zumindest bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen ein allgegenwärtiges ist.³ Insbesondere durch die aktive Partizipation in der Privatwirtschaft ist es fraglich ob nur privatrechtliche Unternehmen der Gefahr einer Insolvenz ausgesetzt sind oder ob auch Gemeinden nicht gefeit sind.

Dennoch ist es trotz der nationalen sowie internationalen Entwicklungen der letzten Jahre es um die Insolvenzfähigkeit oder einem Insolvenzrecht für Gebietskörperschaften in Österreich ruhig geworden. War vor einigen Jahren das Thema doch sehr präsent, insbesondere in Bezug auf den Hypo Alpe Adria

¹ Willener, Externe Beratung in der Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung: Lernen aus der Organisationsentwicklung, in: Gruppendyn Organisationsberatung (2009), 40, S. 408.

² https://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/421566/Staatsbankrott_Wenn-Laender-pleite-gehen.

³ Siehe unter anderem: <https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5657781/Kapo-Moebelwerkstaetten-erneut-insolvent>.

Skandal in dem öfters diskutiert wurde ob das Bundesland Kärnten möglicherweise insolvent sein könnte und was dies bedeuten würde.⁴

In der folgenden Arbeit wird ein Augenmerk auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften gelegt und inwiefern diese die finanzielle Situation der Kommunen unterstützen könnten. Weiters soll die Frage geklärt werden, ob österreichische Gemeinden insolvenzfähig sind. Dies wird anhand der vorhandenen oberstgerichtlichen Entscheidung erläutert.

1.2 AUFBAU DER ARBEIT

Nach der Einleitung werden im zweiten Kapitel die Organisation, Wirkungsbereiche und Aufsicht der Gemeinde als Informationsgrundlage dargelegt. Weiters wird auf die Rechnungslegung von österreichischen Gemeinden vor den neuen Rechnungslegungsvorschriften eingegangen, insbesondere wird hier der Weg zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 aufgezeigt.

Der Hauptteil dieser Masterarbeit befindet sich in dem dritten, vierten sowie fünften Kapitel. Das dritte Kapitel behandelt die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Da mit 2019 für viele heimische Gemeinden eine neue Rechnungslegung verpflichtend wurde spielt in diesem Abschnitt deren Umsetzung und Neuerungen eine zentrale Rolle. Nach der Erläuterung der neuen Haushaltsstruktur werden die umzusetzenden Neuerungen, aber auch einzelne Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten zwischen dem Unternehmensgesetzbuches und dem neuen Regelwerk für Gemeinden dargelegt.

Im vierten Kapitel werden die Grundbestandteile einer Insolvenz erläutert. Zuerst werden die Insolvenztatbestände detailliert aufgeschlüsselt und deren Ermittlung diskutiert. Hier wird insbesondere auf die nationale Judikatur sowie in

⁴ https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4920503/Kaernten_Wenn-ein-Land-pleitegeht.

der Literatur diskutierte Meinungen bezüglich der Ermittlung der Tatbestände eingegangen. Nach der Klärung der Begriffe Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung werden die Beteiligten der Insolvenz kurz aufgezählt und deren einzelne Rollen in einem eröffneten Insolvenzverfahren dargestellt. Abschließend wird die Insolvenzsituation von Privatpersonen – welche unselbstständige als auch selbstständige natürliche Personen beinhalten – und Unternehmen in Österreich grafisch dargestellt und deren Entwicklung der letzten Jahre diskutiert.

Eine Diskussion über die Insolvenzfähigkeit von österreichischen Gemeinden und die Möglichkeiten eines Insolvenzrechtes für selbige findet sich im Kapitel 5. Es wird insbesondere die essentielle Frage ob Gemeinden in Österreich grundsätzlich insolvenzfähig sind und was dies für die Gemeinde selbst, wirtschaftliche Partner von diesen aber auch dem derzeit geltenden Bundesrecht bedeutet, behandelt. Der Fall der Gemeinde Donawitz wird und anhand der einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidung dargestellt sowie weitere, teilweise auch internationale, vergleichbare Fälle werden angeführt. Danach folgt die Erläuterung der möglichen Insolvenztatbestände die für eine Gemeindeinsolvenz infrage kommen würden. Zum Schluss werden durchführbare Möglichkeiten der Gestaltung von einem eigenen Rechtsrahmen – einem Insolvenzrecht für Gebietskörperschaften – präsentiert.

Eine Übersicht der einzelnen diskutierten Themen sowie eine kurze Reflexion finden sich im Fazit.

2 GEMEINDE

Obwohl es in der Bundesverfassung selbst keine Definition der Gebietskörperschaften gibt, wurden diese in Österreich durch die Verfassungsrechtslehre grob in drei Kategorien geteilt – der Bund, das Land sowie die Gemeinde.⁵ Grundsätzlich gibt es zwei Arten der juristischen Personen – juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können, anders als jene des Privatrechts, grundsätzlich nicht von Privatpersonen errichtet werden, sind aber dennoch rechts- und parteifähig.⁶ Der Oberste Gerichtshof normiert, dass einer Gebietskörperschaft als eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine behördliche Funktion zukommt und sie eine Herrschaftsunterworfenheit aufweist, welche sich über alle dort ansässigen Personen erstreckt.⁷ In der Gemeinde erstreckt sich diese Herrschaftsunterworfenheit auf das Gemeindegebiet. Die behördliche Funktion schlägt sich in den einzelnen Außenvertretungsorganen der juristischen Person des öffentlichen Rechts nieder, sofern diese Verwaltungsaufgaben übernehmen.⁸

Da sich in dieser Arbeit der Hauptaugenmerk auf den österreichischen Gemeinden und deren Insolvenzfähigkeit und möglicherweise sogar einem eigenem Insolvenzgesetz widmet wird im Weiteren nur noch auf diesen Teilaspekt der Gebietskörperschaften näher eingegangen, die Insolvenzfähigkeit und Besonderheiten von Bund und Länder wird demnach vernachlässigt.

2.1 ORGANISATION VON GEMEINDEN

Bevor die Insolvenzfähigkeit von Gemeinden diskutiert werden kann, gilt es zunächst festzuhalten, was eine Gemeinde definiert. Die Merkmale und

⁵ OGH 07.05.1992, 7Ob536/92.

⁶ Stelkens, Grundbausteine des Verwaltungsorganisationsrechts, S. 1016f.

⁷ OGH 07.05.1992, 7Ob536/92.

⁸ Stelkens, Grundbausteine des Verwaltungsorganisationsrechts, S. 1020.

rechtlichen Strukturen von Gemeinden werden im Weiteren erläutert, wobei auf die Spezialfälle der Gemeinden die Zeitgleich eine Stadt mit eigenem Statut darstellen und Land sind, zum Beispiel Wien, nicht näher eingegangen wird.

2.1.1 Eigenschaften und Wirkungsbereiche der Gemeinde

Die Gemeinde als Gebietskörperschaft wird auch als dritte Ebene des Bundesstaates, neben dem Land und Bund, gesehen. Im Vergleich zu den anderen Gebietskörperschaften können Gemeinden jedoch keine Gesetze erlassen (ausschließlich Bund, Länder), tragen auch nicht zur Gerichtsbarkeit bei (ausschließlich Bund) und besitzen keine Hoheitsverwaltung (ausschließlich Bund, Länder), da diese nur abgeleitete Aufgaben erfüllen.⁹ Daraus leitet sich insbesondere ab, dass sich Gemeinden nicht auf der gleichen Stufe der anderen Gebietskörperschaften befinden, sondern vielmehr in der Rangordnung unten verweilen.

Trotzdem wird der Gemeinde in Österreich eine besondere Bedeutung geschenkt. Ihr kommt als Träger der Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit ein eigener Wirkungsbereich mit Instanzenzug und Weisungsfreiheit zu.¹⁰ Diese Weisungsfreiheit erstreckt sich prinzipiell jedoch nur auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern ihr – im übertragenen Wirkungsbereich – vom Bund oder Land besondere Aufgaben zur Erledigung obliegt worden sind ist die Gemeinde an die Weisungen der anderen Gebietskörperschafts strikt gebunden.¹¹ So gilt festzuhalten, dass die Gemeinde zwei Wirkungsbereiche für unterschiedliche Aufgabengebiete hat. Im eigenen Wirkungsbereich werden direkt mit der Gemeinde verbundene Tätigkeiten weisungsfrei absolviert, während im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben von überliegenden Gebietskörperschaften der Gemeinde aufgetragen werden – hier gilt es den Weisungen von Bund und/oder Land zu folgen. Die Aufgaben, welche die

⁹ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 552.

¹⁰ Schmelz/Scharzer, UVP-G-ON 1.00 § 41 UVP-G, Rz 1; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 554ff.

¹¹ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 564.

Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich erfüllt, können folglich auch in Bundes- oder Landesverwaltungstätigkeiten geteilt werden.¹²

Der eigene Wirkungsbereich der einzelnen Gemeinden, wird in Artikel 118 in Verbindung mit Artikel 116 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (im Weiteren B-VG) näher definiert und umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft und innerhalb der Gemeinschaftsgrenzen besorgt werden.¹³

Daraus schließend müssen die Gemeindeaufgaben kumulativ das Interesse der Gemeinde in ihrer Angelegenheit begründen und diese innerhalb ihres Gemeindegebiets ausgeübt werden. In Artikel 118 Abs 3 B-VG werden unter anderem Aufgabenbereiche, welche jedenfalls in diesen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, aufgezählt. Es werden zum Beispiel die Bestellung der Gemeindeorgane und Gemeindebediensteten sowie einer örtliche Sicherheits-, Veranstaltungs- oder Feuerpolizei als Aufgaben genannt.¹⁴

Die Aufzählung der Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich gemäß Artikel 118 Abs 3 B-VG ist jedoch keinesfalls abschließend, sondern dient der generellen Orientierung der Möglichkeiten.¹⁵ Auch darf die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ein selbstständiges Verordnungsrecht zur Abwehr oder Beseitigung von bevorstehenden oder bestehenden Missstände errichten sofern dieses nicht bereits erlassene Gesetze oder Verordnungen (insbesondere jene von Bund und Land) eingrenzt, widerspricht oder abändern würde.¹⁶

Zusätzlich wird im Artikel 116 Abs 2 B-VG im Zuge des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche als selbstständiger Wirtschaftskörper normiert wird, ein Recht auf Besitz, Erwerb und Verwaltung von jeglichem

¹² Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden, S. 16f.

¹³ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 557; Art 118 Abs 2 B-VG.

¹⁴ Art 118 Abs 3 Z1, Z2, Z9 B-VG.

¹⁵ Schmelz/Scharzer, UVP-G-ON 1.00 § 41 UVP-G, Rz 5; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 557f.

¹⁶ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 558f; Art 118 Abs 6 B-VG.

Vermögen sowie das Betreiben von wirtschaftlichen Unternehmen eingeräumt.¹⁷ Folglich kann eine Gemeinde alle möglichen verschiedenen Vermögensarten besitzen und eine Vielzahl an verschiedenen wirtschaftlichen Betrieben als Eigentümer führen. Dies führt dazu, dass sie am privatrechtlichen Wirtschaftsleben aktiv teilnehmen kann.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Gemeinden unterscheiden sich grundsätzlich nicht, insbesondere nicht auf deren Größe, Leistungsfähigkeit oder Einwohnerzahl – dies führt zur Überlegung, ob leistungsschwache oder besonders kleine Gemeinden überfordert werden könnten.¹⁸

2.1.2 Aufsicht der Gemeinde

Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich grundsätzlich weisungsfrei, überwacht wird sie dennoch vom Bund oder jeweiligen Land.¹⁹ So haben Gemeinden ihre erlassenen Verordnungen unverzüglich der staatlichen Aufsicht mitzuteilen, diese Verordnungen werden dann auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.²⁰ Auch hat die Aufsicht zu überprüfen ob die Gemeinde ihre Aufgaben gesetzesgemäß erfüllt, den zugeteilten Wirkungsbereich nicht überschreitet und grundsätzlich die Rechtmäßigkeit ihres Handelns gegeben ist.²¹

Die staatliche Aufsicht wird von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, somit der Bezirksverwaltungsbehörde, Landesregierung oder dem Landeshauptmann übernommen.²² Diese Aufsichtsbehörden genießen umfangreiche Auskunftsrechte welche sie sogar an Ort und Stelle wahrnehmen

¹⁷ Art 116 Abs 2 B-VG.

¹⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 564.

¹⁹ Art 119a Abs 1 B-VG.

²⁰ Art 119a Abs 6 B-VG.

²¹ § 2 Abs 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz; Bundesgesetz vom 10. März 1967, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz) StF: BGBl. Nr. 123/1967 idF BGBl. I Nr. 161/2013.

²² Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 562.

können und von der Gemeinde nicht eingeschränkt werden dürfen.²³ Eine für diese Arbeit wichtigste Aufgabe der Aufsicht des Landes über die einzelnen Gemeinden ist die Überwachung derer Gebärung „auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“²⁴. Folglich unterliegen die Gemeinden einer strengen Aufsicht auch im Bezug auf deren wirtschaftliches Handeln und finanziellen Ausgaben.

2.1.3 Organisation der Gemeinde

Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht für die Organisationsstruktur einer Gemeinde jedenfalls einen Gemeinderat, einen Gemeindevorstand und einen Bürgermeister als Organe vor.²⁵ Aufgrund der Weisungsfreiheit im eigenen Wirkungsbereich ist diese Aufzählung jedoch keinesfalls abschließend. Vielmehr können auch weitere Organe vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung implementiert werden.²⁶ Da in Österreich in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von unterschiedlichen Bestimmungen in Form von Gemeindeordnungen für die einzelnen Bundesländer implementiert worden sind, können die einzelnen Aufgabengebiete für die Gemeindeorgane in unterschiedlichen Bundesländern stark variieren.²⁷ Aufgrund des Umfanges kann im Weiteren nur ein allgemeiner Überblick über die einzelnen verpflichtenden Gemeindeorgane und deren mögliche Aufgaben verschafft werden.

Der Gemeinderat wird von den Bürgern in der jeweiligen Gemeinde gewählt. Er gilt als der allgemeine Vertretungskörper und wurde verfassungsgesetzlich als oberstes Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich bestimmt.²⁸ An den Gemeinderatswahlen können grundsätzlich alle dort ansässigen

²³ § 4 Abs 1 iVm 2 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz; Art 119a Abs 4 B-VG.

²⁴ Art 119a Abs 2 B-VG.

²⁵ Art 117 Abs 1 B-VG.

²⁶ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 567; Art 118 Abs 5 B-VG.

²⁷ Siehe unter anderem: NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) StF: LGBl. 1000-0 (WV) idF LGBl. Nr. 45/2019.

²⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 566f; VfSlg 25.11.2003, 13.304/1992.

wahlberechtigten Personen teilnehmen, es wird grundsätzlich nicht zwischen einem Haupt- oder Nebenwohnsitz unterschieden.²⁹ Folglich unterliegen der Gemeindevorstand, der Bürgermeister sowie weitere implementierte Organe dem Gemeinderat und sind diesem weisungsgebunden.³⁰

Der Bürgermeister wird aus der Mitte der Gemeindevorstandsmitglieder gewählt.³¹ Ihm kommt insbesondere im übertragenen Wirkungsbereich eine große Bedeutung zu, da er die Funktion eines Bundes- oder Landesorgan wahrnimmt und somit direkt an die Weisungen der übergeordneten Gebietskörperschaften gebunden ist.³² So ist er der Hauptadressant im Bezug des Aufgabenbereiches im übertragenen Wirkungsbereich. Im eigenen Wirkungsbereich übernimmt er die Aufgabe der Außenvertretung und kann in Zuge dessen unter anderem Verwaltungsakte erlassen und Verträge abschließen.³³

Dem Gemeinderat obliegt die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder.³⁴ Im Gemeindevorstand obliegen den Mitgliedern unter anderem die Aufgaben des Erwerbs und die Veräußerung von bestimmten beweglichen Vermögenswerten.³⁵ Weiters fallen unter die Aufgaben des Gemeindevorstandes die Erlassung von generellen Richtlinien oder die erst seit kurzem verpflichtende Erstellung des Voranschlags- und Rechnungsabschlusses der Gemeinde.³⁶

2.2 RECHNUNGSLEGUNG VON GEMEINDEN

Gemäß dem Finanz-Verfassungsgesetz kann der Bundesminister für Finanzen mit Einvernehmen des Rechnungshofes die Rechnungsabschlüsse der

²⁹ Tobisch in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar² Art 40 Rz 28.

³⁰ Art 118 Abs 5 B-VG; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, Rz 567.

³¹ § 24 Abs 2 NÖ GO 1973.

³² Hans W. Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden, S. 16f.

³³ Stelkens, Grundbausteine des Verwaltungsorganisationsrechts, S. 1020.

³⁴ § 35 Z 7 NÖ GO 1973.

³⁵ § 36 Abs 2 Z 2 NÖ GO 1973.

³⁶ § 35 Z 1, 17 NÖ GO 1973.

Gebietskörperschaften zur Vereinheitlichung regeln.³⁷ Dieses Recht wurde unter anderem in Form der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015³⁸ (im Weiteren VRV 2015) für Länder und Gemeinden wahrgenommen. Da sich diese Arbeit auch auf eine zukunftsorientierte Lösung für Insolvenzen von österreichischen Gemeinden fokussiert wird in diesem Kapitel nur auf die neuen Regelungen für die Rechnungslegung eben dieser eingegangen. Die alte Rechnungslegung, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997³⁹ (im Weiteren VRV 1997), welche ab 2019 in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern beziehungsweise 2020 in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern außer Kraft tritt⁴⁰, wird an dieser Stelle nur kurz veranschaulicht. Für diese Arbeit ist die neue verpflichtende Rechnungslegungsänderung für Gemeinden insbesondere interessant, da Vermögensgegenstände, liquide Mittel und Finanzschulden im Zuge der Durchführung dieser neuen Vorschriften die Feststellung einer materiellen Insolvenz wesentlich vereinfachen werden.

2.2.1 Rechnungslegung vor der VRV 2015

Das österreichische Rechnungswesen für Gebietskörperschaften wurde seit langer Zeit durch die Kameralistik geprägt.⁴¹ Diese kamerale Buchführungsform hat die Grundzüge einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen funktionellen Einheiten

³⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948) StF: BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012; § 16 Abs 1 F-VG.

³⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 StF: BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018.

³⁹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 - VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015.

⁴⁰ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 81.

⁴¹ Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, S. 15.

gegenüberstellt.⁴² Gemäß dem Zu- und Abflussprinzip werden die geplanten Soll-Einnahmen beziehungsweise -Ausgaben den tatsächlichen Ist-Beträgen des Jahresvoranschlags verglichen und fließen so in die Summe des Jahresergebnis ein.⁴³ Somit kann nach jeder Periode festgestellt werden ob der öffentliche Haushalt der Gebietskörperschaft mit den laufenden Ausgaben und Einnahmen gedeckt werden konnte, eine Erfolgsermittlung so wie man es in den privatwirtschaftlichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches gewohnt ist gibt es hier nicht.⁴⁴ Folglich zeigt die Kameralistik lediglich die Ausgaben die für die Gebietskörperschaft im zu veranschlagten Jahr angefallen sind und für welche Zwecke die zur Verfügung stehenden Einnahmen verwendet wurden.

Der Wirtschaftlichkeit oder Produktivität der Gebietskörperschaft wird in der Kameralistik keiner Beachtung geschenkt, vielmehr steht die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Vordergrund.⁴⁵ So findet sich im kameralen Buchführungsstil zum Beispiel keine Bestands- oder Vermögensrechnung, was zu einem Informationsdefizit und folglich zu einer Intransparenz der Finanzlage und mangelnder Entscheidungskraft in Bezug auf künftige Investitionen führt.⁴⁶ Auch wird der nicht-zahlungswirksamen Ressourcenverbrauch außer Acht gelassen, demnach werden Abschreibungen oder auch Rückstellungen nicht berücksichtigt.⁴⁷

⁴² Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften, S. 108.

⁴³ LVwG Tirol LVwG-2014/44/0096-3; Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, S. 15.

⁴⁴ Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, S. 20.

⁴⁵ Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften, S. 108; Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, S. 17.

⁴⁶ Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?, S. 5; Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften, S. 110.

⁴⁷ Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?, S. 4f.

2.2.2 Implementierung der VRV 2015

Finanzkrisen und eine weitgehend wachsende Verschuldung der Gebietskörperschaften in Österreich sowie im internationalen Sektor führten zu einem Wunsch nach mehr Transparenz in dem Rechnungswesen für öffentliche Haushalte.⁴⁸ Nach umfassenden Gesprächen und Diskussionen wurde dem Rechnungshof im April 2015 ein Begutachtungsentwurf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgelegt, welcher im Oktober 2015 vom Bundesminister für Finanzen öffentlich kundgemacht wurde.⁴⁹ Unter anderem wurde der Notwendigkeit einer Überarbeitung der derzeitigen Rechnungslegung von Gebietskörperschaften nachgegangen, welche der Rechnungshof mit der Begründung bejahte, dass die aktuellen verpflichtenden Vorschriften für Länder und Gemeinden den Ansprüchen eines modernen Rechnungswesen nicht mehr gerecht wären – die derzeitigen Regelungen seien unzulänglich, wenig konkret und sogar unklar.⁵⁰ Im Zuge der Verwirklichung der VRV 2015 konnten auch Teile der Richtlinie 2011/85/EU⁵¹ umgesetzt werden, welche zum Zweck hatte die Rechnungslegung aller Teilsektoren eines Staates zu vereinheitlichen.⁵²

⁴⁸ Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?, S. 1.

⁴⁹

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/teilberichte/bund/Bund_2015_18/Bund_2015_18_2.pdf, S. 45.

⁵⁰

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/teilberichte/bund/Bund_2015_18/Bund_2015_18_2.pdf, S. 46.

⁵¹ Richtlinie 2011/85/EU, 08.11.2011.

⁵² Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 81.

Anwendungsbereich der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015	
Gemeinden mit Einwohnerzahl unter 10.000 (Stichtag 1. Jänner 2015)	Umsetzung spätestens mit dem Finanzjahr 2019
Gemeinden mit Einwohnerzahl über 10.000 (Stichtag 1. Jänner 2015)	Umsetzung spätestens mit dem Finanzjahr 2020
Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit	Keine Anwendung der VRV 2015

Tabelle 1: Anwendungsbereich der VRV 2015

Spätestens anzuwenden ist die neue Rechnungslegung für die Länder und jene Gemeinden, welche am 1. Jänner 2015 über 10.000 Einwohnerzahl haben und somit der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, mit dem Finanzjahr 2019 – für alle anderen Gemeinden tritt die VRV 2015 spätestens mit dem Finanzjahr 2020 in Kraft.⁵³ Neben den Ländern und Gemeinden gilt die VRV 2015 „[...] auch für deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen [...]“, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.⁵⁴ Unter jenen Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit werden unter anderem Regiebetriebe oder Eigenbetriebe verstanden, diese unterliegen somit nicht der neuen Rechnungslegung.⁵⁵

Führen die Unternehmen, Betriebe oder betriebsähnliche Einrichtungen der Gebietskörperschaft eine eigenständige gesetzliche Rechnungslegung – zum Beispiel gemäß dem österreichischen Unternehmensgesetzbuches⁵⁶ (im Weiteren UGB) – oder Wirtschaftspläne sind diese Daten „[...] dem Voranschlag und Rechnungsabschluss der jeweiligen Gebietskörperschaft

⁵³

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/teilberichte/bund/Bund_2015_18/Bund_2015_18_2.pdf, S. 45.

⁵⁴ § 1 Abs 1 VRV 2015.

⁵⁵ Erläuterungen VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 1.

⁵⁶ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dRGI. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 63/2019.

beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen“⁵⁷.

Während sich die VRV 1997 sowie die Rechnungslegungsvorschriften für Gebietskörperschaften Jahrhunderte davor an der Verwaltungskameralistik orientieren, sieht die VRV 2015 einen doppischen Buchführungsstil vor.⁵⁸ Dies bedeutet ein Ende einer langen Tradition der Rechnungslegung für Gebietskörperschaften in Österreich. Diese Annäherung an die doppelte Buchhaltung hat sich insbesondere durch die in den letzten Jahren gewonnene Erkenntnis, dass nicht nur Privatunternehmen sondern auch Gebietskörperschaften einem Insolvenzrisiko unterliegen, durchgesetzt.⁵⁹

Die Doppik – abgeleitet aus Doppelter Buchführung in Konten – ist das kaufmännische Rechnungswesen und verpflichtend für die unter § 189 UGB fallenden Unternehmer.⁶⁰ Im Sinne dieser Buchführungsform werden alle Geschäftsfälle einzeln und, wie der Name schon vermuten lässt, zweifach abgebildet. So können die Geschäftsfälle auf ihre Bestandswirksamkeit und auch deren Erfolgswirksamkeit geprüft werden.⁶¹

Nach der Erfassung aller Geschäftsfälle kann am Jahresende ein Gewinn oder Verlust ermittelt werden. Dies erfolgt zum einen durch die Differenz zwischen Vermögen und Schulden in der Bilanz und zum anderen durch die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung.⁶² Auch werden gemäß der Doppik wertmäßige Veränderungen von Vermögenswerten wie Abschreibungen, Zuschreibungen oder Rückstellungen in die Buchführung mit einbezogen.⁶³

Im Gegensatz zu der Kameralistik beinhaltet die doppelte Buchführung auch eine umfangreiche Vermögens- und Schuldaufstellung in der Form der Bilanz,

⁵⁷ § 1 Abs 2 S1 VRV 2015.

⁵⁸ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 82 iVm S. 124.

⁵⁹ Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?, S. 3.

⁶⁰ Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften, S. 109.

⁶¹ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 16.

⁶² Schauer, Anlehnung an Abbildung 1-1, S. 17.

⁶³ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 424; § 198 UGB.

welche die Vermögens- und Schuldpositionen einzeln aufgliedert und somit übersichtlich darstellt.

Mit der Annäherung an ein kaufmännisches Rechnungswesen wird ein deutlicher Schritt in Richtung Informationsqualität sowie -quantität getätigt und dem Wunsch nach mehr Transparenz in Bezug auf die Rechnungslegung der einzelnen Länder und Gemeinden nachgekommen.

3 VRV 2015

Die Grundsteine der Veranschlagung und Rechnungslegung der Gemeinden gemäß der VRV 2015 sind die verschiedenen Haushalte. So sieht § 3 VRV 2015 vor, dass der Gemeindehaushalt aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt besteht – zusammen bilden diese Haushalte die Haushaltsstruktur.

Haushaltsstruktur gemäß der VRV 2015

Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ergebnisvoranschlag Ergebnisrechnung	Finanzierungsvoranschlag Finanzierungsrechnung	Vermögensrechnung

Tabelle 2: Haushaltsstruktur gemäß der VRV 2015

Der Ergebnishaushalt, bestehend aus Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung, grenzt Erträge, Wertzuwächse unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, sowie Aufwendungen. Wertesätze unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, periodengerecht ab.⁶⁴

Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung bilden den Finanzierungshaushalt.⁶⁵ Dieser Finanzierungshaushalt kann Informationen

⁶⁴ § 3 Abs 2 VRV 2015.

⁶⁵ § 3 Abs 3 S2 VRV 2015.

darüber geben, ob es in den zukünftigen Perioden möglich sein wird Investitionen und Tilgungen finanzieren zu können.⁶⁶

Einzahlungen – Zuflüsse von liquiden Mitteln – und Auszahlung – Abfluss von liquiden Mitteln – werden im Finanzierungshaushalt für das Finanzjahr erfasst.⁶⁷

Hier wird zwischen der allgemeinen Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.⁶⁸

In der allgemeinen Gebarung des Finanzierungshaushaltes kann wiederum zwischen der operativen und der investiven Gebarung differenziert werden.⁶⁹

Während die operative Gebarung Ein- und Auszahlungen der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers umfasst, finden sich in der investiven Gebarung jene Ein- und Auszahlungen der „[...] Investitionstätigkeiten aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers“⁷⁰. Werden diese Ein- sowie Auszahlungen gegenübergestellt zeigt sich das Nettofinanzierungssaldo der allgemeinen Gebarung der Gebietskörperschaft.⁷¹

Im Vermögenshaushalt, welcher in kurz- sowie langfristige Bestandteile zu gliedern ist, gilt es eine Vermögensrechnung zu erstellen, welche „[...] verzeichnete Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens [...]“⁷² verzeichnet.⁷³

3.1 VORANSCHLAG

Der Voranschlag kann grob in vier Elemente geteilt werden

⁶⁶ Biwald/Mainer, in: Forum Public Management (Sonderausgabe/2018), S. 24ff.

⁶⁷ § 3 Abs 3 VRV 2015.

⁶⁸ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 125; § 3 Abs 4 VRV 2015.

⁶⁹ § 3 Abs 4 VRV 2015; Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 125.

⁷⁰ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 125; § 3 Abs 4 VRV 2015.

⁷¹ § 3 Abs 4 VRV 2015.

⁷² § 3 Abs 6 VRV 2015.

⁷³ § 3 Abs 6 VRV 2015.

- dem Ergebnisvoranschlag,
- dem Finanzierungsvoranschlag,
- dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
- den Beilagen.⁷⁴

Während den Ländern bezüglich der Gliederung des Voranschlags ein Wahlrecht zukommt, haben Gemeinden die Gliederungskriterien gemäß § 6 Abs 3 VRV 2015 jedenfalls zu befolgen. Demnach gilt es den Voranschlag nach dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen, Abschnitte und Unterabschnitte zu unterteilen und die zehn Gruppen des Ansatzverzeichnisses als einzelne Bereichsbudgets aufzuzeigen.⁷⁵ Es gilt für den Gesamthaushalt und jedes Bereichsbudget einen separaten Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu erstellen, dargestellt in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Weiteren MVAG).⁷⁶

Einleitend sind dem Voranschlag eine Übersicht der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlags, eine weitere Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlags sowie der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt beizulegen.⁷⁷ Diese Übersichten sind entsprechend in den MVAG zu gliedern, wobei Anlage 5b der VRV 2015 eine Gliederung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnittes explizit für Gemeinden vorsieht.⁷⁸

Weitere Beilagen des Voranschlags finden sich in den Anlagen 6a - 6f VRV 2015. § 5 Abs 3 VRV 2015 sieht folgende Beilagen vor:

⁷⁴ § 5 Abs 1 VRV 2015.

⁷⁵ § 6 Abs 3 Z1 iVm Z2 VRV 2015.

⁷⁶ § 6 Abs 4 VRV 2015.

⁷⁷ § 5 Abs 2 VRV 2015.

⁷⁸ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 126; § 5 Abs 2 VRV 2015.

„[...]“

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind (Anlage 6a),
2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des am Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres sowie den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütung (Anlage 6f)⁷⁹

3.1.1 Ergebnisvoranschlag

Erträge

- + 1. Erträge aus operativen Verwaltungstätigkeit
- + 2. Erträge aus Transfer
- + 3. Finanzerträge

Aufwände

- 1. Personalaufwände
- 2. Sachaufwände (ohne Transferaufwände)
- 3. Transferaufwände
- 4. Finanzaufwände

= **Nettoergebnis**

Tabelle 3: Ergebnisvoranschlag⁸⁰

Die Gliederung des Ergebnisvoranschlages ist in der VRV 2015 in der Anlage 1a vorgegeben und gibt einen Überblick über die grobe Gliederung der einzelnen Posten, welche zusammengefasst das Nettoergebnis ergeben.⁸¹ Aus

⁷⁹ § 5 Abs 3 VRV 2015.

⁸⁰ § 8 VRV 2015; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, Abbildung 3-20, S. 127.

⁸¹ VRV 2015 Anlage 1a; § 8 Abs 8 VRV 2015.

diesem Nettoergebnis können Haushaltsrücklagen – entweder allgemeine oder zweckgebundene – gebildet werden.⁸²

Erträge gilt es in drei Ertragsgruppen für das Finanzjahr zu teilen – Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit, Erträge aus Transfers sowie Finanzerträge.⁸³

Auch die Aufwände sind einzeln in Gruppen zu unterteilen. Personalaufwand, Sachaufwand ohne Transferaufwand, Transfer- und Finanzaufwand sind zusammenzufassen und den Erträgen gegenüberzustellen.⁸⁴

In den Personalaufwänden sind die Bezüge inklusive Neben- und Sachleistungen der Bediensteten, Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen einzubeziehen.⁸⁵ Die Bezüge der gewählten Organe, sowie die Aufwände welche nicht den anderen Aufwandsgruppen zugeteilt werden können werden den Sachaufwänden zugewiesen.⁸⁶ Transferaufwände beziehen sich auf Aufwände für die Erbringung von geldwerten Leistungen ohne angemessener geldwerten Gegenleistungen und Förderungen während Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen den Finanzaufwänden zugeteilt werden müssen.⁸⁷

⁸² Hödl, Clemens, Voranschlag Neu, S. 8-12.

⁸³ § 8 Abs 1 VRV 2015.

⁸⁴ § 8 Abs 2 VRV 2015.

⁸⁵ § 8 Abs 3 VRV 2015.

⁸⁶ § 8 Abs 3 iVm 4 VRV 2015.

⁸⁷ § 8 Abs 5 iVm 6 VRV 2015.

3.1.2 Finanzierungsvoranschlag

operative Gebarung

- + 1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit
- + 2. Einzahlungen aus Transfers
- + 3. Einzahlungen aus Finanzerträgen
- 4. Auszahlungen aus Personalaufwand
- 5. Auszahlungen aus Sachaufwand
- 6. Auszahlungen aus Transfers
- 7. Auszahlungen aus Finanzaufwand

investive Gebarung

- + 1. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
- + 2. Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen, gewährten Vorschüssen
- + 3. Einzahlungen aus Kapitaltransfer/Investitionszuschuss
- + 4. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- + 5. Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
- + 6. Auszahlungen aus Kapitaltransfer

= **Nettofinanzierungssaldo der allgemeinen Gebarung**

Tabelle 4: Finanzierungsvoranschlag⁸⁸

Auch für den Finanzierungsvoranschlag sieht die VRV 2015, diesmal in der Anlage 1b, eine klare Gliederung der einzelnen Mittelverwendungs- und aufwendungsgruppen vor. Hier werden die operative Gebarung, die investive Gebarung sowie der Geldfluss aus der operativen Gebarung addiert um ein Nettofinanzierungssaldo zu erlangen.⁸⁹ Die Gliederung der einzelnen MVAG der operativen Gebarung ähnelt dem Ergebnisvoranschlag enorm. Da der Finanzierungsvoranschlag Einzahlungen sowie Auszahlungen, statt Erträge sowie Aufwendungen vorsieht, werden hier diese gegenübergestellt und ergeben eine Gesamtsumme für die operative Gebarung.

In der investiven Gebarung werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und Kapitaltransfer sowie Einzahlungen aus Rückzahlungen beziehungsweise Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen zusammengefasst.⁹⁰ Die Einzahlungen

⁸⁸ § 11 VRV 2015; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, Abbildung 3-20, S. 127, 129.

⁸⁹ Anlage 1b VRV 2015; Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 127.

⁹⁰ § 11 Abs 1, 3 VRV 2015.

beziehungsweise Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit beinhalten 400€ übersteigende Einzahlungen beziehungsweise Auszahlungen aus dem Abgang oder Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen sowie aus der Veräußerung oder dem Zugang von Beteiligungen.⁹¹ Einzahlungen, die zu Investitionen der Gemeinde führen werden der dritten Gruppe, Einzahlungen aus Kapitaltransfer, zugeordnet während die Auszahlungen aus Kapitaltransfer bei Dritten zu Investitionen führen.⁹² Die Summe der operativen und investiven Gebarung ergibt das Nettofinanzierungssaldo und ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.⁹³

Nettofinanzierungssaldo der allgemeinen Gebarung

+ Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

- + Einzahlungen aus Abnahme von Finanzschulden
- + Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten
- + Einzahlungen aus Abgang von Finanzanlagen
- Auszahlungen aus Tilgung von Finanzschulden
- Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten
- Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen

= Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

Tabelle 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung⁹⁴

Nicht in dem Finanzierungshaushalt zu inkludieren sind jene Einzahlungen, welche lediglich an Dritte weiterleiten zu sind, als auch Auszahlungen, die als Rechnungen von Dritten dienen und nicht in Verbindung mit der Erfüllung von Ausgaben von Gebietskörperschaften – hier der Gemeinde – stehen.⁹⁵ Die Differenz zwischen diesen Ein- und Auszahlungen umfasst die nicht

⁹¹ § 11 Abs 4 VRV 2015.

⁹² § 11 Abs 5 VRV 2015.

⁹³ § 11 Abs 6 VRV 2015.

⁹⁴ § 11 Abs 7 VRV; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, Abbildung 3-20, S. 127, 129.

⁹⁵ § 12 Abs 1 VRV 2015; Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 128.

voranschlagswirksame Gebarung, welche im Rechnungsabschluss in der Finanzierungsrechnung einbezogen wird.⁹⁶

3.2 RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungsabschluss für die Gebietskörperschaft ist gemäß den Grundsätzen des § 13 VRV 2015 zu erstellen. Diese besagen, dass der Rechnungsabschluss brutto und in voller Höhe – somit ungekürzt und ohne gegenseitiger Aufrechnung oder Saldierung – zu verrechnen ist und für Gemeinden der Kontoplan der Anlage 3b zur Anwendung kommt.⁹⁷ Im Zuge dieser Erstellung sind lediglich verlässliche Informationen heranzuziehen sowie alle Aufwendungen und Erträge, 10.000€ nicht übersteigend, zeitlich so abzugrenzen.⁹⁸ Folglich sind jene Sachverhalte welche bis zum Rechnungsabschlussstichtag für das Finanzjahr bestanden haben jedenfalls einzubeziehen. Das im Unternehmensrecht genannte going-concern-Prinzip, also die Annahme der Fortführung des Unternehmens, wird im Laufe der Erstellung des Rechnungsabschlusses für die Gebietskörperschaft ebenfalls angenommen sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe dieser Vermutung gegenüberstehen.⁹⁹

„§ 15. (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b) und Vermögensrechnung (Anlage 1c),
2. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt [...]
3. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) und
4. den Beilagen gemäß § 37.“¹⁰⁰

⁹⁶ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 128; § 17 Abs 3 VRV 2015.

⁹⁷ § 13 Abs 2, 3 VRV 2015.

⁹⁸ § 13 Abs 6, 7 iVm § 14 Abs 1 VRV 2015.

⁹⁹ § 13 Abs 8 VRV 2015.

¹⁰⁰ § 15 Abs 1 VRV 2015.

Die Ergebnisrechnung zeigt die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen des Finanzjahres und führt zu dem Nettoergebnis. Darunter sind die Zuweisungen und Entnahmen der Haushaltsrücklagen aufzuführen.¹⁰¹

In der Finanzierungsrechnung werden die Ergebnisse der operativen sowie investiven Gebarung zusammengefasst und ergeben den Nettofinanzierungssaldo der allgemeinen Gebarung.¹⁰² Nach der Addierung des Geldflusses aus der Finanztätigkeit ergibt dies die Summe des Geldflusses der voranschlagswirksamen Gebarung.¹⁰³ Nach der Einbeziehung der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen – dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung – wird so die Veränderung der liquiden Mittel für die Gebietskörperschaft ermittelt.¹⁰⁴

Auch gilt es eine Vermögensrechnung zu erstellen, welche in

- Vermögen
- Sonderposten erhaltener Investitionszuschüsse
- Fremdmittel
- Nettovermögen

zu gliedern ist und die Zu- sowie Abnahme und Wertänderungen des Vermögens, der Fremdmittel sowie des Nettovermögens darstellt.¹⁰⁵

3.2.1 Bewertung in der Vermögensrechnung

Anschaffungskosten sind jene Kosten die bei Kauf – der Anschaffung – anfallen, darunter zählen unter anderem gemäß § 19 Abs 6 VRV 2015:

- Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle
- Transportkosten
- Räumungs-, Abbruchkosten

¹⁰¹ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 129; § 17 Abs 1 VRV 2015.

¹⁰² § 17 Abs 2 S1 VRV 2015; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 129.

¹⁰³ § 17 Abs 2 VRV 2015.

¹⁰⁴ § 17 Abs 2 iVm Abs 3, 4 VRV 2015.

¹⁰⁵ § 18 Abs 1 VRV 2015; Blöschl, Rechnungsabschluss Neu, S. 13ff.

Auch sind nachträgliche Anschaffungskosten, jene Kosten die nach Inbetriebnahme anfallen, zu aktivieren.¹⁰⁶ Rabatte, Skonti oder sonstige Preisminderungen, welche direkt zuordenbar sind, gilt es abzuziehen, während Zinsen und andere Fremdmittelerwerbskosten nicht angesetzt werden dürfen.¹⁰⁷

Werden Vermögenswerte nicht entgeltlich, durch Kauf, erworben sondern erstellt sind anstelle der Anschaffungskosten die Herstellungskosten für die Erstbewertung heranzuziehen. Herstellungskosten umfassen alle Kosten die bei

- der Erstellung,
- der Substanzvermehrung,
- der Veränderung des Wesens,
- der wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer, oder
- bei der über seinen Zustand hinaus erheblichen Verbesserung

eines Vermögenswertes anfallen und dessen direkt zugeteilt werden können.¹⁰⁸

Dient eine Einrichtung lediglich der Produktion sind die Produktionsgemeinkosten zuzurechnen.¹⁰⁹ Im Gegensatz zu den Anschaffungskosten finden sich weder in der VRV 2015 noch in den dazugehörigen Erläuterungen konkrete Angaben welche Kosten explizit als Herstellungskosten zu qualifizieren sind.

Gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ist eine Aktivierung der direkt zurechenbaren Einzelkosten für Material und Fertigung zuzüglich den Gemeinkosten – jenen Kosten deren Zurechenbarkeit nicht direkt möglich ist und welche in ihrem Ausmaß anteilmäßig auf die Herstellung zu berücksichtigen sind – sowie den Sonderkosten die für die Herstellung vorsehbar.¹¹⁰ Wurde ein Darlehen für die Herstellung aufgenommen, gibt es ein

¹⁰⁶ Erläuterungen zu § 19 Abs 6 VRV 2015.

¹⁰⁷ § 19 Abs 6 VRV 2015.

¹⁰⁸ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 377; Erläuterungen § 19 Abs 8 VRV 2015.

¹⁰⁹ § 19 Abs 7 S2 VRV 2015.

¹¹⁰ Schaffhauser-Linzatti, S. 127; Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 375.

Wahlrecht für die Ansetzung dieser Zinsen, während Verwaltungs- und Vertriebskosten jedenfalls einem Aktivierungsverbot unterliegen.¹¹¹

Aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten lassen sich die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Folgebewertung am Rechnungsabschlusstichtag ableiten. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung sieht die Eröffnungsbilanzverordnung¹¹² vor, dass die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem linearen Abschreibungsbetrag subtrahiert werden und als fortgeschrieben gelten.¹¹³ Die Abschreibung hat mit der Inbetriebnahme des Vermögenswertes zu beginnen, wobei grundsätzlich die Nutzungsdauer anhand der Nutzungsdauertabelle in Anlage 7 VRV 2015 zu erfolgen hat.¹¹⁴ Findet sich der Vermögensgegenstand nicht in der Nutzungsdauertabelle ist ein ähnliches Sachanlagevermögen als Richtwert anzusetzen, wurde eine Abschreibungsmethode gewählt ist diese bis zum Ausscheiden jedenfalls bei zuhalten.¹¹⁵

Vermögenswerte mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren, die bereits von der Gebietskörperschaft abgeschrieben wurden, genießen eine Sonderregelung und können – sofern eine lineare Abschreibungsmethode gewählt wurde – weiter mit der vorhandenen Restnutzungsdauer und dem ermittelten Abschreibungsbetrag abgeschrieben werden.¹¹⁶ Diese Vermögensgegenstände unterliegen somit keiner neuen Abschreibungsberechnung.

3.2.2 Gliederung der Vermögensrechnung

Es gilt, wie man es auch im Unternehmensrecht bereits gewohnt ist, die kurzfristigen und langfristigen Vermögens- und Schuldposten zu teilen.¹¹⁷

¹¹¹ § 203 Abs 3 iVm 4 UGB.

¹¹² Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsbilanzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 434/2011 idF BGBl. I Nr. 67/2010.

¹¹³ § 3 Abs 4 Eröffnungsbilanzverordnung.

¹¹⁴ Erläuterung zu § 19 Abs 10 VRV 2015.

¹¹⁵ Erläuterung zu § 19 Abs 10 VRV 2015.

¹¹⁶ § 38 Abs 2 VRV 2015.

¹¹⁷ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 130; § 18 Abs 2 VRV 2015.

Kurzfristig sind diese Posten gemäß § 18 Abs 3 und 4 VRV 2015, dann wenn sie innerhalb von einem Jahr verbraucht, in liquide Mittel verwandelt oder fällig werden. Langfristig sind jene Posten zu qualifizieren, welche sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind.¹¹⁸ Obwohl im § 18 Abs 3, 4 und 5 VRV 2015 die kurzfristigen vor den langfristigen Posten angeführt werden, verweist Abs 7 auf die Anlage 1c der VRV 2015, in welcher die Gliederung der Vermögensrechnung die langfristigen Vermögens- und Schuldposten vor den kurzfristigen vorsieht.¹¹⁹ Anhand der Anlagen der VRV 2015 ergibt sich somit folgende Gliederung der Posten für die Vermögensrechnung:

3.2.2.1 Aktiva der Vermögensrechnung

Aktiva

- A. langfristiges Vermögen
 - A.I immaterielle Vermögenswerte
 - A.II Sachanlagen
 - Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
 - Gebäude und Bauten
 - Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
 - geleistete Anzahlungen für Anlagen, Anlagen im Bau
 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Kulturgüter
 - A.III aktive Finanzinstrumente / langfristiges Finanzvermögen
 - A.IV Beteiligungen
 - A.V langfristige Forderungen
- B. kurzfristiges Vermögen
 - B.I kurzfristige Forderungen
 - B.II Vorräte
 - B.III liquide Mittel
 - B.IV aktive Finanzinstrumente / kurzfristiges Finanzvermögen
 - B.V aktive Rechnungsabgrenzung
- = **Summe der Aktiva**

Tabelle 6: Aktiva der Vermögensrechnung¹²⁰

¹¹⁸ § 18 Abs 5 S 1 VRV 2015.

¹¹⁹ § 18 Abs 7 VRV 2015; Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 130f.

¹²⁰ Anlage 1c VRV 2015; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 131.

Auf der Aktiva Seite findet sich das langfristige sowie das kurzfristige Vermögen. Die Voraussetzung für Vermögenswerte, um in der Vermögensrechnung einbezogen, einzeln erfasst und bewertet zu werden ist, dass die Gebietskörperschaft daran wirtschaftliches Eigentum erlangt hat.¹²¹ Dieses wirtschaftliche Eigentum ist dann gegeben, wenn die Gebietskörperschaft „wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt“¹²² Anhand der Gliederung der Anlage 1c muss zuerst das langfristige Vermögen in fünf Unterkategorien aufgezeigt werden.

In A.I sind angeschaffte immaterielle Vermögenswerte, folglich gekaufte nicht-monetäre Vermögenswerte die keine physische Substanz aufweisen, anzuführen – selbsterstelltes immaterielles Vermögen darf somit nicht einbezogen werden.¹²³ Aktivierbare immaterielle Vermögenswerte in diesem Sinne sind unter anderem Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen, nicht angesetzt werden dürfen zum Beispiel Aus- und Weiterbildungen, Anzeigen oder Kataloge.¹²⁴

Die Unterkategorie Sachanlagen umfasst eine Vielzahl von Sachanlagevermögen welches länger als ein Jahr der Gebietskörperschaft zur Verfügung steht, wie zum Beispiel Grundstücke, deren Einrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Bauten, Wasser- und Stromanlagen sowie weitere technische Anlagen und Maschinen.¹²⁵ Bei der Bewertung sind immaterielle Vermögenswerte zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten und Sachanlagen zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten heranzuziehen, die dafür benötigte Abschreibungsbasis wird linear mit der voraussichtliche Nutzungsdauer ermittelt.¹²⁶

¹²¹ § 19 Abs 1 iVm Abs 3 S 1 VRV 2015.

¹²² § 19 Abs 2 VRV 2015.

¹²³ § 24 Abs 2 VRV 2015.

¹²⁴ Erläuterungen zu § 24 Abs 2 VRV 2015.

¹²⁵ Anlage 1c VRV 2015; § 24 Abs 1 VRV 2015.

¹²⁶ § 24 Abs 4 iVm 5 VRV 2015.

Werden immaterielle Vermögenswerte oder Sachanlagen unentgeltlich – durch Schenkung oder Erbschaft – erworben ist der beizulegende Zeitwert maßgeblich.¹²⁷

Einer besonderen Bewertung unterliegt Sachanlagevermögen welches als Kulturgut zu qualifizieren ist. Kulturgüter haben kumulativ zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Zum einen haben diese Vermögenswerte eine „[...] kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität [zu] besitzen [...]“¹²⁸, zum anderen wird diese Qualität durch die Gebietskörperschaft erhalten.¹²⁹ Unter anderem finden sich in der Erläuterung zu § 25 Abs 1 VRV 2015 als Beispiele historische Gebäude, Ausgrabungsstätten oder archäologische Funde.

Gebäude die als Kulturgüter klassifiziert werden sind jedenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, jedoch obliegt ihnen bezüglich der Durchführung einer linearen Abschreibung ein Wahlrecht.¹³⁰ Andere Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 VRV 2015 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, jedoch nur wenn diese Kosten aus überzeugenden Unterlagen abgeleitet werden können, ist dies nicht der Fall sind existierende Gutachten oder eine interne plausible Wertfeststellung heranzuziehen. Ist eine Bewertung nicht möglich, gilt es diese Kulturgüter in der Anlage 6i darzustellen.¹³¹

In der Unterkategorie A.III finden sich aktive Finanzinstrumente, Finanzinstrumente die bis zur Fälligkeit gehalten werden oder zur Veräußerung für die Gebietskörperschaft verfügbar sind, sowie Partizipations- und Hybridkapital und derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft.¹³² Als aktives Finanzinstrument wird „[...] ein Vertrag verstanden, der bei der Gebietskörperschafts zu einem finanziellen Vermögenswert (Finanzanlage) und

¹²⁷ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 133; § 24 Abs 4 S2 VRV 2015.

¹²⁸ § 25 Abs 1 VRV 2015.

¹²⁹ § 25 Abs 1 VRV 2015.

¹³⁰ § 25 Abs 3, 4 VRV 2015.

¹³¹ § 25 Abs 2 VRV 2015; Anlage 6i VRV 2015.

¹³² Anlage 1c VRV 2015; § 33 Abs 1 VRV 2015.

gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit [...] führt“¹³³ – folglich einem Vertrag zwischen der Gebietskörperschaft und einem Dritten, zum Beispiel Anleihen oder Aktien.¹³⁴ Aktive Finanzinstrumente sind in der Vermögensrechnung in zwei Kategorien zu unterteilen. Jene, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden und jene die zur Veräußerung verfügbar sind.¹³⁵ Aktiviert werden beide Kategorien bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten inklusive Agio beziehungsweise Disagio.¹³⁶ Trotz identer Erstbewertung erfolgt die Folgebewertung differenziert, eine gewählte Zuordnung ist durchgehend beizuhalten.¹³⁷

Finanzinstrumente, welche bis zur Endfälligkeit gehalten werden, werden am Rechnungsabschlussstichtag mit der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Erfüllungsbetrag über die Laufzeit aufgeteilt folgebewertet.¹³⁸ Für die zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumente ist der beizulegende Zeitwert am Rechnungsabschlussstichtag für die Folgebewertung heranzuziehen.¹³⁹

Der beizulegende Zeitwert, international auch als fair value bekannt, ist anhand eines Stufenverfahrens gemäß § 19 Abs 9 Z1-4 VRV 2015 zu ermitteln. So ist entweder der Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung, der gegenwärtige Marktpreis in einem aktiven Markt, der letzte Transaktionspreis oder ein aus einer verlässlichen Schätzung ergebende Wert zu verwenden.¹⁴⁰ Liegen am Rechnungsabschlussstichtag Wertänderungen vor sind diese den korrekten Rücklagen zuzuordnen, zum Beispiel ist bei einer

¹³³ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 135.

¹³⁴ Erläuterungen zu § 33 VRV 2015.

¹³⁵ § 33 Abs 1 VRV 2015.

¹³⁶ § 33 Abs 2, 3 VRV 2015.

¹³⁷ Erläuterungen zu § 33 Abs 1 VRV 2015.

¹³⁸ Erläuterungen zu § 33 Abs 4 VRV 2015.

¹³⁹ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 135; Erläuterungen zu § 33 Abs 5 VRV 2015.

¹⁴⁰ § 19 Abs 9 Z1-4 VRV 2015.

Wechselkursänderung diese in der Fremdwährungsrücklage auszuweisen.¹⁴¹ Sind diese aktive Finanzinstrumente länger als ein Finanzjahr im Besitz der Gebietskörperschaft werden sie unter langfristig ausgewiesen, ist dies nicht der Fall fallen sie in die gleichnamige Kategorie des kurzfristigen Vermögens welches im Weiteren näher erläutert wird.

Unter den derivativen Finanzinstrumenten werden „Verträge, die zum Austausch von Zinsen- [beziehungsweise] Kapitalbeträgen abgeschlossen werden“¹⁴² zusammengefasst und umfassen zum Beispiel Termin- oder Zinsgeschäfte.¹⁴³ Ist das derivative Finanzinstrument Teil eines Sicherungsgeschäfts ist es mit dem Grundgeschäft auszuweisen, ist dies nicht der Fall ist es mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.¹⁴⁴ Bildet das derivative Finanzinstrument eine wirtschaftliche Einheit mit einem Grundgeschäft ist dieses gemäß § 24 Abs 2 S1 VRV 2015 mit dem Grundgeschäft auszuweisen.

Beteiligungen in der Vermögensrechnung werden grundsätzlich in vier Kategorien geteilt – Beteiligungen an verbundenen beziehungsweise assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen sowie verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Gebietskörperschaft unterliegen.¹⁴⁵ Eine Beteiligung an verbundenen Unternehmen setzt einen Kapitalanteil von mehr als 50% am Eigenkapital heraus, während bei assoziierten Unternehmen die Gebietskörperschaft einen Kapitalanteil von 20 - 50% hält.¹⁴⁶ Sonstige Beteiligungen umfassen Unternehmen an denen die Gebietskörperschaft einen Kapitalanteil von 20% oder weniger am Eigenkapital vorweist.¹⁴⁷

Auch sind unter den bereits genannten Beteiligungen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit welche die Gemeinde verwaltet und kontrolliert

¹⁴¹ § 33 Abs 4 VRV 2015; Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 135.

¹⁴² § 34 Abs 1 VRV 2015.

¹⁴³ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 135.

¹⁴⁴ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 135; § 34 Abs 2 iVm Abs 4 VRV 2015.

¹⁴⁵ Anlage 1c VRV 2015; § 23 Abs 3, 4, 5 VRV 2015.

¹⁴⁶ § 23 Abs 3, 4 VRV 2015.

¹⁴⁷ § 23 Abs 5 VRV 2015.

beziehungsweise beherrscht anzuführen, dies betrifft unter anderem Anstalten oder Stiftungen.¹⁴⁸ Einen kontrollierenden oder beherrschenden Einfluss wird unter anderem dann angenommen wenn die Gebietskörperschaft „[...] die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde [...]“¹⁴⁹.

Diese Beteiligungen sind bei Neuanschaffung zu den Anschaffungskosten zu bewerten, am Rechnungsabschlussstichtag sind das ausgewiesene Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen für die Vermögensrechnung maßgeblich.¹⁵⁰ Das ausgewiesene Eigenkapital ist anhand von verfügbaren Rechnungsabschlüssen – Einzel- oder Konzernabschlüssen, welche nach anderen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurden – zu ermitteln und heranzuziehen.¹⁵¹

Die langfristigen Forderungen bilden die letzte Unterkategorie des langfristigen Vermögens in der Vermögensrechnung. Sind die langfristigen Forderungen verzinst sind diese zum Nominalwert zu bewerten, handelt es sich um unverzinste, 10.000 € übersteigend, Forderungen die länger als ein Finanzjahr für die Gebietskörperschaft bestehen sind sie mit dem Barwert auszuweisen.

Unter dem langfristigen Vermögen findet sich in den Aktiva der Vermögensrechnung das kurzfristige Vermögen, unterteilt in kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel sowie kurzfristiges Finanzanlagevermögen und die aktive Rechnungsabgrenzung.

Forderungen sind aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruches anzusetzen und gelten als kurzfristig wenn der Erfüllungsbetrag binnen eines Jahres zu erwarten ist.¹⁵² Kurzfristige Forderungen sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten.¹⁵³

¹⁴⁸ Erläuterungen zu § 23 Abs 6 VRV 2015.

¹⁴⁹ § 23 Abs 6 Z2 VRV 2015.

¹⁵⁰ § 23 Abs 1 iVm Abs 7 S 1 VRV 2015.

¹⁵¹ Erläuterungen zu § 23 Abs 7 VRV 2015.

¹⁵² Erläuterungen zu § 21 Abs 1 VRV 2015.

¹⁵³ § 21 Abs 1 VRV 2015.

Kassa-, Bankguthaben und kurzfristige Termineinlagen sind in der Vermögensrechnung unter den liquiden Mittel auszuweisen.¹⁵⁴ Besitzt die Gebietskörperschaft liquide Mittel in Fremdwährungen sind diese am Rechnungsabschlussstichtag in Euro umzurechnen. Dies geschieht anhand des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank, ist dieser nicht verfügbar gilt es einen nationalen niedrigen Devisenkurs heranzuziehen, alle inländischen liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen.¹⁵⁵

Wie auch in § 224 Abs 2 UGB sieht auch die Vermögensrechnung eine Unterteilung der Vorräte in fünf Unterkategorien vor:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- unfertige Erzeugnisse
- unfertige sowie fertige Erzeugnisse und Waren,
- noch nicht abrechenbare Leistungen
- geleistete Anzahlungen¹⁵⁶

Vorräte deren Wert 5.000 € pro Vorratsposition übersteigen, selbsterstellt oder entgeltlich erworben, sind jedenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.¹⁵⁷ Selbst erstellte Erzeugnisse sind mit sämtlichen direkt zuordnungsbaaren Kosten anzusetzen, dies sind zumindest die Material- und Einzelkosten, während unentgeltlich erworbene Vorräte mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen sind.¹⁵⁸

Am Rechnungsabschlussstichtag sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem Wiederbeschaffungswert zu vergleichen und der niedrigere Wert für die Vorräte anzusetzen.¹⁵⁹ Dies spiegelt das unternehmensrechtliche strenge Niederstwertprinzip wider, welches eine Abschreibung des Umlaufvermögens vorsieht wenn eine Wertminderung –

¹⁵⁴ § 20 VRV 2015.

¹⁵⁵ § 19 Abs 11 VRV 2015; § 20 VRV 2015.

¹⁵⁶ § 22 Abs 2 VRV 2015.

¹⁵⁷ § 22 Abs 1 VRV 2015.

¹⁵⁸ Erläuterung zu § 22 Abs 1 VRV 2015; § 19 Abs 7 VRV 2015.

¹⁵⁹ § 22 Abs 1 Z2 VRV 2015.

dauerhaft oder vorübergehend – eintritt.¹⁶⁰ Keiner Abwertung unterliegen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die für die Produktion von Vermögenswerten gedacht sind, deren Verkaufs-, Tausch- oder Verteilungspreis über den Herstellungskosten liegen.¹⁶¹

Anders als im Unternehmensrecht zeigt die Tabelle Aktiva der Vermögensrechnung, dass etwaige aktive Rechnungsabgrenzungsposten nicht als eigene Kategorie klassifiziert werden sondern dem kurzfristigen Vermögen, gemäß der Anlage 1c VRV 2015, in der Unterkategorie B.V zugeteilt werden.

3.2.2.2 Passiva der Vermögensrechnung

Passiva

C. Nettovermögen

- C.I Saldo der Eröffnungsbilanz
- C.II kumuliertes Nettoergebnis
- C.III Haushaltsrücklagen
- C.IV Neubewertungsrücklagen
- C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen

D. Sonderposten Investitionszuschüsse

E. langfristiges Fremdmittel

- E.I langfristige Finanzschulden (netto)
- E.II langfristige Verbindlichkeiten
- E.III langfristige Rückstellungen

F. kurzfristiges Fremdmittel

- F.I kurzfristige Finanzschulden (netto)
- F.II kurzfristige Verbindlichkeiten
- F.III kurzfristige Rückstellungen
- F.IV passive Rechnungsabgrenzung

= **Summe der Passiva**

Tabelle 7: Passiva der Vermögensrechnung¹⁶²

¹⁶⁰ Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 466f.

¹⁶¹ § 22 Abs 4 VRV 2015.

¹⁶² Anlage 1c VRV 2015; Anlehnung an Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 131.

Auf der Passiv Seite finden sich das Nettovermögen sowie das lang- und kurzfristige Fremdmittel der Gebietskörperschaft und der Sonderposten Investitionszuschüsse. Wie in der Tabelle Passiva der Vermögensrechnung sichtbar, finden sich im Nettovermögen der Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis der Ergebnisrechnung sowie die Haushalts-, Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Das Nettovermögen für den Rechnungsabschlussstichtag wird anhand der Nettovermögensänderungsrechnung gemäß der Anlage 1d VRV 2015 ermittelt und bezieht gemäß § 35 Z 1- 8 VRV folgende Teilaspekte ein:

1. Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden
2. Nacherfassungen von Vermögenswerten
3. Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz
4. Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten
5. Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen
6. Differenzen aus Fremdwährungsumrechnungen
7. Nettoergebnis des Finanzjahres vor Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen
8. Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen¹⁶³

Die Nettovermögensänderungsrechnung, welche der Kapitalveränderungsrechnung bei Unternehmen entspricht, beginnt mit dem Nettovermögen des Rechnungsabschlussstichtages des letzten Jahres und wird anhand der aufgezeigten Punkte 1-3 angepasst, in einem weiteren Schritt sind die Nettoveränderungen der angeführten Punkte 4-6, welche nicht in der Ergebnisrechnung einbezogen wurden, einzukalkulieren um im letzten Schritt dann das Nettoergebnis des Finanzjahres, getrennt von den Haushaltsrücklagenveränderungen auszuweisen und das neue Nettovermögen für das aktuelle Finanzjahr zu erlangen.¹⁶⁴ Diese Rechnung ist, wie bereits erwähnt, getrennt dem Rechnungsabschluss beizulegen.

Unter dem Nettovermögen haben die Gebietskörperschaften Investitionszuschüsse, definiert als „erhaltene und zweckentsprechend

¹⁶³ § 35 VRV 2015.

¹⁶⁴ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 131; Anlage 1d VRV 2015.

verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen“¹⁶⁵. Investitionszuschüsse welche nicht zurückzahlbar sind werden nicht passiviert.¹⁶⁶ Die Abschreibung dieser Vermögenswerte hat gemäß der, in Anlage 7 VRV 2015 angeführten, Nutzungsdauertabelle zu erfolgen.¹⁶⁷

Danach sind die Fremdmittel anzuführen und in Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen zu unterteilen. Auch die Fremdmittel werden wiederum in lang- sowie in kurzfristig gegliedert. Langfristig gelten jene Fremdmittel, wie auch durchgehend in der Vermögensrechnung bereits aufgezeigt wurde, deren Restlaufzeit länger als ein Jahr ist.¹⁶⁸ Somit sind jene Fremdmittel kurzfristig wenn ihre Restlaufzeit unter einem Jahr liegt.

Finanzschulden, welche den Zweck haben die liquiden Mittel der Gebietskörperschaft zu erhöhen, sind unabhängig von ihrer Fälligkeit mit ihrem Nominalwert zu bewerten.¹⁶⁹

Verbindlichkeiten stellen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten dar.¹⁷⁰ Am Rechnungsabschlussstichtag sind sie mit ihrem Zahlungsbetrag – bei Fremdwährungsverbindlichkeiten mit dem bereits erwähnten Referenzkurs der Europäischen Zentralbank – anzusetzen und nach der Höhe und Fälligkeit auszuweisen.¹⁷¹

In den Fremdmitteln sind auch die von der Gebietskörperschaft gebildeten Rückstellungen darzustellen. Die Bildung von Rückstellungen sorgt für eine periodengerechte Abgrenzung von künftigen Verpflichtungen der Gebietskörperschaft.¹⁷² Rückstellungen gelten unternehmensrechtlich als Verbindlichkeiten deren Eintritt wahrscheinlich oder sicher ist, die Höhe und beziehungsweise oder deren Zeitpunkt ist jedoch unbestimmt.¹⁷³ Gemäß § 28

¹⁶⁵ § 36 VRV 2015.

¹⁶⁶ Erläuterung zu § 36 VRV 2015.

¹⁶⁷ § 36 VRV 2015.

¹⁶⁸ Erläuterung zu § 32 Abs 1 VRV 2015.

¹⁶⁹ § 32 Abs 1 iVm 4 VRV 2015.

¹⁷⁰ § 26 Abs 1 VRV 2015.

¹⁷¹ Erläuterung zu § 26 Abs 1, 2 VRV 2015.

¹⁷² Erläuterung zu § 28 Abs 1 VRV 2015.

¹⁷³ § 198 Abs 8 Z1-3 UGB.

Abs 1 Z1-4 VRV 2015 können Rückstellungen gebildet werden wenn diese vier Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Verpflichtung besteht bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtages
- das Verpflichtungsergebnis trat bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtages ein
- die Erfüllung der Verpflichtung führt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Mittelverwendung
- die Höhe der Verpflichtung ist verlässlich ermittelbar¹⁷⁴

Diese aufgezeigten Charakteristika sind kumulativ zu erfüllen um eine Rückstellung bilden zu dürfen, entfällt zumindest eine Voraussetzung aufgrund von nachträglich erlangter Information gilt es die gebildete Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen.¹⁷⁵

Langfristige Rückstellungen sind für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, deren Inanspruchnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, Sanierungen von Altlasten und sonstige Rückstellungen, welche mindestens 10.000€ betragen, zu bilden.¹⁷⁶ Die Rückstellungen für Abfertigungen und für Jubiläumszuwendungen sind nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren, welches ein finanzmathematisches international angewandtes Bewertungsverfahren darstellt, zu bewerten während alle anderen langfristigen Rückstellungen am Rechnungsabschlussstages mit ihrem Barwert anzusetzen sind.¹⁷⁷ Auch hat die Gebietskörperschaft ein Wahlrecht gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 ob es Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen in der Vermögensrechnung erfassen will.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jene die für Prozesskosten, ausstehende Rechnungen über mindestens 5.000€ sowie nicht konsumierte

¹⁷⁴ § 28 Abs 1 Z1-4 VRV 2015.

¹⁷⁵ Erläuterung zu § 28 Abs 7 VRV 2015.

¹⁷⁶ § 28 Abs 4 Z 1-4, 6 VRV 2015; § 30 Abs 1 VRV 2015.

¹⁷⁷ § 28 Abs 2 VRV 2015.

Urlaube gebildet wurden.¹⁷⁸ Sie sind gemäß § 28 Abs 2 S1 VRV 2015 mit ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag anzusetzen.

Wie auch in der Aktiva der Vermögensrechnung werden die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in einer Unterkategorie – hier F.IV –, und nicht wie in der unternehmensrechtlichen Bilanz als eigene Kategorie, dargestellt.

Am Ende des Rechnungsabschlusses sind noch zahlreiche Beilagen beizulegen welche freiwillig erweitert werden können, verpflichtend sind unter anderem der Anlagenspiegel, Beteiligungsspiegel, Rückstellungsspiegel und ein Nachweis über den Stand der Finanzschulden anzuhängen.¹⁷⁹

Zusätzlich zu den bereits genannten Teilaspekten des Voranschlages und Rechnungsabschlusses gilt es eine Eröffnungsbilanz nach § 38 VRV 2015 aufzustellen. Dies erfordert eine Inventarisierung – Ermittlung und Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte – und kann insbesondere bei nicht erfassten Vermögenswerten zu einem langwierigen Prozess der Erstbewertung führen. Auch hier finden sich Gemeinsamkeiten mit den unternehmensrechtlichen Bestimmungen. Auch für Unternehmer gilt es eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und ein umfassendes Inventar zu führen.¹⁸⁰ Im Fall, dass sich nachträglich Fehler in der erstellten Eröffnungsbilanz erweisen, kann die Gebietskörperschaft innerhalb von den darauffolgenden fünf Jahren nach Veröffentlichung diese korrigieren.¹⁸¹ Diese Änderungen sind gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015 in der Nettovermögensveränderungsrechnung aufzuzeigen.

3.3 REALISIERUNG DER VRV 2015

Um diese neue Rechtslage durchzusetzen ist eine umfangreiche Umstellung der aktuellen auf die neue Rechnungslegung von Gemeinden und Länder nötig. Hier wird von der alten kameralistischen Buchführung auf die Doppik umgestellt. Folglich müssen die Gemeindebedienstete und sonstiges Personal

¹⁷⁸ § 28 Abs 3 VRV 2015.

¹⁷⁹ § 37 VRV 2015.

¹⁸⁰ § 191 UGB, § 193 Abs 1 UGB.

¹⁸¹ § 38 Abs 8 VRV 2015.

umfangreiche Aus- und Weiterbildungen bezüglich der anzuwendenden Änderungen absolvieren um dieses Wissen anwenden zu können.¹⁸² Hier reicht es nicht aus, dass nur die Finanzabteilung sich einen Überblick über die neue Rechtslage verschafft, vielmehr gilt es alle Abteilungen und Mandatare auf die neue VRV 2015 vorzubereiten.¹⁸³

Insbesondere wird die lückenlose Ermittlung und Erfassung der Vermögenswerte sowie Fremdmittel als größte Schwierigkeit gesehen.¹⁸⁴ So gilt es ein vollständiges Inventar über das Gemeindevermögen zu erstellen. Dieses wird im Zuge einer umständlichen Inventur erst aufgestellt werden können. Aufwendig kann sich auch die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte gestalten, so gilt es zum Beispiel für die einzelnen Sachanlagen der Gemeinde die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten, angemessene Vergleichswerte oder verlässliche Gutachten zu ermitteln.

Unterstützt werden die Gebietskörperschaften einerseits durch die Übergangsbestimmungen der VRV 2015 und andererseits durch eine Vielzahl von Leitfäden welche online und frei verfügbar sind.¹⁸⁵ In den Übergangsbestimmungen gemäß § 39 Abs 3 - 5 VRV 2015 werden insbesondere für die Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauten Zwischenlösungen erläutert falls vorhandene Gutachten einen abweichenden Wert als die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorsehen. Das Zentrum für Verwaltungsforschung stellt mehrere Hilfen zur Verfügung um diese Umstellung zu erleichtern, so wird ein Leitfaden,

¹⁸² Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen, S. 137.

¹⁸³ Biwald/Mainer, in: Forum Public Management (Sonderausgabe/2018), S. 24ff.

¹⁸⁴ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen. S. 137.

¹⁸⁵ Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen. S. 137; Siehe zum Beispiel: <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html>; <https://gemeindebund.at/mustervoranschlag-vrv-2015/>; https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/VRV_Broschuere.pdf.

Praxisplaner sowie ein Mustervoranschlag und Musterrechnungsabschluss gemäß der VRV 2015 online zur Verfügung gestellt und erläutert.¹⁸⁶

3.4 UNTERSCHIEDE ZUM UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Da die Annäherungen an das Unternehmensgesetzbuch deutlich sind, sind meiner Ansicht auch einzelne, wenn auch nicht alle, unternehmensrechtlichen Bestimmungen als Anlehnung hilfreich insbesondere in Bezug auf die aufgezeigten Bewertungsansätze. So spiegelt die Vielzahl von Bewertungen der einzelnen Vermögenswerte die Vorschriften gemäß dem Unternehmensgesetzbuches wider. So sind zum Beispiel Sachanlagen mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen oder Vorräte nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.

Trotz der starken Anlehnung an den privatwirtschaftlichen Sektor gibt es wesentliche Unterschiede zu den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß dem UGB. Eine der wichtigsten sind zumindest die Bestandteile der Jahresabschlüsse. Der UGB-Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, bei mittelgroßen beziehungsweise großen Kapitalgesellschaften ist auch ein Lagebericht beizulegen.¹⁸⁷

Der Voranschlags- und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 besteht aus der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, den beizulegenden Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlägen sowie der Nettovermögensveränderungsrechnung und den Beilagen.¹⁸⁸ Die Gliederungen der Vermögensrechnung wurden zwar Großteils von der unternehmerischen Bilanz übernommen aber – wie bereits aufgezeigt – sind sie doch in ihrer Untergliederung unterschiedlich und können somit nicht als ident angesehen werden.

¹⁸⁶ <http://kdz.eu/de/content/vrv-2015-umsetzen>;

<http://praxisplaner.kdz.eu/index.php?title=Praxisplaner>.

¹⁸⁷ § 222 UGB; Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, S. 320.

¹⁸⁸ § 15 Abs 1 VRV 2015.

Abschließend sei festzuhalten, dass der deutliche Trend in Richtung der kaufmännischen Rechnungslegung, und somit weg von der über die Jahre veralteten kameralen Rechnungslegung, in Form der VRV 2015 deutlich zu erkennen und meiner Ansicht unerlässlich ist. Insbesondere durch die Modernisierung von Gebietskörperschaften, welche nun neben den klassischen Verwaltungstätigkeiten auch eine Vielzahl von wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie die Führung von unternehmensgesetzbuchunterliegenden Gesellschaftsformen, verfolgen und demnach Teil der täglichen Wirtschaftsaktivität sind, ist zumindest eine Annäherung an die unternehmensrechtlichen Bestimmungen sinnvoll. Unterliegen die Gebietskörperschaften ähnlichen Rechnungslegungsvorschriften führt dies zu der Möglichkeit einer finanziellen Zusammenführung der Gebietskörperschaften und dessen Organisationsformen im Sinne einer „Konzernsicht in Form eines Gesamtabchlusses“¹⁸⁹. Diese Gesamtabschlüsse würden einen unverfälschten, vollständigen Überblick über die finanziellen Zustände der einzelnen Gebietskörperschaften ermöglichen und somit eine enorme Hilfestellung für die Entscheidungsträger darstellen. Zukünftige Ausgaben und Einnahmen könnten nicht nur für die Gebietskörperschaft selbst sondern auch für den Bund und Investoren wichtige Informationen aufzeigen und eine Risikominimierung ermöglichen.

Folglich wird die neue Rechnungslegung einen großen Anteil für die Prävention aber auch für die Feststellung einer materiellen Insolvenz für die Gemeinde selbst leisten.

4 INSOLVENZ

Um der Frage nachzugehen, ob österreichische Gemeinden grundsätzlich insolvenzfähig sind sowie ob es ein gesondertes Insolvenzrecht für diese Gebietskörperschaften geben soll ist es essentiell den Begriff der Insolvenz und deren Tatbestände zu definieren.

¹⁸⁹ Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?, S. 4f.

Zu Beginn ist festzuhalten, dass der Begriff „Insolvenz“¹⁹⁰ keine eindeutige juristische Definition im derzeitigen nationalen Gesetz findet.¹⁹¹ Vielmehr scheint es so, dass die Insolvenz alleine gesetzlich relativ wenig Standfestigkeit hat, ist es doch das Insolvenzverfahren und die damit eingehenden Insolvenztatbestände, welche ein solches Verfahren veranlassen und gerade diese in der österreichischen Insolvenzordnung und Judikatur im Mittelpunkt stehen.¹⁹²

Trotz fehlender klarer Definition des Insolvenz-Begriffes etablierten sich Unternehmensinsolvenzen im Wirtschaftsmarkt mit einer Reinigungs- bzw. Selektionsfunktion und dienten lange Zeit als eine Art *survival of the fittest* im täglichen Wirtschaftsleben, in der schwache oder nicht überlebensfähige Unternehmen aussortiert werden.¹⁹³ Gerade in den letzten Jahren, und mit der Häufung von mehreren kleinen und größeren Wirtschaftskrisen verstreut auf der ganzen Welt, werden die drastischen Konsequenzen nicht nur für das Unternehmen selbst sondern vielmehr auch für deren Stake- und Shareholder sowie teilweise sogar der ganzen Volkswirtschaft verdeutlicht.¹⁹⁴

Die Vergangenheit zeigte bereits, dass gerade Insolvenzen von großen, etablierten Unternehmen zu einem enormen gesellschaftlichen Risiko ausweiten können. Die juristische Antwort auf dieses gesellschaftliche Risiko ist ein Insolvenzrecht, welches vorwiegend dem Gläubigerschutz dient und durch die formale Abwicklung eines Insolvenzverfahrens eine Haftungsverwirklichung ermöglicht.¹⁹⁵

Die Insolvenz selbst wird in der Literatur als wirtschaftliche sowie finanzielle Umstände, welche sich in den Insolvenztatbeständen – der Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

¹⁹⁰ Anmerkung: früher Konkurs.

¹⁹¹ Lewinski, Insolvenz, S. 18f.

¹⁹² Augustin, Insolvenzfähigkeit der Bundesländer, S. 30.

¹⁹³ Rindfleisch, Insolvenz und Rigidität, S. 1.

¹⁹⁴ Rindfleisch, Insolvenz und Rigidität, S. 1.

¹⁹⁵ Rindfleisch, Insolvenz und Rigidität, S. 15.

niederschlagen – beschrieben.¹⁹⁶ Nach dem derzeitigen österreichischen Bundesrecht für Insolvenzen¹⁹⁷ (im Weiteren IO) wird ein Insolvenzverfahren dann eröffnet, wenn ein Schuldner entweder zahlungsunfähig oder überschuldet ist, aber auch wenn eine Zahlungsunfähigkeit droht.¹⁹⁸ Der Insolvenzeröffnungsantrag kann zum einen vom Schuldner selbst, aber auch von einzelnen oder mehreren betroffenen Gläubigern eingereicht werden.¹⁹⁹ Außenstehende dürfen jedoch keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen. Grundsätzlich sieht § 69 IO eine sechzig tägige Frist nach Eintritt des Insolvenztatbestandes für den Schuldner vor um dessen Antrag an das zuständige Insolvenzgericht fristgerecht zu stellen.

Die Verantwortlichen für diese Einreichung sind bei natürlichen Personen der Schuldner selbst, bei eingetragenen Personengesellschaften jene natürliche Personen, die unbeschränkt haften und bei juristischen Personen die organschaftlichen Vertreter beziehungsweise jene Gesellschafter, welche kumuliert mehr als die Hälfte des Stammkapitals halten und somit die Mehrheitsgesellschafter darstellen.²⁰⁰ Handeln die verantwortlichen Personen innerhalb der vorgegebenen sechzig Tage Frist nicht und liegen keine besonderen Umstände gemäß § 69 Abs 2a IO – wie zum Beispiel eine Naturkatastrophe – vor, führt dies zu einer Insolvenzverschleppung, welche unter anderem zu Schadensersatzansprüchen für die dadurch geschädigten Gläubiger führen kann.²⁰¹

Die Tatbestände Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung werden im Weiteren an den derzeitigen privatrechtlichen Bestimmungen sowie der nationalen Judikatur erläutert.

¹⁹⁶ Lewinski, Insolvenz S. 19f; Augustin, Insolvenz der Bundesländer, S. 30.

¹⁹⁷ Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) StF: RGBL. Nr. 337/1914 idF BGBl. I Nr. 38/2019.

¹⁹⁸ § 66 iVm §§ 67 IO.

¹⁹⁹ § 69 iVm § 70 iVm § 167 Abs 2 IO.

²⁰⁰ § 69 Abs 3 iVm Abs 3a IO.

²⁰¹ § 69 Abs 5 IO.

4.1 TATBESTÄNDE EINER INSOLVENZ

„§ 1. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 66 und 67) ist auf Antrag ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.“²⁰²

§ 1 IO gibt vor, dass ein Insolvenzverfahren von einem zuständigen Gericht eröffnet werden muss sofern zumindest ein Insolvenztatbestand des Schuldners festgestellt werden kann. Die Insolvenztatbestände (drohende) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung lassen sich grob in zwei Kategorien von Schuldnern teilen. Zahlungsunfähigkeit führt nur bei natürlichen Personen, sowie Personengesellschaften, bei denen zumindest eine natürliche Person unbeschränkt haftet zu einer Insolvenzantragspflicht, während für juristische Personen sowie Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person die Rolle des Komplementärs übernimmt, die Überschuldung diesen Tatbestand ablöst.²⁰³ Bevor ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, muss das zuständige Gericht zumindest einen dieser Insolvenztatbestände bei dem Schuldner feststellen sowie ein kostendeckendes Vermögen für ein Verfahren zugesichert werden. Dieses kostendeckende Vermögen ist gemäß § 71 Abs 2 IO dann gegeben, wenn zumindest die Anlaufkosten eines Insolvenzverfahrens gedeckt werden können. Bei juristischen Personen kann das fehlende kostendeckende Vermögen zum Beispiel auch von den Gesellschaftern und organschaftlichen Vertretern vorgestreckt werden.²⁰⁴ Näheres zu dem Thema kostendeckendes Vermögen in einem Insolvenzverfahren wird im Kapitel 4.2 Beteiligte einer Insolvenz ausgeführt.

4.1.1 Zahlungsunfähigkeit

Für natürliche Personen sowie Personengesellschaften mit mindestens einer unbeschränkt haftenden natürlichen Person reicht die objektive Feststellung

²⁰² § 1 iVm §§ 66, 67 IO.

²⁰³ § 67 Abs 1 IO.

²⁰⁴ § 71a iVm § 72 Abs 1 iVm § 72a Abs 1 IO.

einer Zahlungsunfähigkeit, um der Verpflichtung zur Antragstellung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nachkommen zu müssen.²⁰⁵

Insbesondere sieht § 66 Abs 2 IO vor, dass eine Zahlungsunfähigkeit dann angenommen werden kann, wenn Zahlungen des Schuldners ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese, doch einfache und weite, Definition der Zahlungsunfähigkeit lässt jedoch viel Spielraum und wird in der Literatur weitgehend diskutiert, unter anderem da sich dadurch eine stichtagsgenaue Berechnung nur schwer ableiten lässt. Weitergehend scheint es so als hätte der Begriff der Zahlungsunfähigkeit in mehreren nationalen Gesetzen, unter anderem auch dem Zivil- und Strafrecht, keine eindeutige Definition.²⁰⁶ Gerade im Insolvenzrecht wird dem Begriff eine große Bedeutung zugesprochen, ist es doch die Zahlungsunfähigkeit, welche zu einer Insolvenzeröffnung führen könnte, doch auch strafrechtlich kann eine Nichterkennung dieses finanziellen Tatbestandes zu Rechtsfolgen führen.

So sehen §§ 158 sowie 159 StGB²⁰⁷ jeweils eine strafrechtliche Verfolgung bei Handlungen bezüglich der zu beurteilenden Zahlungsunfähigkeit vor. Beide Strafnormen sehen eine präventive Wirkung zugunsten der gesamten Gläubigermasse vor und verlangen um dies umsetzen zu können die genaue Kenntnis, zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist beziehungsweise eintreten wird. Dies führt besonders in der Praxis zu einer immensen Unsicherheit, wie dieser Zeitpunkt für den Schuldner sowie nachträglich für das (Insolvenz-) Gericht festzustellen ist.

Grundlegend zur Erkennung einer Zahlungsunfähigkeit ist vor allem der Unterschied zwischen einer Zahlungseinstellung und einer Zahlungsstockung, da eine bloße Zahlungsstockung nicht zu einer Antragspflicht des Schuldners führt.²⁰⁸ Eine Zahlungsstockung kann dann angenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass der Schuldner voraussichtlich seine fälligen

²⁰⁵ § 66 Abs 1 IO.

²⁰⁶ Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 214.

²⁰⁷ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) StF: BGBl. Nr. 60/1974 iVm BGBl. I Nr. 70/2018.

²⁰⁸ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 66 KO, Rz 40.

Verbindlichkeiten zur Gänze in Kürze befriedigen kann.²⁰⁹ Dementsprechend spielt die Langfristigkeit der Zahlungsunfähigkeit eine immense Rolle in dessen Feststellung, die Befriedigung von einzelnen Verbindlichkeiten oder Gläubigern berührt diese jedoch nicht.²¹⁰

Eine Zahlungseinstellung liegt jedenfalls vor, wenn eine Vielzahl an Mahnungen erfolglos bleiben, monatliche Verpflichtungen wie Gehälter oder Miete nicht mehr bezahlt werden oder auch wenn der Schuldner langfristig unerreichbar ist beziehungsweise sogar seine Flucht angetreten hat.²¹¹

4.1.1.1 OGH Entscheidung 3 Ob 99/10w

Ausgehend von der Entscheidung 3 Ob 99/10w hat der oberste Gerichtshof sich ausdrücklich auf die BGH Rechtsprechung IX ZR 123/04, 24.5.2005, und somit auf die deutsche Judikatur, bezogen. In der deutschen Judikatur wurde zum einen der Zeitraum um eine Zahlungsstockung zu überwinden mit zwei bis drei Wochen angesetzt und weitergehend festgestellt, dass wenn danach noch immer eine 10% übersteigende Liquiditätslücke gegeben ist grundsätzlich eine Zahlungsunfähigkeit angenommen werden kann.²¹² Die österreichischen Rahmenbedingungen für eine Zahlungsunfähigkeit wurden mit der oberstgerichtlichen Entscheidung in 2011 erstmals numerisch definiert und werden im Folgenden näher ausgeführt..

So liegt gemäß dieser oberstgerichtlichen Entscheidung keine Zahlungsunfähigkeit vor, wenn zumindest 95% der bereits fälligen Schulden vom Schuldner beglichen werden können. Diese restlichen 5%²¹³ bilden die kurzfristig tolerierte Liquiditätslücke beziehungsweise Unterdeckung. Der OGH

²⁰⁹ Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit, S. 92.

²¹⁰ OGH 23.02.1989, 7Ob526/89; § 66 Abs 3 IO.

²¹¹ Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 140.

²¹² IX ZR 123/04, 24.5.2005; Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit, S. 93.

²¹³ Anmerkung: In einer Vorentscheidung des BGH wurde eine Liquiditätslücke von 10% angesetzt, diese wurde in der hier erwähnten nationalen Entscheidung vorerst diskutiert, als zu hoch erachtet und dann folglich vom OGH verworfen.

billigt somit eine Unfähigkeit der Bezahlung von maximal 5% der fälligen Schulden, wenn hier mit einer Begleichung innerhalb von kurzer Zeit zu rechnen sei.²¹⁴ Somit dürfen Gläubiger bei einer Liquiditätslücke von 5% oder weniger von einer Zahlungsstockung ausgehen, sofern diese nicht dauerhaft ist. Nicht dauerhaft wird in dieser Entscheidung mit längstens drei Monaten begründet, wobei eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen muss, dass alle Verbindlichkeiten beglichen werden können und der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung danach wieder pünktlich nachkommen könnte.²¹⁵ Obwohl der OGH grundlegend von einer Liquiditätslücke von 5% und einer maximalen Frist von drei Monaten ausgeht, wird abschließend noch klargestellt, dass die Abgrenzung zwischen der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung einer Einzelfallbeurteilung unterliegt.²¹⁶

Für den Durchschnittsfall sieht der OGH somit eine dreimonatige Frist zur Wiederherstellung der vollständigen Zahlungsfähigkeit als angemessen, jedoch wird eine längere Frist beziehungsweise Überschreitung von drei Monaten nicht ausgeschlossen, sofern in einer ernstzunehmenden Zukunftsprognose die Beseitigung der entstandenen Liquiditätslücke „[...] *an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit* [...]“²¹⁷ nachgewiesen werden kann.²¹⁸ Folglich kann grundsätzlich eine längere Frist und somit auch ein längerer Zeitraum für die Beseitigung der gegebenen Liquiditätslücke als angemessen gesehen werden. Dies verlangt jedoch eine höhere Beweislast, dass die Zahlungsfähigkeit danach auch wirklich zur Gänze wieder hergestellt werden kann.

Die erste Hürde für die meisten Schuldner vor einem Insolvenzverfahren ist die Ermittlung des Status ihrer Zahlungsfähigkeit beziehungsweise -unfähigkeit und die damit verbundene Liquiditätslücke sein. In der Literatur wird zwischen zwei Interpretationen für die Bestimmung der Zahlungsunfähigkeit unterschieden und

²¹⁴ OGH 3 Ob 99/10w 19.01.2011; Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 136.

²¹⁵ OGH 3 Ob 99/10w 19.01.2011.

²¹⁶ OGH 3 Ob 99/10w 19.01.2011; Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit, S. 93.

²¹⁷ OGH 3 Ob 99/10w 19.01.2011.

²¹⁸ OGH 3 Ob 99/10w 19.01.2011.

teilweise stark diskutiert.²¹⁹ Hier kann von einer rechtswissenschaftlichen, statischen und einer betriebswirtschaftlichen, dynamischen Interpretation gesprochen werden. Die herrschende Ansicht bekennt sich zu der statischen Interpretation und sieht diese als verlässlicher und vor allem angebrachter an.²²⁰

Während die statische Interpretation nur bereits fällige Verbindlichkeiten mit einbezieht finden sich in der dynamischen Interpretation zusätzlich auch künftige Verbindlichkeiten, also solche die erst nach dem Ende der festgelegten Frist fällig wären aber es bis dato noch nicht sind.²²¹

Hier sei festzuhalten, dass angesichts der oben erläuterten OGH Entscheidung ausdrücklich und wiederholt von fälligen Schulden die Rede ist, nicht jedoch von den gesamten Verbindlichkeiten des Schuldners, somit bietet meiner Ansicht nach nur die statische Interpretation einen klaren Einblick in die finanzielle Momentaufnahme während der vorgegebenen Frist. Insbesondere da zu klären ist, ob in dem angemessenen Zeitraum für den Durchschnittsfall drei Monate eine vollständige Zahlungsfähigkeit erreicht werden kann sollten somit grundsätzlich auch nur jene Verbindlichkeiten, welche in diesen drei Monaten fällig wären, betrachtet werden.

Argumente gegen die dynamische Interpretation sind unter anderem der sehr aufwändige und womöglich auch langwierige Prozess um tatsächlich alle Verbindlichkeiten und deren exakten Zeitpunkt der Fälligkeit zu ermitteln, dass eine fehlende Fälligkeit keinen Erfüllungsanspruch zulässt, aber auch dass die dynamische Interpretation nur Unternehmer als Adressaten hat und der Insolvenzeröffnungsgrund Zahlungsunfähigkeit nicht nur für Unternehmen Anwendung findet sondern auch Nicht-Unternehmer betrifft.²²² Langfristige sowie erst künftige Verbindlichkeiten sollten grundsätzlich nicht berücksichtigt

²¹⁹ Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 214; Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 133f.

²²⁰ Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 133f; Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 214.

²²¹ Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 214.

²²² Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 138; Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 216, 218.

werden, höchstens wenn der Schuldner dadurch seine kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht decken kann.²²³ Dies kann dann eintreten, wenn zum Beispiel keine offenen Kreditlinien gegeben sind, da die langfristigen Verbindlichkeiten den Kreditgebern als zu immens erscheinen.²²⁴

Um nun tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit, beziehungsweise eine reine Zahlungsstockung, zu ermitteln gilt es zunächst eine Liquiditätsbilanz aufzustellen, in der die liquiden Mittel den fälligen Verbindlichkeiten gegenüberstehen.²²⁵ Wie bereits diskutiert, werden hier gemäß der in der Literatur präferierten statischen Interpretation nur für den Zeitraum relevante fällige Verbindlichkeiten in Betracht gezogen, insbesondere relevant sind fällige Geldschulden oder andere Schulden, für die keine Stundung vereinbart werden kann.

Nach der Erhebung dieser fälligen Verbindlichkeiten werden alle liquiden Zahlungsmittel ermittelt. Alle bereiten Mittel welche alsbald beschaffbar sind werden als relevant angesehen. Somit zählen zu den liquiden Zahlungsmitteln insbesondere verfügbares Bargeld, Gegenstände die von Gläubigern als Zahlung angenommen werden, zum Beispiel gewisse Wertpapiere oder Wertgegenstände, leicht verwertbares Vermögen, zum Beispiel einbringliche Forderungen oder Edelmetalle, sowie zugesicherte offene Kreditlinien oder Darlehen.²²⁶ Dementsprechend kann ein Schuldner zahlungsfähig sein solange diesem offene Kreditlinien zur Verfügung stehen, inwiefern dieses Vorhaben zu einer Überschuldung und einem Insolvenzeröffnungsgrund für juristische Personen führt wird im Kapitel Überschuldung geklärt.

Die Voraussetzungen, um Kreditlinien beziehungsweise andere externe Finanzierungen als liquide zu erachten, sind, dass diese auch tatsächlich, demnach nicht nur erhofft, und nicht durch Vortäuschung falscher Tatsachen,

²²³ Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 135-138.

²²⁴ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 66 KO, Rz 20.

²²⁵ Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 137f.

²²⁶ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 66 KO, Rz 9;

Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 139.

also betrügerisch, zugesichert sind.²²⁷ Dies wird in der Literatur insbesondere dadurch begründet, dass in früheren oberstgerichtlichen Entscheidungen dann eine Zahlungsunfähigkeit angenommen wird, wenn ein Schuldner nicht fähig ist, seine fälligen Schulden in redlich wirtschaftlicher Gebarung sowie in angemessener Frist zu begleichen.²²⁸ Eine klare Definition für die redliche wirtschaftliche Gebarung gab es in der österreichischen Judikatur noch nicht, jedoch schließt das Erfordernis der Redlichkeit alle Zahlungsmittel, welche unredlich – unter anderem durch Täuschung – erlangt werden, aus. Ob eine Kenntnis der Unredlichkeit zu einer beziehungsweise keiner Berücksichtigung dieser unredlich erworbenen bereiten Mittel führt, und dementsprechend auch das Ergebnis der Zahlungsunfähigkeit beeinflussen kann, ist in der Judikatur noch ungeklärt. Zum einen sollten, durch die fehlende benötigte Fälligkeit und allem vorweg vor allem durch moralische Gründe diese selbstverständlich nicht einbezogen werden zum anderen wird eine eingehende Prüfung der Kreditunterlagen, vor einer tatsächlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens, als zu zeitintensiv und aufwändig gesehen.²²⁹

Nachdem die liquiden Mitteln sowie die fälligen Verbindlichkeiten ermittelt wurden, werden diese in einer Liquiditätsbilanz gegenübergestellt. Die Höhe der festgestellten Unterdeckung, also wie viel Prozent der im Zeitraum erfassten fälligen Verbindlichkeiten nicht durch liquide Mittel gedeckt werden kann, zeigt die zeitraumbezogene Schuldentilgungskraft des Schuldners auf.²³⁰ Überwiegen die liquiden Mittel den Verbindlichkeiten liegt keine Unterdeckung und somit auch jedenfalls keine Zahlungsunfähigkeit vor. Bei einer Unterdeckung von über 5% lässt sich aus der OGH Entscheidung 3 Ob 99/10w ableiten, dass eine Zahlungsunfähigkeit angenommen werden kann. Zeigt die Liquiditätsbilanz, dass der Schuldner eine Liquiditätslücke von bis zu 5% aufweist, also maximal 5% seine fälligen Verbindlichkeiten nicht decken kann,

²²⁷ Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit, S. 217; Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 140.

²²⁸ Unter anderem: OGH 1Ob134/07y, 22.10.2007.

²²⁹ Schumacher, in: Bartsch/Pollak/Buchegger § 66 KO, Rz 50ff.

²³⁰ Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit, S. 94.

gilt es eine Prognose für die Zukunft zu erstellen ob die Unterdeckung beseitigt werden kann.

Die einleitend erläuterte oberstgerichtliche Entscheidung Ob 99/10w sieht – wie bereits erwähnt – hier für den Durchschnittsfall eine dreimonatige Frist vor in der zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beseitigung der gegebenen Liquiditätslücke angenommen werden kann. Gelten besondere Umstände, kann diese Frist auf fünf Monate erhöht werden, hier wird jedoch vorausgesetzt, dass am Ende der fünf Monate mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Zahlungsunfähigkeit vorhanden ist.

Zeigt die ex ante Prognose auf, dass dies mit hoher (drei Monate) oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (fünf Monate) der Fall ist, liegt grundsätzlich eine, vorübergehende, Zahlungsstockung vor.²³¹ Da es sich hier nur um eine zukunftsorientierte Prognose handelt wird es nie eine Garantie der tatsächlichen finanziellen Entwicklung geben, vielmehr gilt es festzustellen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit wiedererlangt.²³²

4.1.1.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit

Wie bereits erwähnt sieht § 167 Abs 2 IO vor, dass ein Schuldner auch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen kann wenn eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Dieser Insolvenzeröffnungstatbestand obliegt dem Schuldner alleine, folglich können keine Gläubiger einen Insolvenzeröffnungsantrag wegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit abgeben. Dies liegt an der Tatsache, dass die zukünftige finanzielle Situation nur dem Betroffenen selbst bewusst sein kann, da nur diesem die Mittel und vor allem die Fakten zur Verfügung stehen um darüber eine Beurteilung abgeben zu können.²³³

²³¹ Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 139f.

²³² Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, S. 140.

²³³ Kathke, Handlungsziele, S. 57.

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn dem Schuldner bereits bewusst ist, dass es ihm langfristig nicht möglich sein wird seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Ähnlich wie bei der Prüfung ob eine Liquiditätslücke vorhanden ist, werden hier die liquiden Mittel den Verbindlichkeiten zu deren jeweiligen Fälligkeitsdatum gegenübergestellt.²³⁴

Folglich liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, wenn dem Schuldner bereits vor Fälligkeit der Verbindlichkeiten bewusst ist, dass diese langfristig nicht erfüllt werden können.

4.1.1.3 Fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit

Einleitend wurde bereits festgehalten, dass die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit in den §§ 158 sowie 159 StGB besonderes relevant ist, da hier ein präventiver Gläubigerschutz eine Verschlechterung der gesamte Insolvenzquote vorbeugen soll.

Insbesondere sieht § 159 Abs 2 StGB eine strafrechtliche Verfolgung dann vor, wenn eine fahrlässige Unkenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit vorliegt und der Schuldner dadurch zumindest einen Gläubiger benachteiligt. Korrelierend dazu findet sich in der nationalen Insolvenzordnung in § 31 IO dieses wieder, da jene Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte als anfechtbar gelten, wenn die Zahlungsunfähigkeit zuvor bereits eingetreten ist. Nicht nur dem Schuldner, sondern auch den Geschäftspartners trifft hier eine Sorgfaltspflicht.²³⁵

Der Vertragspartner hat vor Abschluss die Umstände der Rechtshandlung auf einer Einzelfallbasis mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen und deren angemessenen Beurteilung zu entscheiden, ob der Schuldner objektiv betrachtet zahlungsfähig ist.²³⁶ Falls durch diese sorgfältige Prüfung verdächtige Umstände aufgedeckt werden, sollte er aufgrund einer befürchteten Begünstigungsabsicht eines Gläubigers dieses Rechtsgeschäft ablehnen. Eine

²³⁴ Gaedke/Jaufer: Handlungsbedarf bei Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung, S. 29ff.

²³⁵ Judikatur ZIK 2002/132.

²³⁶ OGH 7 Ob 1676/94, 08.02.1995; Judikatur ZIK 2002/132.

leichte Fahrlässigkeit der Unkenntnis reicht hier bereits für eine erfolgreiche Anfechtung aus.²³⁷

Eine Nachforschungspflicht für den Gläubiger wurde in der Judikatur grundsätzlich jedoch nur dann als notwendig erachtet, wenn es neben einem Exekutionsverfahren auch noch andere Indizien für die Zahlungsunfähigkeit gab – unter anderen zum Beispiel die Kenntnis der Bank von einem anhaltenden überzogenen Konto.²³⁸ Folglich ist die Exekution ein Anzeichen auf die schlechte Zahlungsmoral des Schuldners, aber begründet alleine noch keine Nachforschungspflicht.

Abschließend sollte noch erwähnt werden, dass es insbesondere in Bezug auf die Rechtssicherheit unerlässlich ist, dass sobald wie möglich ein konkreter Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit ermittelt werden sollte um jegliche, teils auch den erläuterten strafrechtlichen, Konsequenzen entgehen zu können.

4.1.2 Überschuldung

Für juristische Personen sowie Personengesellschaften, bei denen zumindest eine natürliche Person unbeschränkt haftet, ist die Überschuldung ein Insolvenzeröffnungstatbestand.²³⁹ Während die klassische Überschuldung bekanntlich das Überwiegen der Passiva über die Aktiva beschreibt, ist im Insolvenzrecht eine zweistufige Prüfung zu der Erfüllung des Eröffnungstatbestandes gemäß § 67 Abs 1 IO notwendig.²⁴⁰

Diese zweistufige Überschuldungsprüfung beinhaltet zum einen eine statische, die Feststellung einer rechnerischen Überschuldung, und zum anderen eine dynamische Komponente, die Fortbestehensprognose.²⁴¹ Diese zwei Teile der Tatbestandsprüfung sind beide essentiell bei der Feststellung ob eine Überschuldung gemäß des Insolvenzrechts gegeben ist, insbesondere dadurch

²³⁷ Judikatur ZIK 1996/62; OGH 6 Ob 622/95 23.11.1995; Judikatur ZIK 2007/35.

²³⁸ *Rebernig in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 31 KO, Rz 54.

²³⁹ § 67 Abs 1 IO.

²⁴⁰ *Dellinger in Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze § 67 KO, 30ff.

²⁴¹ OGH 09.02.1988, 6Ob508/86; OGH 23.02.1989, 7Ob526/89; *Viehböck/Breiter*: Verlustbetrieb und Überschuldung.

dass diese kumulativ vorliegen müssen. Folglich liegt keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, und somit auch keine Insolvenzeröffnungsantragspflicht, wenn entweder die Fortbestehensprognose positiv ausfällt oder keine rechnerische Überschuldung erkennbar ist.

Der Zeitpunkt der Überschuldungsprüfung erliegt dem Ermessen der Führungspersonen des Unternehmens und bedarf grundsätzlich einer Einzelfallbewertung.²⁴² Die Sorgfaltspflichten der ordentlichen Geschäftsführung beziehungsweise der Vorstandsmitglieder verlangen unter anderem dass diese laufend über den Unternehmenszustand informiert sind.²⁴³ Insbesondere hat auch der freiwillig oder durch die gesetzliche Pflicht implementierte Aufsichtsrat der Überwachung der Geschäftsführung und seiner damit verbundenen Pflicht der Abhaltung von mindestens vierteljährigen Sitzungen nachzugehen.²⁴⁴ Werden bei der laufenden Überwachung oder Unternehmensführung Insolvenzindikatoren wie zum Beispiel Umsatzrückgänge, Verluste, anhängige Klagen, größere Forderungsausfälle oder aber auch eine geringe Eigenmittelquote ermittelt, sollte eine vorläufige Prüfung ob eine Überschuldung festgestellt werden kann, durchgeführt werden.²⁴⁵ Geschieht dies nicht und werden im Weiteren dadurch die Sorgfaltspflichten verletzt, kann dies unter anderem zu einer Insolvenzverschleppung und einer Schadensersatzforderung gegenüber den Leitungsorganen führen. Diese Ansprüche können im Insolvenzverfahren von dem verantwortlichen Masseverwalter für die geschädigten Gläubigern geltend gemacht werden.²⁴⁶

Die Reihenfolge der Überschuldungsprüfung ist in der Literatur strittig, grundsätzlich wird jedoch der Fortbestehensprognose mehr Bedeutung geschenkt, auch da die rechnerische Überschuldung alleine, also das Überwiegen der Passiva über die Aktiva, bei einigen Unternehmen unterschiedlicher Branchen zutreffen könnte, obwohl diese keinesfalls rechtlich

²⁴² Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung.

²⁴³ § 25 Abs 1 GmbHG; § 84 Abs 1; Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung.

²⁴⁴ § 94 Abs 3 AktG; § 30i Abs 3 GmbHG.

²⁴⁵ Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung.

²⁴⁶ Judikatur ZIK 2002/135.

insolvent wären.²⁴⁷ Insbesondere bei Unternehmen die vorwiegend fremdfinanziert werden ist dies der Fall. Im Weiteren wird folglich auf zuerst auf die dynamische Komponente der zweistufigen Überschuldungsprüfung Bezug genommen.

4.1.2.1 Dynamische Fortbestehensprognose

Wie bereits einleitend erwähnt, bedarf es einer negativen Fortbestehensprognose sowie einer festgestellten rechnerischen Überschuldung um den Insolvenztatbestand des § 67 Abs 1 IO zu erfüllen. Der OGH definiert eine positive Fortbestehensprognose als dann gegeben, wenn die Lebensfähigkeit des Unternehmens mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgezeigt werden kann.²⁴⁸ Diese Lebensfähigkeit des Unternehmens wird grundsätzlich an dessen Zahlungsfähigkeit, die bereits in Kapitel Zahlungsunfähigkeit erläutert wurde, geknüpft und durch einen Finanz- und Ertragsplan, Zukunftsaussichten und geplante Sanierungsmaßnahmen, welche intern sowie extern wahrgenommen werden dürfen, erweitert.²⁴⁹ Für den relevanten Prognosezeitraum werden unterschiedliche Meinungen vertreten, unter anderem die Betrachtung des laufenden beziehungsweise nächsten Geschäftsjahres, der nächsten sechs Monate oder sogar der nächsten Jahre.²⁵⁰ Da die herrschende Meinung und so auch der OGH, unter anderem in der Entscheidung 6 Ob 110/00w, die Fortbestehensprognose an die Zahlungsfähigkeit knüpft wird eine Mindestdauer des Prognosezeitraumes für das laufende und folgende Geschäftsjahr erachtet – zumindest für diesen betriebswirtschaftlich überschaubaren Zeitraum sollte die Zahlungsfähigkeit gesichert werden.²⁵¹

²⁴⁷ Doralt/Nowotny, Abschied von der Überschuldungsbilanz?; Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung; OGH 24.02.2000, 6 Ob 235/99y; OGH 26.04.2001, 6 Ob 37/01m.

²⁴⁸ RS0064989, SZ 59/216; OGH 23.02.1989, 7Ob526/89.

²⁴⁹ RS0064989, SZ 59/216; Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung; Judikatur ZIK 2003/39.

²⁵⁰ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 88.

²⁵¹ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 88ff.

Der aufzustellende Finanz- und Ertragsplan ist die betriebswirtschaftliche Komponente der Fortbestehensprognose, welche jedenfalls eine Analyse der vorhergegangenen Verlustursachen zu beinhalten hat.²⁵² Hier gilt es, den Erhalt der Zahlungsfähigkeit mithilfe einer Liquiditätsplanung zu beweisen und weitergehend eine Erfolgsplanung zu erstellen, um die Lebensfähigkeit und positive Entwicklung des Unternehmens aufzuzeigen.²⁵³ Diese Finanz- und Ertragsplanung sollte insgesamt weder optimistisch noch pessimistisch beurteilt werden, vielmehr gilt es eine realistische Prognose der zukünftigen laufenden Erträge und Aufwendungen widerzuspiegeln.²⁵⁴ Eine mit absoluter Sicherheit begründete Analyse ist somit nicht nötig, vielmehr gilt es mit den bekannten und ermittelten Informationen einen möglichst getreuen Überblick der kommenden Entwicklungen darzustellen.

Herangezogen können sowohl interne als auch externe Sanierungsmaßnahmen werden. Interne Sanierungsmaßnahmen könnten unter anderem eine Neustrukturierung des Unternehmens beinhalten, während Verkaufsabsichten oder zugesichertes Fremdkapital als extern zu qualifizieren sind.²⁵⁵ Jedenfalls gelten Sanierungsmaßnahmen nur, wenn diese zumindest konkret geplant werden und als realistisch erachtet werden.²⁵⁶ Somit werden bei einer Verkaufsabsicht zumindest Verhandlungsgespräche vorausgesetzt, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb der Prognose zu erhöhen, eine rechtsverbindliche Verkaufszusage wird jedoch nicht verlangt.²⁵⁷

Kann mit den möglichen Sanierungsmaßnahmen, der realistischen Erfolgs- und Finanzplanung sowie der zukünftigen allgemeinen Unternehmensentwicklung eine positive Fortbestehensprognose mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

²⁵² SZ 59/216; Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 91f.

²⁵³ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 92.

²⁵⁴ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 86.

²⁵⁵ Oberguggenberger/Schumacher, Überschuldungsprüfung; Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung.

²⁵⁶ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 96ff.

²⁵⁷ Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung; Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 97.

festgestellt werden liegt keine Überschuldung gemäß § 67 IO vor und es muss keine Überschuldungsbilanz gelegt werden.²⁵⁸ Diese überwiegende Wahrscheinlichkeit, welche den Erhalt der Zahlungsfähigkeit im relevanten Prognosezeitraum widerspiegelt, wurde in den OGH Entscheidungen nicht weiter definiert, vielmehr wurde von diesen Rechtssätzen in der Literatur eine Wahrscheinlichkeit als dann überwiegend definiert wenn sie über 50% liegt. Dies wurde damit argumentiert, dass die Voraussetzung einer positiven Fortbestehensprognose unter anderem eine Sicherheit der Zahlungsunfähigkeit widerspiegeln soll.²⁵⁹ Mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 50% wäre somit jedenfalls keine gewisse Zukunft der Lebensfähigkeit des Unternehmens und dessen Zahlungsfähigkeit gegeben.

4.1.2.2 Statische Überschuldungsrechnung

Fällt eine zukünftige Fortbestehensprognose negativ aus, ist zusätzlich eine Überprüfung der rechnerischen Überschuldung notwendig, dies geschieht mit der Erstellung einer Überschuldungsbilanz. Bei diesem statischen Element der Überschuldungsprüfung werden die Passiva mit den gegenwärtigen Aktiva klassisch gegenübergestellt.²⁶⁰ In der Literatur wird hier grundsätzlich festgehalten, dass das allgemeine Rechnungswesen nicht als Überschuldungsbilanz übernommen werden kann, vielmehr gilt es das vorhandene Vermögen mithilfe einer Einzelbewertung zu Liquidationswerten zu bewerten, und die derzeit vorhandenen Verbindlichkeiten des Unternehmens gesondert aufzuzeigen und zu vergleichen.²⁶¹ Folglich werden keine zukünftigen Erträge berücksichtigt und es handelt sich um eine aktuelle Momentaufnahme des Finanzzustandes. Überwiegen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, liegt eine rechnerische Überschuldung vor, in

²⁵⁸ Doralt/Nowotny, Abschied von der Überschuldungsbilanz?; Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung; Oberguggenberger/Schumacher, Überschuldungsprüfung.

²⁵⁹ Oberguggenberger/Schumacher, Überschuldungsprüfung; Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 87.

²⁶⁰ Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 28f.

²⁶¹ Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung; Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO, Rz 28f.

Verbindung mit einer negativen Fortbestehensprognose führt dies zum Insolvenztatbestand Überschuldung und verlangt einen Antrag auf Insolvenzeröffnung.

4.2 BETEILIGTE EINER INSOLVENZ

In diesem Kapitel wird auf die Beteiligten eines Insolvenzverfahrens näher eingegangen und erläutert. Um ein vollständiges Bild abgeben zu können werden neben dem Schuldner und den Gläubigern auch der Insolvenzverwalter sowie das Insolvenzgericht aufgelistet. Im Sinne des nationalen Insolvenzrechtes und deren Rechtsprechung werden jedoch nur alle Masse-, Insolvenz-, Aus- und Absonderungsgläubiger sowie der Schuldner als Beteiligte in der Insolvenz angesehen.²⁶²

4.2.1 Schuldner

In der nationalen Insolvenzordnung findet sich keine Definition für den Schuldner und das, obwohl dieser zahlreich erwähnt wird und den zentralen Grund darstellt, warum es überhaupt zu der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommen würde. Insolvenzfähig, und somit auch Schuldner, können natürliche sowie juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung und sein.²⁶³

Dem Schuldner beziehungsweise seinen Vertretern kommen eine Vielzahl von Entscheidungen, Pflichten sowie Rechte zu. Eine der wichtigsten Pflichten ist der Antrag der Insolvenzeröffnung, um eine Insolvenzverschleppung zu vermeiden. Dieser Antrag ist von einer legitimierten Person grundsätzlich innerhalb des Toleranzzeitraums von sechzig Tagen bei Insolvenzgericht einzureichen.²⁶⁴ Eine legitimierte Person ist bei natürlichen Personen der Schuldner selbst, bei Personengesellschaften die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und bei sonstigen juristischen Personen deren organschaftliche

²⁶² Vökl/Vökl, Beraterhaftung, Rz 7/457.

²⁶³ Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze § 51 IO; § 181 IO.

²⁶⁴ § 69 Abs 2 IO.

Vertreter.²⁶⁵ Haben die juristischen Personen keine organschaftlichen Vertreter obliegt dem Mehrheitsgesellschafter diese Pflicht, und muss dies bereits ausüben wenn eine objektive Kenntnis der Erfüllung der Insolvenzgründe besteht.²⁶⁶ Zusätzlich müssen die Schuldner im Zuge eines Insolvenzverfahrens eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, zum Beispiel die Durchführung eines Sanierungsplanes bei Unternehmen oder juristischen Personen oder ob eine Eigenverwaltung zu beantragen ist.²⁶⁷ Wird keine Eigenverwaltung beantragt kommen dem Schuldner dennoch Anhörungsrechte zu, wie zum Beispiel wenn eine Veräußerung oder Verpachtung von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen oder beweglichen Anlage- oder Umlaufvermögens beabsichtigt wird.²⁶⁸

4.2.2 Gläubiger

Die Gläubiger im Sinne der Insolvenzordnung können grundsätzlich in unterschiedliche Gruppen geteilt werden – die Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger, die Masse- und Insolvenzgläubiger sowie die nachrangigen Gläubiger. In der Praxis können sich Gläubiger mit ähnlichen oder gleichen Interessen als Gesamtheit zusammenschließen oder auch einzeln von Gläubigerschutzverbänden vertreten lassen.²⁶⁹ Diese Gläubigerschutzverbände dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein und haben zum Zweck einen umfassenden Schutz der Gläubigerinteressen zu erfüllen.²⁷⁰ In Österreich stehen den Gläubigern vier Gläubigerschutzverbände zur Verfügung:

²⁶⁵ § 69 Abs 3 IO.

²⁶⁶ § 69 Abs 3 IO; Fruhstorfer, Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters.

²⁶⁷ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 7.

²⁶⁸ § 118 Abs 1 IO iVm §§ 116, 117 IO.

²⁶⁹ § 253 Abs 3 IO.

²⁷⁰ § 266 Abs 1, 2 IO.

- der Kreditschutzverband von 1860
- Alpeninländischer Kreditorenverband
- Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
- Österreichisches Creditreform²⁷¹

Grundsätzlich sei angemerkt, dass eines der Grundprinzipien der Insolvenzverfahren nach dem österreichischen Insolvenzrecht die paritätische Gläubigerbefriedigung ist, welche einzelnen Gläubigern die Möglichkeit bietet ihre Forderungen dem Insolvenzgericht bekannt zu geben und dadurch eine gerechte Quote zu erlangen, welche sich an dem prozentuellen Anteil des Passivvermögens der einzelnen Gläubigern orientiert.²⁷²

Da diese Arbeit einen Schwerpunkt auf die Insolvenzfähigkeit von Gemeinden legt, werden die einzelnen Gläubigergruppen der Vollständigkeit im Weiteren nur kurz aufgezählt und definiert. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Rangfolge des Befriedigungsanspruches.

4.2.2.1 Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger

Die Gläubiger unter dieser Kategorie haben Aussonderungs- oder Absonderungsrechte welche zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits bestehen müssen da ihre Forderungen nicht Teil der gemeinschaftlichen Insolvenzmasse ist.²⁷³ Die gemeinschaftliche Insolvenzmasse ergibt sich aus der unbereinigten Insolvenzmasse subtrahiert mit den Absonderungs-, Aussonderungsansprüchen.²⁷⁴ Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berührt diese Absonderungs- und Aussonderungsansprüche grundsätzlich nicht.²⁷⁵

Absonderungsgläubiger haben ein Recht auf eine abgesonderte Befriedigung, welche aus der sogenannten Sondermasse erfolgt. Die Sondermasse ergibt sich aus der Verwertung der Absonderungsvermögenswerte, den

²⁷¹ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 9.

²⁷² Buchegger, Insolvenzrecht, S. 3.

²⁷³ Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO, Rz 1; § 11 Abs 1 IO.

²⁷⁴ § 44 Abs 2 IO.

²⁷⁵ § 11 Abs 1 IO.

Pfandrechten.²⁷⁶ Wurden alle Absonderungsgläubiger mit der vollen Höhe ihrer Forderung aus der Sondermasse befriedigt, kann ein Mehrbetrag in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse fließen.²⁷⁷

Aussonderungsgläubiger haben ein Recht auf Aussonderung, also Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten in der Insolvenzmasse, welche dem Schuldner nicht gehören.²⁷⁸ Da der Schuldner kein Eigentum über dieses Vermögen besitzt sind diese Aussonderungsgegenstände nicht Teil der gemeinschaftlichen Insolvenzmasse und müssen somit den Eigentümern herausgegeben werden.²⁷⁹ Im Zuge der Feststellung der Forderungen und weitergehend auch der Höhe der Insolvenzmasse hat der zuständige Insolvenzverwalter „[...] die Pflicht, sich vor der Verwertung zu vergewissern, ob die Sachen im Fremdeigentum stehen“²⁸⁰. Geschieht dies nicht, haben die geschädigten Gläubiger ein Recht auf den erzielten Veräußerungsbetrag aus der Insolvenzmasse sowie einen gesonderten Schadenersatzanspruch gegenüber dem bestellten Insolvenzverwalter.²⁸¹

4.2.2.2 Massegläubiger

Forderungsansprüche, welche nach oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, werden als Masseforderungen bezeichnet.²⁸² In § 46 IO werden alle Masseforderungen abschließend aufgezählt und umfassen unter anderem die Kosten des Insolvenzverfahrens, die Vergütung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände oder laufende Lohnforderungen der Arbeitnehmer. Diese Forderungen sind jedenfalls nach deren Feststellung schnellstmöglich zu begleichen.²⁸³ Reicht die gemeinschaftliche Insolvenzmasse für die Befriedigung aller Masseforderungen nicht aus, ist der

²⁷⁶ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 13.

²⁷⁷ Lang in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Insolvenzmasse, S. 810, Rz 143.

²⁷⁸ Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO, Rz 10; § 44 Abs 1 IO.

²⁷⁹ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 14.

²⁸⁰ Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO, Rz 10.

²⁸¹ § 44 Abs 2 IO; Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO, Rz 10.

²⁸² Kramer/Peter, Insolvenzrecht, S. 69.

²⁸³ § 124 Abs 1 IO.

Insolvenzverwalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Insolvenzgericht zu melden.²⁸⁴ Die Massegläubiger werden danach aliquot ihrer Rangordnung befriedigt.²⁸⁵

4.2.2.3 Insolvenzgläubiger

Die verbleibende Insolvenzmasse nach der Befriedigung der Absonderungs-, Aussonderungs- sowie der Massegläubiger ist an die Insolvenzgläubiger gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung aufzuteilen.²⁸⁶

Alle Forderungen gegen den Schuldner, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, werden Insolvenzforderungen genannt.²⁸⁷

Insolvenzforderungen können in vier Gruppen unterteilt werden:

- unbedingte Insolvenzforderungen
- bedingte Insolvenzforderungen
- betagte Insolvenzforderungen
- unbestimmte Insolvenzforderungen²⁸⁸

Forderungen, die von keiner Bedingung abhängen, werden unbedingte Insolvenzforderungen genannt und sind zum Beispiel zugesicherte Kündigungsentschädigungen.²⁸⁹ Diese Gläubiger haben jedenfalls das Recht ihre Forderungen in der angemeldeten Höhe erfüllt zu bekommen.

Anders sind die sogenannten bedingten Insolvenzforderungen zu behandeln. Wie ihre Bezeichnung schon vermuten lässt, hängen diese Forderungen von einer Bedingung, wie zum Beispiel einer Werkbestellung, ab. Angemeldet werden können diese Insolvenzforderungen auch trotz der Unsicherheit ob es zu einem tatsächlichen Anspruch kommen wird.²⁹⁰ Ist unklar inwiefern eine Bedingung tatsächlich eintritt oder nichteintritt, gilt es die zuzahlende Quote für

²⁸⁴ § 124a Abs 1 S 1 IO.

²⁸⁵ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 13.

²⁸⁶ Lang in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Insolvenzmasse, S. 811, Rz 145; § 50 IO.

²⁸⁷ § 51 Abs 1 IO.

²⁸⁸ § 14 IO, 16 IO.

²⁸⁹ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 12.

²⁹⁰ Mohr in Konecny, Insolvenzgesetze § 57a IO, Rz 17.

die bedingte Forderung bei Gericht sicherzustellen – dies geschieht nicht wenn die Wahrscheinlichkeit eines Eintrittes oder Nichteintrittes der Bedingung als unwahrscheinlich erachtet wird.²⁹¹

Forderungen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, werden im Insolvenzverfahren als betagte Insolvenzforderungen angemeldet.²⁹² Sie können mit fälligen oder betagten Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.²⁹³ Sind die betagten Forderungen verzinslich, können die Gläubiger die Zinsen bis zur Insolvenzeröffnung fordern, es wird der nach § 1000 ABGB bestimmte jährliche Zinssatz von 4% verwendet.²⁹⁴

Forderungen, die nicht auf die Zahlung von Geldmittel gerichtet sind oder deren Geldbetrag nicht bestimmt, ist werden als unbestimmte Insolvenzforderungen bezeichnet.²⁹⁵ Auch sind Geldforderungen, welche nicht in inländischer Währung festgesetzt sind, als unbestimmt zu klassifizieren.²⁹⁶ Bei der Bestimmung des Forderungsbetrages ist der Schätzwert, in Euro, am Tag der Insolvenzeröffnung heranzuziehen.²⁹⁷

4.2.2.4 Nachrangige Gläubiger

Nur wenn die Insolvenzgläubiger zu 100% – also vollständig – befriedigt wurden werden die nachrangigen Gläubiger vom Insolvenzgericht gesondert aufgefordert ihre Forderungen bekannt zu geben.²⁹⁸ Ihre Forderungen werden nicht, wie alle anderen Forderungen, in das Eröffnungsedikt aufgenommen, sondern erst wenn das Insolvenzgericht zu erwarten hat, dass es überhaupt zu einer Befriedigung nachrangiger Forderungen kommen kann.²⁹⁹ Folglich sind

²⁹¹ § 133 Abs 2 iVm 1 IO; § 137 Abs 2 IO.

²⁹² Geroldinger in Konecny, Insolvenzgesetze § 9 IO, Rz 4.

²⁹³ Schubert in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 20 KO, Rz 79ff.

²⁹⁴ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 13; Schubert in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 20 KO, Rz 79.

²⁹⁵ Schulz/Bert/Lessing: Handbuch Insolvenz. Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, S. 194.

²⁹⁶ § 14 Abs 1 IO.

²⁹⁷ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 13; § 14 Abs 1 IO.

²⁹⁸ § 57a Abs 2 IO.

²⁹⁹ Mohr in Konecny, Insolvenzgesetze § 57a IO, Rz 9.

diese Gläubiger in der Rangordnung die Letzten, die Befriedigung aus der gemeinschaftlichen Insolvenzmasse erlangen können.

Nachrangige Insolvenzforderungen umfassen Eigenkapital ersetzende Leistungen, somit sind diese Gläubiger nur relevant wenn der Schuldner eine juristische Person darstellt.³⁰⁰ Welche Leistungen als Eigenkapital ersetzend gelten definiert das Eigenkapitalersatz-Gesetz (im Weiteren EKEG)³⁰¹.

So sind gemäß § 1 EKEG Gesellschafterkredite eigenkapitalersetzend, wenn diese der Gesellschaft in einer Krise zugestanden werden. Eine Krise ist dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig, überschuldet oder einen Reorganisationsbedarf gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz hat.³⁰²

Um unter diese Bestimmung zu fallen, muss der kreditgebende Gesellschafter mit mindestens 25% oder kontrollierend an der Gesellschaft beteiligt sein oder kann einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft – zum Beispiel durch Stimmrechte – ausüben.³⁰³ Weiters hat der Kredit bei Geldleistungen mehr als sechzig Tage und bei Waren- oder sonstigen Krediten mehr als sechs Monate der Gesellschaft zur Verfügung zu stehen.³⁰⁴ Auch Kreditverlängerungen von Krediten die vor der Krise der Gesellschaft gewährt wurden werden als eigenkapitalersetzend anerkannt.³⁰⁵

Werden mehrere nachrangige Forderungen bei dem Insolvenzgericht angemeldet, so sind diese als gleichwertig anzusehen und wiederum aliquot zu befriedigen.³⁰⁶

³⁰⁰ § 57a Abs 1 IO.

³⁰¹ Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG) StF: BGBl. I Nr. 92/2003 idF BGBl. I Nr. 58/2010.

³⁰² § 2 Abs 1 EKEG; Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG) *) StF: BGBl. I Nr. 114/1997 idF BGBl. I Nr. 43/2016.

³⁰³ Mohr in Konecny, Insolvenzgesetze § 57a IO, Rz 3.

³⁰⁴ § 3 Abs 1 Z1, Z2 EKEG.

³⁰⁵ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 14.

³⁰⁶ Mohr in Konecny, Insolvenzgesetze § 57a IO, Rz 6.

4.2.3 Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter

Wie bereits einleitend festgestellt sind das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter gemäß der Insolvenzordnung und der nationalen Judikatur keine Beteiligten. Da sie dennoch einen maßgeblichen Einfluss auf die Insolvenzverfahren haben, werden ihre Funktionen im Weiteren dennoch näher ausgeführt.

Insbesondere kommt dem Insolvenzgericht eine bedeutende Rolle zu, da es die erste Anlaufstelle der Schuldner ist und es über das Schicksal eines Insolvenzverfahrens entscheidet. Das für den Schuldner zuständige Insolvenzgericht ergibt sich für natürliche Personen aus dem allgemeinen Wohnsitz des Schuldners und für juristische Personen aus dem Sitz der zu behandelnden Unternehmen. Bei Unternehmensinsolvenzen sind dies in den Ländern die Landesgerichte – in Wien das Handelsgericht, während Privatsolvenzen grundsätzlich bei den Bezirksgerichten überwacht werden.³⁰⁷

Die örtliche Zuständigkeit ist grundsätzlich bindend und kann durch abweichende Vereinbarungen nicht abgeändert werden.³⁰⁸

Das Insolvenzgericht hat nach Einreichung des gemäß §§ 103 und 104 IO erstellten Insolvenzantrages über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu entscheiden. Dies geschieht anhand einer zweistufigen Prüfung. Zuerst gilt es zu klären, ob der angegebene Eröffnungsgrund auch tatsächlich vorliegt, danach, ob ein kostendeckendes Vermögen für das Insolvenzverfahren vorhanden ist.³⁰⁹ Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen, kann laut §§ 71a Abs 1 und 72 Abs 1 IO ein Insolvenzverfahren dennoch eröffnet werden, wenn ein Kostenvorschuss durch den Schuldner oder bei juristischen Personen durch die organschaftlichen Vertretern geleistet wird. Das Insolvenzgericht nimmt jedenfalls auch an, dass die Kosten gedeckt werden können wenn anzunehmen ist, dass die organschaftlichen Vertreter oder Mehrheitsgesellschafter über ausreichendes Vermögen verfügen.³¹⁰ Ist kein

³⁰⁷ Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 5.

³⁰⁸ Schulz/Berg/Lessing: Handbuch Insolvenz, S. 70.

³⁰⁹ § 66 Abs 1 IO; § 67 Abs 1 IO; § 71a iVm § 71b IO.

³¹⁰ Schneider in Konecny, Insolvenzgesetze § 72 IO, Rz 4.

kostendeckendes Vermögen zu ermitteln, wird der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund mangelnder Deckung der Kosten abgelehnt, welches für eingetragene Gesellschaften eine Löschung des Firmenbucheintrages bewirkt.³¹¹

Neben der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entscheidet das Insolvenzgericht auch über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und erfüllt unter anderem die Aufgabe der Leitung aller Tagsatzungen sowie die Bestellung, Enthebung und Überwachung des Insolvenzverwalters.³¹²

Sofern der Schuldner keine Eigenverwaltung vor der Insolvenzeröffnung beantragt hat, wird ein Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht bestellt.³¹³ Bei der Bestellung eines passenden Insolvenzverwalters sind insbesondere dessen Qualifikationen relevant. Es wird grundsätzlich zwischen fachlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Qualifikationen unterschieden.³¹⁴

Gemäß § 80 Abs 2 IO ist eine geschäftskundige Person mit insolvenzrechtlichen Wissen als Insolvenzverwalter heranzuziehen. Eine Erläuterung zeigt, dass zumindest überdurchschnittliche betriebswirtschaftliche sowie arbeits-, steuer- und insolvenzrechtliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden sollten.³¹⁵ Für natürliche Personen, die als Insolvenzverwalter bestellt werden, zählen zu den fachlichen Qualifikationen der Berufsstand, die Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildungen sowie die Art und Qualität vergangener Insolvenzverwaltertätigkeiten, bei juristischen Personen wird insbesondere das Insolvenzverwalterbüro und dessen personeller und technischer Ausstattung – inklusive der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter und Kooperationen mit anderen Berufsständen – als Maßstab herangezogen.³¹⁶ Die persönlichen und wirtschaftlichen Qualifikationen sind jene, die der Insolvenzverwalter subjektiv also persönlich beeinflusst. Jedenfalls hat der zu

³¹¹ Schneider in Konecny, Insolvenzgesetze § 71b IO, Rz 1 iVm Rz 16.

³¹² Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 5; § 80 IO; § 87 IO; § 84 IO.

³¹³ § 190 IO.

³¹⁴ Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter, S. 137.

³¹⁵ § 80a Abs 2 IO.

³¹⁶ Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter, S. 137.

bestellende Insolvenzverwalter seine persönliche Unabhängigkeit vorzuweisen. Für natürliche Personen gilt deswegen, dass dieser weder ein naher Angehörige – inner- und außereheliche Familienmitglieder bis zum vierten Grad – oder Gegner des Schuldners sein darf, um als Insolvenzverwalter herangezogen werden zu können.³¹⁷ Zusätzlich sind gemäß 80b Abs 1 S2 IO auch Personen ausgeschlossen die bereits als Reorganisationsprüfer für den Schuldner tätig waren. Die Unabhängigkeit ist bei juristischen Personen nicht gegeben, wenn der in Frage kommende Verwalter Leitungs- oder Aufsichtsmitglied, unbeschränkt haftender Gesellschafter oder Gesellschafter mit einer kontrollierenden Beteiligung – durch Stimmrechte, vertragliche Abkommen – ist.³¹⁸ Neben der Unabhängigkeit zählen auch die Unbescholtenheit und Bonität als persönliche und wirtschaftliche Qualifikation und sind teilweise in der Ausübung der jeweiligen Berufsstände verankert – so verliert zum Beispiel ein Rechtsanwalt seine Ausübungsberechtigung bei Insolvenzeröffnung.³¹⁹

Nach der Bestellung hat der Insolvenzverwalter unzählige Aufgaben zu erfüllen in denen er stets die Wahrung der Interessen aller Beteiligten hat.³²⁰ Unter anderem hat der Insolvenzverwalter die Aufgabe der Erhebung der Forderungsanmeldungen, der Ermittlung der voraussichtlichen Insolvenzquote, der Vertretung des Schuldners gerichtlich sowie außergerichtlich und bei Unternehmensinsolvenzen Entscheidungen über Fortführung oder Schließung von Unternehmen und Betriebszweigen zu treffen.³²¹

Trotz einer Vielzahl an Rechtsanwälten, die als Insolvenzverwalter tätig sind, können auch andere Berufsgruppen wie zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuer-

³¹⁷ § 32 Abs 1 iVm § 80b Abs 1 IO.

³¹⁸ § 32 IO iVm § 5 Abs 1 EKEG.

³¹⁹ Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter, S. 138; Vökl/Vökl, Beraterhaftung, Rz 1/39; § 34 Abs 1 Z4 RAO.

³²⁰ § 81 Abs 3 IO.

³²¹ § 81a Abs 1 IO; § 2 Abs 2 IO; Vökl/Vökl, Beraterhaftung, Rz 7/452f; Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz, S. 5.

oder Unternehmensberater auch ohne juristische Ausbildung bestellt werden.³²²
Es gilt für das Insolvenzgericht den für den Einzelfall richtigen Insolvenzverwalter zu finden, der ein zügiges und effizientes Insolvenzverfahren gewährleistet.³²³

4.3 INSOLVENZLAGE DER LETZTEN JAHRE

Da die neue Rechnungslegungsänderung der Gemeinden in der Form der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (im Weiteren VRV 2015) eine starke Tendenz in Richtung der bereits etablierten unternehmensrechtlichen Regelungen zeigt, wird der Insolvenzverlauf der letzten Jahre aufgezeigt. Angemeldete Insolvenzen in Österreich werden grob zwischen Privatinsolvenzen und Insolvenzen von Unternehmen unterschieden. Im Folgenden wird auf die Insolvenzentwicklung der letzten Jahre in beiden Gruppen eingegangen. Die Insolvenzentwicklung der Privaten beinhalten zum einen Teil natürliche Personen, die ehemaligen Unternehmern (im Weiteren auch unechte Private), und zum anderen Teil echte Private, welche nicht unternehmerischen tätig waren und als Privatkonsumenten ihre Schulden nicht mehr begleichen konnten. Aufgrund der in den Privatinsolvenzen enthaltenen Unternehmer ist es meiner Ansicht wichtig der Vollständigkeit halber sowohl die Privat- als auch die Unternehmensinsolvenzen der letzten Jahre aufzuzeigen. Die im Weiteren aufgezeigten Grafiken der eröffneten Insolvenzverfahren der Jahre 2015 bis 2018 beinhalten keine Informationen, zu den nicht eröffneten Insolvenzverfahren, zum Beispiel durch mangelnde Deckung der Kosten.

³²² Konecny, ecolex Heft 4/2010, S.352ff;

<http://insolvenzverwalter.justiz.gv.at/edikte/mv/ivliste.nsf/suchAlfa?SearchView&subf=e&SearchOrder=4&query=%28Insolvenzverwalter%29&ftquery=Insolvenzverwalter&end>; Buchegger:

Insolvenzrecht, S. 74.

³²³ § 80a Abs 1 S1 IO.

2.3.1 Private

	2015	2016	2017	2018
Burgenland	12,3%	-11,8%	-12,5%	121,0%
Kärnten	6,5%	-14,7%	-9,9%	59,7%
Niederösterreich	15,0%	-1,7%	-10,8%	64,1%
Oberösterreich	-4,6%	5,7%	-15,7%	36,7%
Salzburg	10,0%	-8,8%	-8,1%	22,8%
Steiermark	-6,4%	3,8%	-15,5%	91,4%
Tirol	-0,7%	-9,8%	-8,2%	42,4%
Vorarlberg	0,5%	-8,1%	-13,7%	74,5%
Wien	9,1%	-16,9%	-15,7%	27,2%
Insolvenzfälle Vorjahr	8.414	8.829	8.011	6.921
Insolvenzfälle Jahr	8.829	8.011	6.921	10.054
Veränderung Gesamt im Vergleich zum Vorjahr	4,9%	-9,3%	-13,6%	45,3%

Tabelle 8: Privatinsolvenzen, Jahre 2015-2018³²⁴

Nach knappen 5 prozentigen Anstiegen der Insolvenzfälle von echten sowie unechten Privaten kam es 2016 sowie 2017 zu drastischen Rückgängen bei privaten Insolvenzeröffnungen. Dies kann insbesondere in 2017 durch die Gesetzesänderungen in der Erneuerung des nationalen Insolvenzrechtes begründet werden. Die Novellierung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017³²⁵ brachte einige Erleichterungen für private Schuldner, dies wird im Anschluss an die Einzeljahresvorstellung noch ausgehend thematisiert werden. Aufgrund dieses Abfalles der Insolvenzfälle kam es in 2018 zu einem auffallend hohen Anstieg von rund 45%.

³²⁴ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2015, 2016, 2017.

³²⁵ Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) StF: RGBl. Nr. 337/1914 idF BGBl. I Nr. 38/2019.

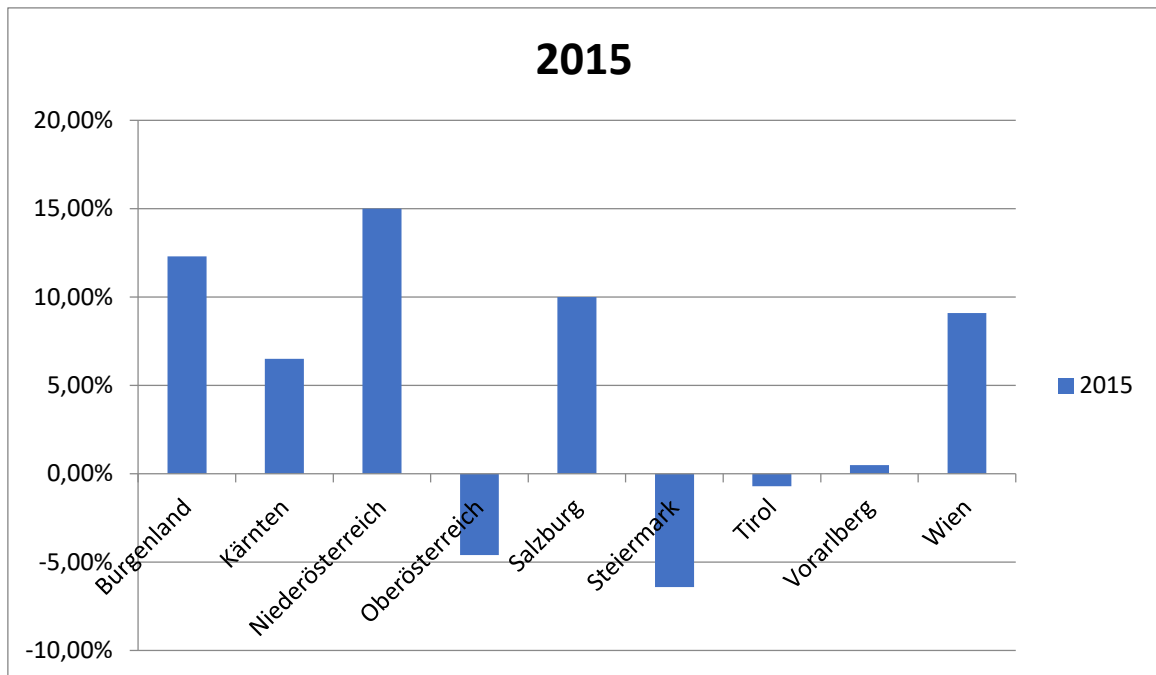


Tabelle 9: Insolvenzentwicklung, Private 2015³²⁶

Im Jahr 2015 kam es in Österreich seit längerem wieder zu einem Anstieg der eröffneten Insolvenzverfahren von Privaten in Höhe von 4,9%. So gab es einen starken Anstieg in den Bundesländern Niederösterreich (15%), Salzburg (10%) und Wien (9,1%) jedoch waren auch starke Rückgänge in anderen Bundesländern wie zum Beispiel in Burgenland (-12,3%), Steiermark (-6,4) oder Kärnten (-4,6%) erkennbar.³²⁷ Grundsätzlich zeigt die Grafik eine sehr volatile Insolvenzeröffnungsrate in den unterschiedlichen Bundesländern für 2015.

³²⁶ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2015.

³²⁷ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2015.

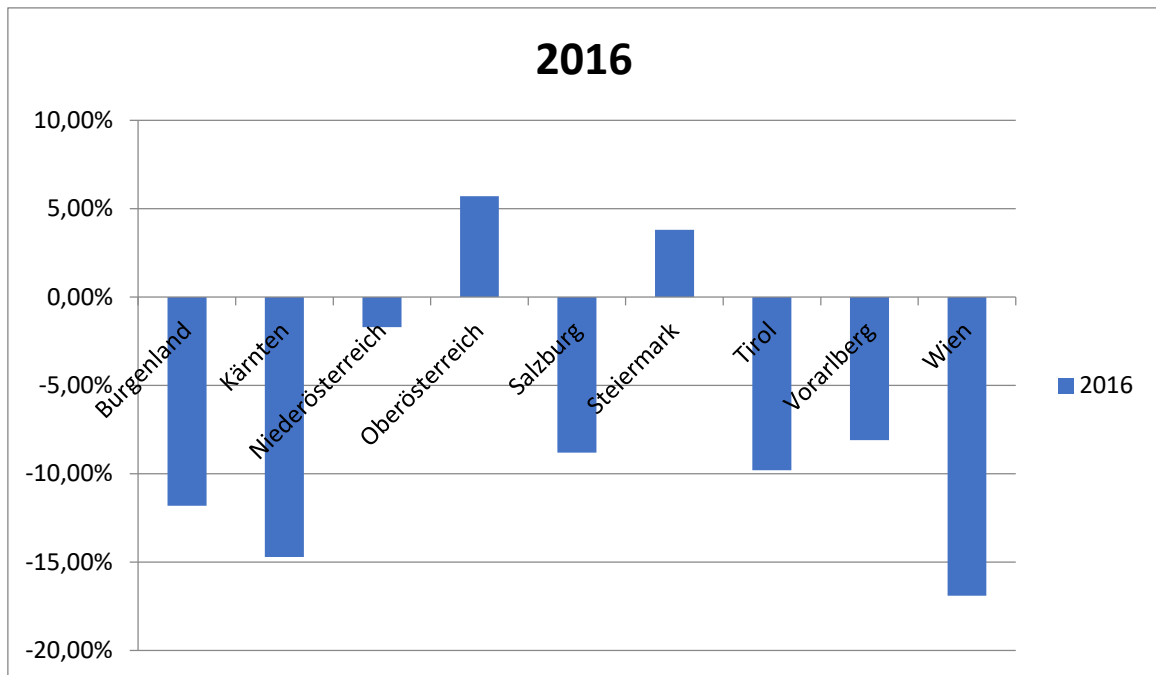


Tabelle 10: Insolvenzentwicklung, Private 2016³²⁸

Trotz des deutlichen Anstieges im Jahr 2015 gab es im darauffolgenden Jahr wiederum einen deutlichen Gesamtrückgang der eröffneten Privatkonkurse in der Höhe von 9,3%.³²⁹ Folglich zeigt sich bei der Einsicht auf die einzelnen Bundesländer ein deutlicher Trend in Richtung Rückgang, insbesondere Wien (-16,9%) und Kärnten (-14,7%) stechen hier hervor während Oberösterreich (5,7%) und Steiermark (3,8%) in 2016 die einzigen Bundesländer waren in dem die eröffneten Privatinsolvenzen zunahmen.³³⁰

³²⁸ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2016.

³²⁹ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2016.

³³⁰ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2016.

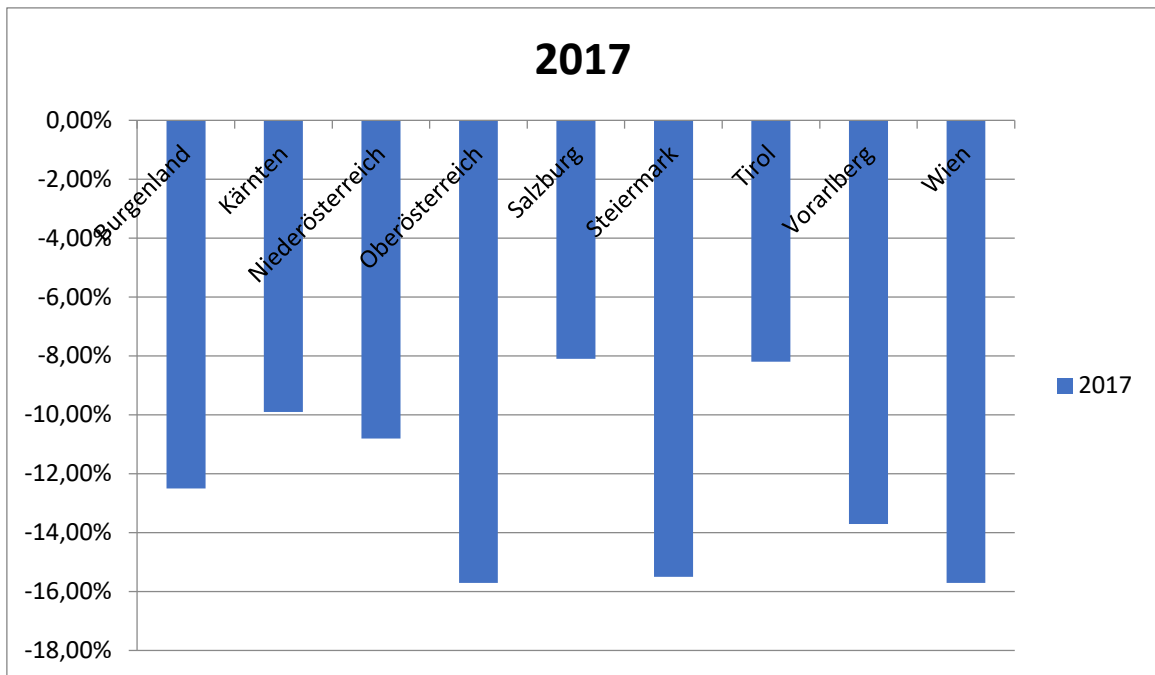


Tabelle 11: Insolvenzentwicklung, Private 2017³³¹

In 2017 verzeichneten alle Bundesländer Rückgänge, insgesamt führte dies zu 13,6% weniger eröffneten Insolvenzverfahren im Vergleich zu 2016.³³² In der Einzelbetrachtung der Bundesländer liegen Wien, Steiermark und Oberösterreich mit jeweils mehr als 15% weniger Privatinsolvenzen an der Spitze, wobei Salzburg und Tirol mit jeweils knapp über 8% das Schlusslicht in diesem Jahr darstellen.

³³¹ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2017.

³³² Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2017.

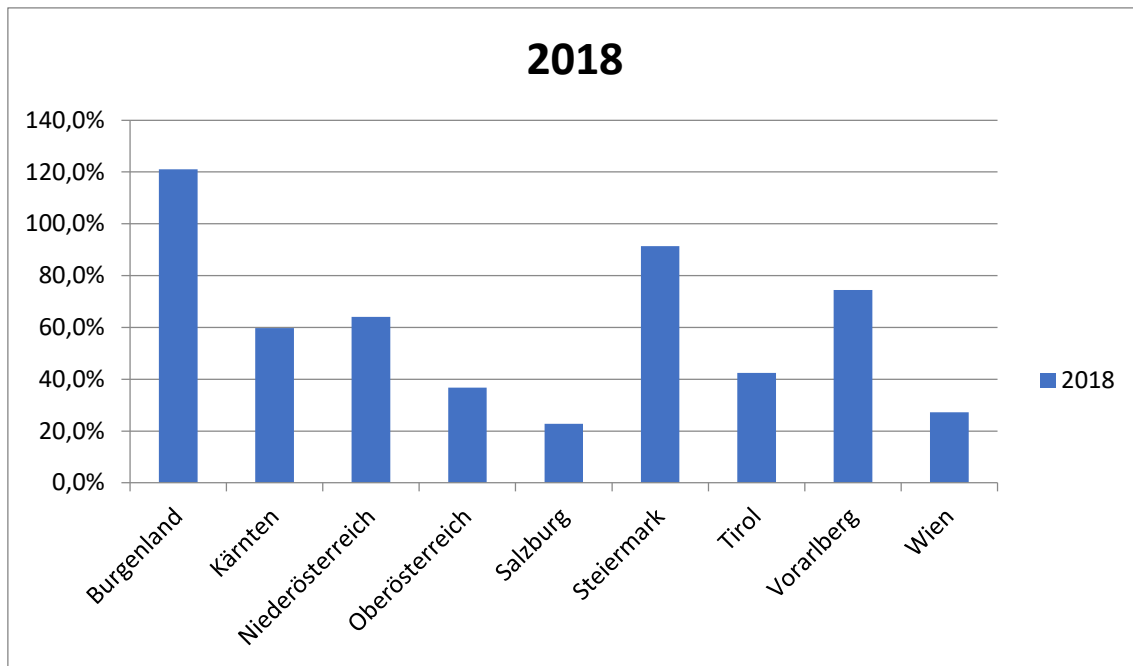


Tabelle 12: Insolvenzentwicklung, Private 2018³³³

Aufgrund der bereits einleitend erwähnten Novellierung des IRÄG 2017 kam es Ende 2017 beziehungsweise in 2018 zu einem Nachholeffekt der Privatkonkurse.³³⁴ Folglich ist die Insolvenzstatistik für Private in 2018 entsprechend verzerrt und kann in einer Gegenüberstellung zum Vorjahr nicht repräsentativ behandelt werden. Durch die Aufrollung von Insolvenzfällen kam es in diesem Jahr zu einem höchsten Wert der eröffneten Privatinsolvenzfällen sowie dem höchsten Schuldenstand eines Insolvenzzjahres.³³⁵

³³³ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2018.

³³⁴ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2017, 2018.

³³⁵ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2018.

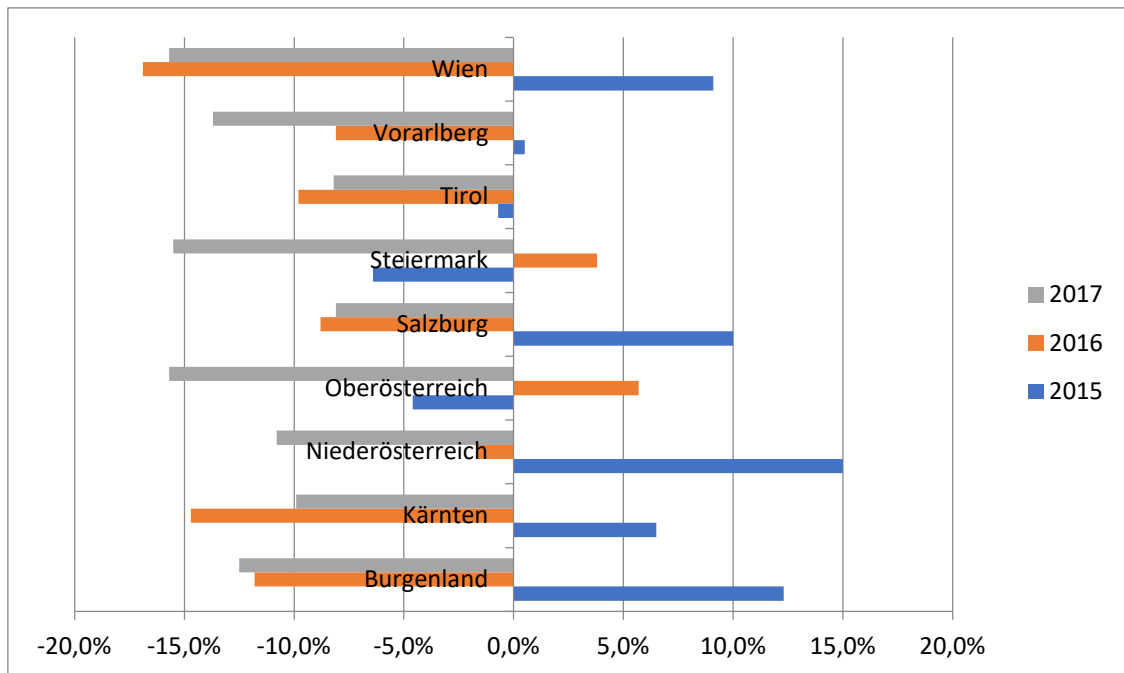


Tabelle 13: Insolvenzentwicklung der Privaten gegenübergestellt³³⁶

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Insolvenzentwicklung der letzten Jahre im Bereich der Privaten zuerst einen Anstieg der Gesamtinsolvenzen in 2015 und dann deutliche Rückgänge in den Jahren 2016 sowie 2017 zeigt. Insbesondere die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien spiegeln diese Entwicklung in der Gegenüberstellung deutlich wieder mit jeweils einem Anstieg in 2015 und dann Rückgänge in den zwei darauffolgenden Jahren. Obwohl grundsätzlich ein kontinuierlicher Trend zwischen den Bundesländern gegeben ist, zeigt sich in der Einzelbetrachtung dass doch einige Abweichungen vorhanden sind. So zeigt sich, dass Tirol das einzige Bundesland war welches in allen drei Jahren keinen Anstieg der Gesamtinsolvenzen verzeichnet hat während Steiermark und Oberösterreich trotz Rückgängen in 2015 sowie 2017 die einzigen Bundesländer in 2016 waren in denen mehr Insolvenzen eröffnet wurden. Diese zwei Bundesländer fallen insbesondere dahin gehend auf, dass der Insolvenzverlauf beider insbesondere volatil war. Trotz der Steigung in 2016 kam es in 2017 zu mehr als 15% Insolvenzurückgänge.

³³⁶ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2015, 2016, 2017.

Der drastische Rückgang der Privatinsolvenzen welche in Österreich insbesondere in 2017 in allen Bundesländern deutlich aufgezeigt wurde, lässt sich durch die Änderung der Rechtslage und der damit verbundenen Einführung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes³³⁷ welche im November 2017 in Kraft getreten ist erklären. Im Rahmen dieser Änderungen des nationalen Insolvenzrechtes wurde gerade für Privatpersonen teilweise starke Erleichterungen und Verbesserungen in Insolvenzverfahren durchgesetzt. Insbesondere die Erleichterungen im Abschöpfungsverfahren sind hier zu erwähnen. Zum einen wurde eine Mindestquote im Insolvenzverfahren für Private eliminiert, somit können private Schuldner nun im Zuge des Abschöpfungsverfahrens einen „Zahlungsplan mit Leistung von null Euro“³³⁸ anbieten und müssen somit keine Quote mehr erfüllen. Zum anderen tritt eine Restschuldbefreiung nun nach fünf – statt sieben – Jahren auch dann ein wenn der Schuldner keine Mindestanforderungen – statt mindestens 10% – im Zuge des Insolvenzverfahrens erbracht hat.³³⁹ Zusammengefasst ergibt dies, dass den privaten Schuldner jedenfalls eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren vom Insolvenzgericht zu erteilen ist. Folglich wird dem Schuldner jedenfalls nach fünf Jahren die Erlassung jeglicher Verbindlichkeiten welche im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens ermittelt wurden ermöglicht.

³³⁷ Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) idF BGBl. I Nr. 122/2017.

³³⁸ Konecny, IRÄG 2017 und Neues im Insolvenzrecht.

³³⁹ Konecny, IRÄG 2017 und Neues im Insolvenzrecht.

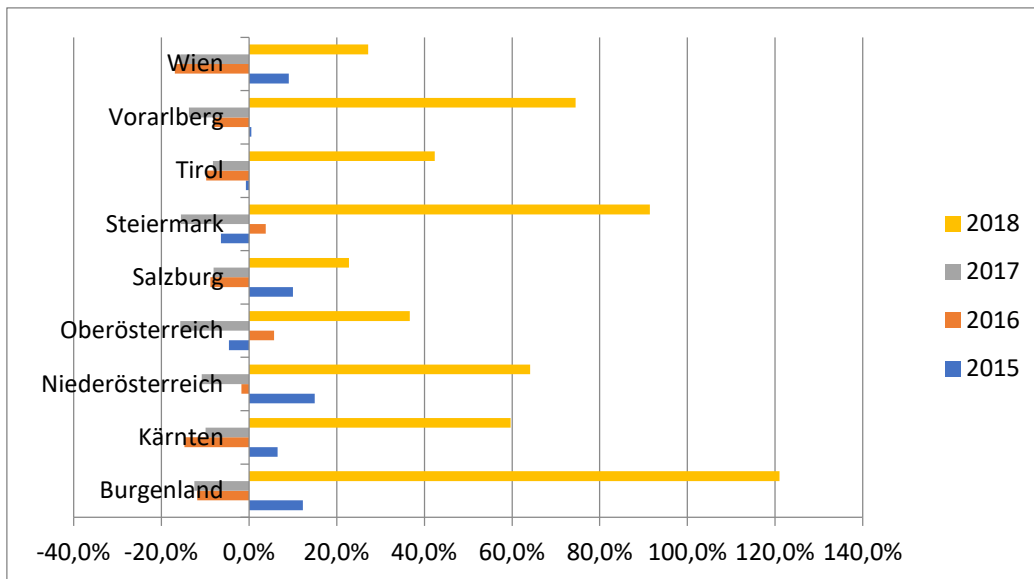


Abbildung 1: Privatsolvenzen 2015-2018³⁴⁰

Diese Erleichterungen, die im Vorfeld bereits bekannt wurden, leisteten einen großen Beitrag zur Verzerrung der Statistik für Privatkonkurse Ende 2017 sowie 2018. Folglich ist zumindest das Statistikjahr 2018 für Privatsolvenzen nicht aussagekräftig und wurde dementsprechend auch nicht detailliert im Einzelvergleich behandelt. Wie bereits ausgeführt wurde ist es anzunehmen, dass es in 2017 zu einem deutlichen Rückgang der Insolvenzfälle in allen Bundesländern kam, da viele Insolvenzantragsanwärter auf die neue Rechtslage und somit auf bessere Insolvenzkonditionen gewartet haben.³⁴¹ Wie auch bereits von Experten erwartet kam es zu einem immensen Anstieg der Privatsolvenzen Ende 2017 sowie im Jahr 2018, welche die drastischen Rückgänge dieser Insolvenzen im Jahr 2017 relativierten. Verdeutlicht wird dies in der Abbildung 1: Privatsolvenzen 2015-2018 in der dieser Anstieg in allen Bundesländern anschaulich dargestellt wird und das Ausmaß der Verzerrung aufzeigt.

Inwiefern die Zurückhaltung der Insolvenzeröffnungen und das damit verbundene Abwarten der neuen Novellierung zu einer Mehrzahl an

³⁴⁰ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatsolvenzen 2015, 2016, 2017, 2018.

³⁴¹ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatsolvenzen 2017, 2018.

Insolvenzverschleppungen geführt hat wird an dieser Stelle offen bleiben. Die Insolvenzstatistik für Privatinsolvenzen in 2018 zeigt jedoch dass das aufgezeigte Ausmaß des Nachholeffektes enorm war.

2.3.2 Unternehmen

	2015	2016	2017	2018
Burgenland	-13,4%	-8,5%	-4,2%	-13,3%
Kärnten	-4,5%	-6,8%	-13,6%	-0,7%
Niederösterreich	-6,8%	3,2%	6,5%	-4,4%
Oberösterreich	-9,0%	-1,6%	1,9%	-12,3%
Salzburg	-10,8%	4,6%	-1,1%	-6,7%
Steiermark	-2,7%	-6,8%	-14,3%	7,9%
Tirol	-29,2%	-9,1%	10,8%	1,4%
Vorarlberg	-8,9%	-17,1%	-4,4%	0,0%
Wien	4,9%	11,1%	-8,8%	2,8%
Insolvenzfälle Vorjahr	3.275	3.115	3.163	3.025
Insolvenzfälle Jahr	3.115	3.163	3.025	2.985
Veränderung Gesamt im Vergleich zum Vorjahr	-4,9%	1,5%	-4,4%	-1,3%

Tabelle 14: Unternehmensinsolvenzen, Jahre 2015-2018³⁴²

Im Gegensatz zu den aufgezeigten Privatinsolvenzen kam es in den letzten vier Jahren in Österreich zu einer regelmäßigeren Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen. Wie die Tabelle 8: Unternehmensinsolvenzen, Jahre 2015-2018 zeigt ist die Insolvenzlage der Unternehmen in Insolvenzen deutlich stabiler und bewegt sich im Rahmen von wenigen Prozenten.

³⁴² Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015, 2016, 2017, 2018.

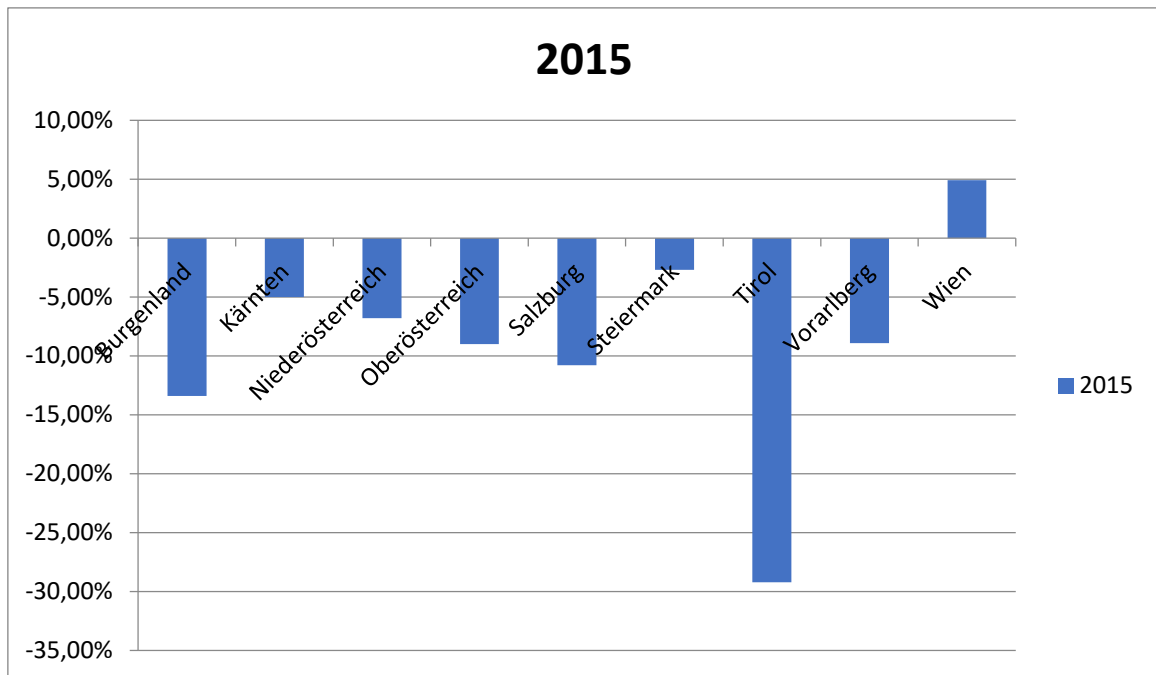


Tabelle 15: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2015³⁴³

Wie die Grafik bereits deutlich aufzeigt, wurden in 2015 in fast allen Bundesländern deutlich weniger Insolvenzverfahren im Vergleich zu 2014 eröffnet. In allen Bundesländern außer der Bundeshauptstadt Wien wurden in 2015 Rückgänge der Unternehmensinsolvenzen verzeichnet welches zu einem Gesamtrückgang der Unternehmensinsolvenzen von fast 5% führte.³⁴⁴ Besonders hervorsticht Tirol mit einem enormen Rückgang von über 29% der regionalen Gesamtinsolventen der Unternehmen, wobei Burgenland und Salzburg auch zweistellige Rückgänge vorweisen.³⁴⁵ Auch wurden weniger Insolvenzverfahren aufgrund fehlendem kostendeckenden Vermögens vom Insolvenzgericht abgewiesen, von 5.150 Insolvenzfällen konnten in 2015 2.035 nicht eröffnet werden, dies stellte einen weiteren Rückgang in Höhe von rund 5,6% im Vergleich zum Vorjahr dar.³⁴⁶

³⁴³ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015.

³⁴⁴ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015.

³⁴⁵ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015.

³⁴⁶ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015.

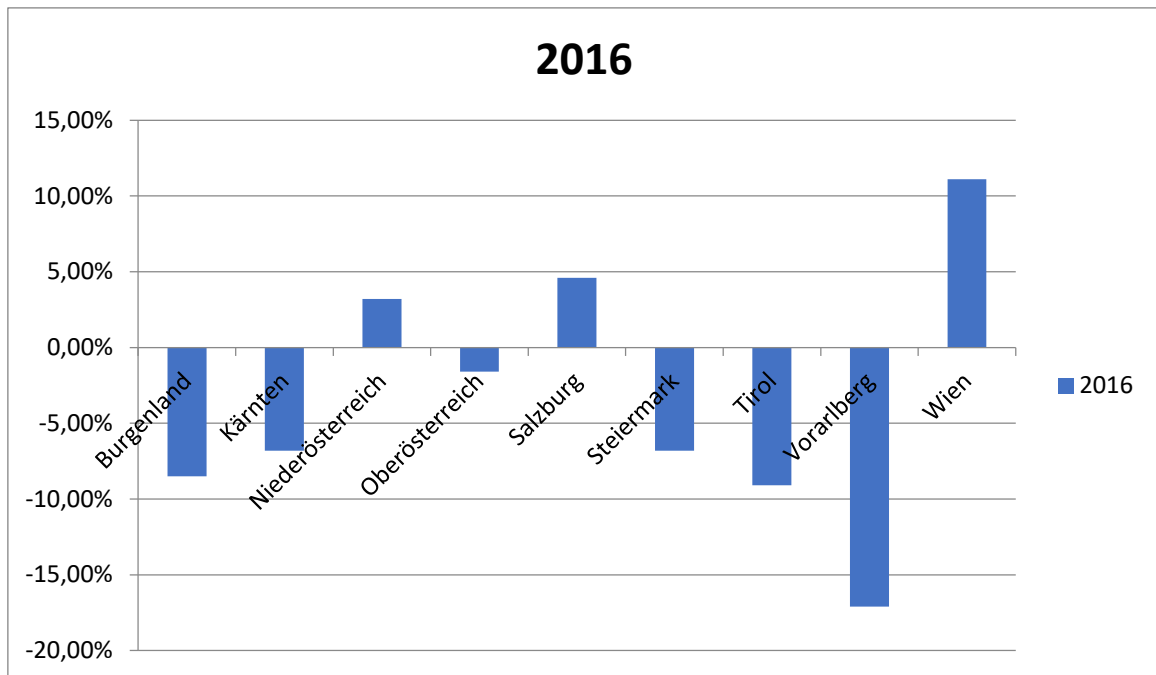


Tabelle 16: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2016³⁴⁷

Nach dem Gesamtrückgang in 2015 von fast 5% kam es im Folgejahr in Österreich zu einem leichten Anstieg der Unternehmensinsolvenzen in der Höhe von 1,5%. Wie auch im Jahr zuvor zeigt sich Wien mit einem erneuten Zuwachs von Unternehmensinsolvenzen mit über 11% - in 2016 ist Wien somit erneut das Bundesland mit dem höchsten Unternehmensinsolvenzzuwachs. Auch in Niederösterreich und Salzburg kam es, wenn auch im Vergleich zu Wien weit geringeren, Anstieg der Unternehmensinsolvenzen. Insbesondere Vorarlberg verzeichnet in 2016 einen enormen Rückgang mit knapp über 17% weniger Unternehmensinsolvenzen im Vergleich zum Vorjahr. Der leichte Anstieg von 1,5% der Unternehmensinsolvenzen zeigte sich auch in dem Verlauf der nicht eröffneten Insolvenzverfahren, hier kam es ebenfalls zu einem leichten Anstieg von 2.035 auf 2.063 – also einer leichten Erhöhung in der Höhe von 1,4%.³⁴⁸

³⁴⁷ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2016.

³⁴⁸ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2016.

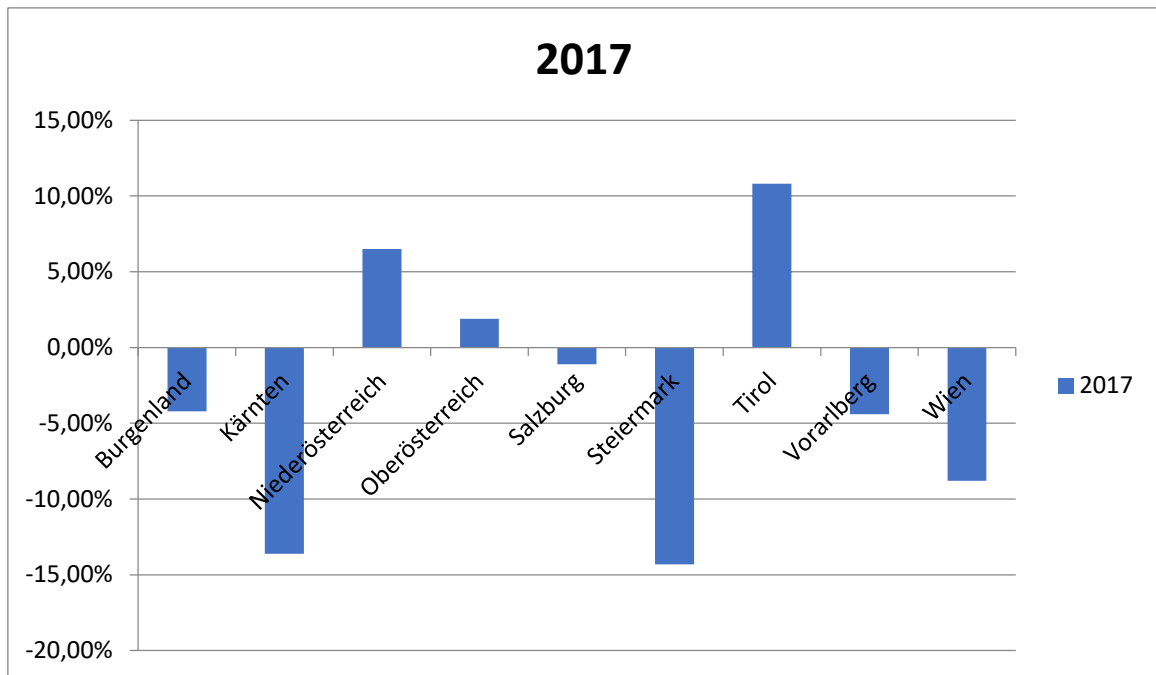


Tabelle 17: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2017³⁴⁹

In 2017 kam es nach dem leichten Anstieg in 2016 zu rund 4,4% weniger eröffneten Insolvenzverfahren in Österreich. Insbesondere in 2017 zeigen sich einige Veränderungen im Vergleich zu den letzten zwei Vorjahren. So kam es in Tirol, nach den drastischen Rückgängen in 2015 von über 29% und 2016 von über 9%, zu einem Anstieg von über 9% der Unternehmensinsolvenzen. Auch in Niederösterreich und Oberösterreich kam es zu mehr eröffneten Insolvenzen. Deutlich zeigt auch die Grafik dass Kärnten und Steiermark enorme Rückgänge der Insolvenzverfahren über Unternehmen verzeichnen könnten. In der Bundeshauptstadt Wien wurden in 2017 auch 8,8% weniger Insolvenzverfahren von Unternehmen eröffnet. Die wegen fehlender Masse vom Insolvenzgericht abgewiesenen Insolvenzverfahren über Unternehmen nahmen jedoch nur mäßig mit 0,4% ab.³⁵⁰

³⁴⁹ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2017.

³⁵⁰ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2017.

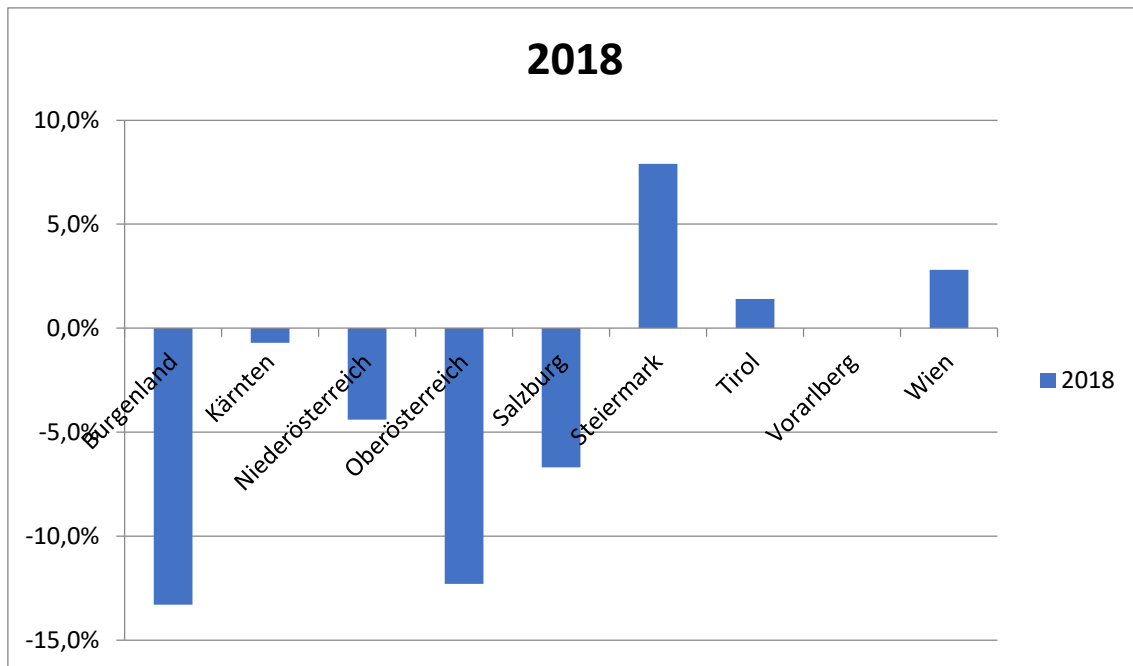


Tabelle 18: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2018³⁵¹

Auch in 2018 nahmen die Unternehmensinsolvenzen wiederum ab, Insbesondere im Burgenland und Oberösterreich kam es zu zweistelligen Rückgängen der eröffneten Unternehmensinsolvenzen. Die einzigen Bundesländer, welche einen Zuwachs verzeichneten konnten waren Steiermark, Tirol sowie Wien. In Vorarlberg kam es zu keiner Fluktuation, da die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr unter 0,0% lag.

³⁵¹ Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2018.

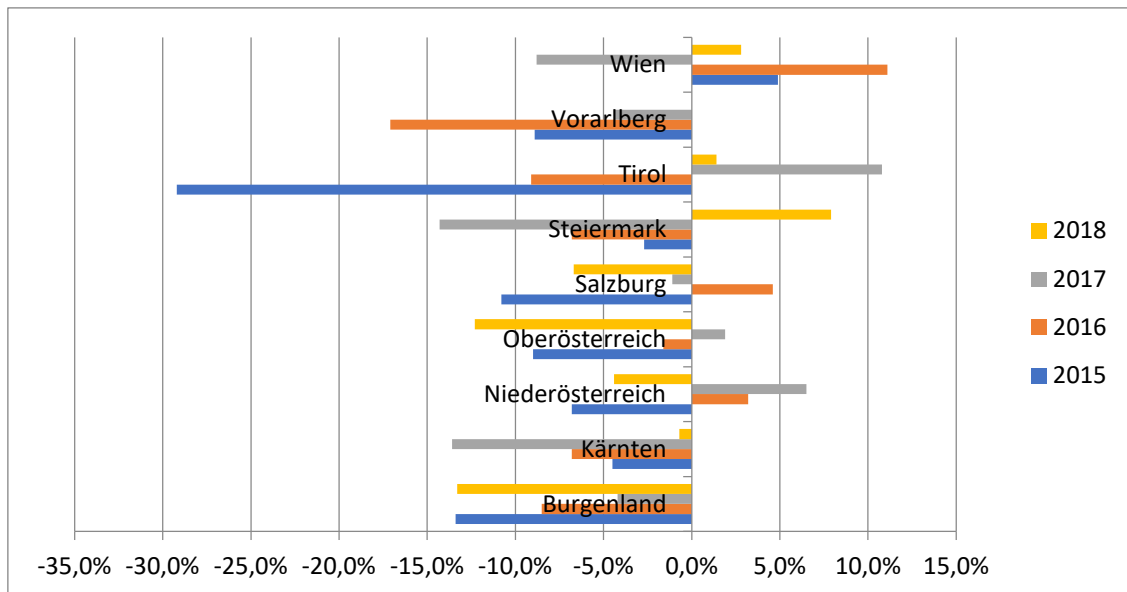


Abbildung 2: Unternehmensinsolvenzen 2015-2018³⁵²

Zusammenfassend sieht man in der Abbildung 2: Unternehmensinsolvenzen 2015-2018 sehr deutlich die Entwicklung der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen der letzten vier Jahre in Österreich. Im Vergleich zu der Insolvenzstatistik für Private für das Jahr 2017 sowie 2018, ist diese Gegenüberstellung nicht durch Gesetzesänderungen oder Novellierungen verfälscht und zeigt einen ähnlichen Trend auf wie er auch in den Jahren zuvor zusehen ist. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg gab es in keinem Jahr zu einem Anstieg der Unternehmensinsolvenzverfahren, hier kam es zu – teilweise sehr volatilen – Rückgängen in den unterschiedlichen Jahren. In Wien gab es in 2015 und 2016 einen Anstieg der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen, bevor 2017 ein deutlicher Rückgang von 8,8% und in 2018 wiederum ein leichter Anstieg verzeichnet werden konnte. Eine ähnliche Entwicklung kann in Tirol gezeigt werden – hier kam es zu Rückgängen insbesondere deutlich in 2015 aber auch in 2016 zu sehen, und einem Anstieg in 2017 und 2018.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich ein Gesamtrückgang der Unternehmensinsolvenzen in den letzten Jahren abzeichnet wobei die

³⁵² Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015, 2016, 2017, 2018.

Rückgänge abnehmen und anzunehmen ist, dass ein Anstieg in den nächsten Jahren absehbar ist.

5 INSOLVENZFÄHIGKEIT VON GEMEINDEN

Mit der Wandlung der Buchführung von der Kameralistik in die Doppik öffnet sich ein weites Spektrum der Möglichkeiten der österreichischen Kommunen insbesondere in Bezug auf die Feststellung der tatsächlichen finanziellen Lage. Mit der Umsetzung und wahrheitsgemäßen Vermögensaufstellung wird erstmals die Bestimmung der Insolvenztatbestände (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung für Dritte und die Gebietskörperschaft selbst erleichtert – damit wird dem Wunsch nach Transparenz direkt Folge geleistet. Die benötigten Daten für eine Insolvenzfeststellung finden sich dank der neuen Rechnungslegung in der Vermögensrechnung, welche eine Aufstellung des gesamten Vermögens sowie aller Fremdmittel erfordert. Hier können im Zuge der Prüfung des Insolvenztatbestandes Zahlungsunfähigkeit relevante liquide Mittel und Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Fälligkeitsdatum für die Liquiditätsbilanz vereinfacht herangezogen werden. Auch wenn für die Erfüllung des Insolvenztatbestandes Überschuldung eine von der Finanzbuchhaltung getrennte Überschuldungsbilanz und negative Fortbestehensprognose benötigt wird, wird auch hier die VRV 2015 einen wertvollen Beitrag in Bezug auf dessen Feststellung leisten da insbesondere für die Zukunftsprognose wichtige Daten wie zum Beispiel zukünftige Verpflichtungen nun übersichtlich aufscheinen.

Festzuhalten gilt es, dass im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern Österreich den Gebietskörperschaften eine Insolvenzfähigkeit nicht gesetzlich aberkennt. So sieht die deutsche Insolvenzordnung vor, dass jedenfalls keine Insolvenzverfahren über den Bund, der Länder oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts welche unter der Aufsicht eines Landes stehen eröffnet werden können. Trotz dieser Regelung für Deutschland gab es im internationalen Vergleich sehr wohl die Notwendigkeit der Prüfung der Insolvenzfähigkeit für Gebietskörperschaften. So kam es in der Schweiz in den 1990er Jahren zu einer Gemeindeinsolvenz, Leukerbad willigte damals einem

Sanierungskonzept zu.³⁵³ In den Vereinigten Staaten wurde im Zuge des United States Bankruptcy Code³⁵⁴ – der dortigen gesetzlichen Bestimmungen für Insolvenzen – ein ganzes Kapitel (Chapter 9) der Insolvenz von Gemeinde, Städten und Instrumenten des Staates gewidmet. Gemäß den dort geltenden Regelungen können politische Unterabteilungen bei Gericht Insolvenz anmelden wenn sie gemäß des cash flow test als insolvent gelten.³⁵⁵ Dies ist dann der Fall wenn die gebietskörperschaftliche Subeinheit ihre fälligen beziehungsweise fällig werdenden Verbindlichkeiten mit ihren Einnahmen und weiteren finanziellen Mitteln nicht mehr begleichen kann.³⁵⁶ Weltweit gibt es in diesem Bereich kein vergleichbar ausgereifteres Insolvenzmodell und lädt mit der jahrelangen erfolgreichen Umsetzung zur internationalen Nachahmung ein. Das wohl berühmteste Beispiel einer insolventen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten der letzten Jahre stellt Detroit dar. So wurde gemäß dem Chapter 9 Bankruptcy Code im Juni 2013 ein Insolvenzantrag für die Stadt Detroit eingereicht, die Verbindlichkeiten beliefen sich damals auf rund 18,5 Milliarden US-Dollar.³⁵⁷ Auch aufgrund dieses enormen Schuldenberges und der damit verbundenen Verluste der Gläubiger wurde diesem Insolvenzfall nicht nur international sondern auch in den heimischen Medien viel Aufmerksamkeit geschenkt.³⁵⁸

Somit kann festgehalten werden, dass auch im internationalen Vergleich Gebietskörperschaften mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und betriebswirtschaftliche sowie juristische Lösungen gefunden werden mussten. National ist das Thema der Insolvenzfähigkeit von österreichischen

³⁵³ Schaltegger/Winistörfer: Insolvenzordnung für Staaten: Lehren aus der Schweiz?, in: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 7/8-2013, S.43-46, S. 45f.

³⁵⁴ Chapter 9, United States Code, Title 11.

³⁵⁵ Chapter 1, Sec. 101 (40) United States Code, Title 11.

³⁵⁶ Augustin, S. 245.

³⁵⁷ United States Bankruptcy Court, Eastern District of Michigan, Case Number: 13-53846.

³⁵⁸ <https://www.britannica.com/topic/Detroit-Municipal-Bankruptcy-The-1952558>;

<https://derstandard.at/1373513104093/Stadt-Detroit-meldet-Konkurs-an>;

<https://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1432120/USMetropole-Detroit-ist-offiziell-pleite>.

Gebietskörperschaften durch den Hypo Alpe Adria Bank International AG – Skandal in Kärnten in den Vordergrund gerückt.³⁵⁹

Nach dem Versuch einer Sanierungsmaßnahme mit der Einführung eines gesonderten Gesetzes, dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG)³⁶⁰, und der darauffolgenden Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Ungleichbehandlung bereits fälliger und später fälliger werdenden Verbindlichkeiten galt lange eine Unsicherheit auf Seiten des Schuldners, der Gläubiger aber auch der Öffentlichkeit, wie eine Abwicklung der Aktiengesellschaft aussehen wird. Aufgrund der Haftungsunsicherheit in Bezug auf Höhe und Durchsetzung wurden für das Bundesland Kärnten eine Vielzahl von Lösungsansätzen diskutiert, unter anderem auch die Möglichkeit einer Notwendigkeit einer Insolvenz beziehungsweise einer insolvenzähnlichen Situation.³⁶¹ Diese Lösungsansätze führten wiederum zu der Frage ob ein Bundesland national gesehen faktisch insolvenzfähig wäre.

Obwohl es an einer expliziten Zusprechung der Insolvenzfähigkeit einer Gebietskörperschaft in einem verpflichtenden Rechtsrahmen oder Rechtsprechung grundsätzlich fehlt, wird diese jedoch, im Vergleich zur deutschen Judikatur, gesetzlich nicht ausgeschlossen. Jede privatrechtsfähige Person beziehungsweise Institution kann gemäß der österreichischen Insolvenzordnung eine Insolvenzfähigkeit zugesprochen werden. Als Träger von Rechten und Pflichten ist folglich auch ein Bundesland oder eine Gemeinde grundsätzlich insolvenzfähig. Das Ausschließen der Insolvenzfähigkeit aufgrund des mangelnden gesetzlichen Rahmens – welcher eine Gesetzeslücke darstellt – ist demnach nicht zulässig.³⁶² Festzuhalten ist, dass im Zuge der Abwicklung

³⁵⁹ <http://diepresse.com/layout/diepresse/files/dossiers/hypo/index.html>.

³⁶⁰ Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) StF: BGBl. I Nr. 51/2014 idF BGBl. I Nr. 108/2015.

³⁶¹ Augustin, S. 236.

³⁶² Ulrich Kraßnig, Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten; Aufsichtsrat aktuell, 3/2016, S. 5f.

und weiteren Gesetzesänderungen auch von einem Sonderinsolvenzrecht für das Land Kärnten gesprochen wird.³⁶³

Da sich diese Arbeit nur auf die Insolvenzfähigkeit von österreichischen Gemeinden konzentriert, wird im Weiteren auch nur auf diese näher eingegangen. Es wird insbesondere der Fall Donawitz, die verschiedenen Möglichkeiten der Ermittlung einer Insolvenzmasse von insolventen Gemeinden und der Notwendigkeit eines Insolvenzrechts diskutiert.

In der Entscheidung OGH 4 Ob 435/33 wurde nach dem Insolvenzeröffnungsantrag eines Unternehmens der Gemeinde Donawitz die Konkursfähigkeit zugesprochen, sofern ein kostendeckendes Vermögen zur Konkurseröffnung gegeben sei.³⁶⁴ Es fehle an einer verwaltungs- oder staatsrechtlichen Begründung, dass über das Vermögen einer Gemeinde kein Insolvenzverfahren (früher Konkursverfahren) eröffnet werden könne. Eine Exekutionsbeschränkung gemäß des § 15 EO sei jedoch anzuwenden.³⁶⁵ Im November 1933 wurde über die steirische Gemeinde offiziell Insolvenz eröffnet.³⁶⁶ Diese oberstgerichtliche Entscheidung ist ein Unikat in der österreichischen Rechtsgeschichte, da es bis zu diesem Zeitpunkt, und auch danach, keine offizielle Insolvenzeröffnung einer anderen Gebietskörperschaft in Österreich gab. Somit stellt die rechtmäßige Insolvenzeröffnung der Gemeinde Donawitz grundsätzlich den Mittelpunkt in der Diskussion über die Insolvenzfähigkeit von weiteren Gebietskörperschaften in Österreich dar. Mit dem Zuspruch des Obersten Gerichtshofes, dass Bezirke und Länder grundsätzlich insolvenzfähig sind, folglich auch die Gemeinde Donawitz, wird eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Insolvenzfähigkeit von weiteren Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften in Österreich ermöglicht.

Wichtige Fragen bezüglich der Insolvenzfähigkeit von Gemeinden in Österreich umfassen grundsätzlich, welches Vermögen für eine Insolvenz zur Verfügung

³⁶³ Müller/Zahradnik, Die Bürgschaft: Ein Kärnten „Drama“ in mehreren Akten, exoLex 2015, S. 934f; Augustin, S. 234.

³⁶⁴ Augustin, S. 53f.

³⁶⁵ OGH 3 Ob 517/34, ZBI 1934/333.

³⁶⁶ OGH 4 Ob 435/33, ZBI 1934/32a.

steht, welche Insolvenztatbestände in Frage kommen würden und ob ein vom Privatrecht getrenntes Insolvenzrecht ausschließlich für Gebietskörperschaften implementiert werden sollte. Diese Fragestellungen werden anhand der derzeitigen nationalen Rechtslage erläutert und diskutiert.

5.1 INSOLVENZVERMÖGEN FÜR GEMEINDEN

Wie bereits in Kapitel Insolvenz erläutert, wird nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte Vermögen des Schuldners auf die verschiedenen Gruppen der Gläubiger aufgeteilt. Dies kann sich zwar als langwieriger Prozess darbieten jedoch sind die Grundregeln demnach klar – je mehr Vermögen des Schuldners dem Insolvenzverwalter zur Verfügung steht, desto höher ist die Insolvenzmasse zur Befriedigung der Gläubiger. Grundsätzlich ist demnach jeder Vermögensgegenstand der Exekution unterlegen, ausgenommen ist nur ein Mindesteinkommen für natürliche Personen, sofern ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist.³⁶⁷

Eine der wichtigsten Aspekte bei der Klärung einer Gemeindeinsolvenz in Österreich ist, welches Vermögen für eine Insolvenz grundsätzlich den Gläubigern zur Verfügung steht. Die Frage, ob es bei einer Insolvenz der Gemeinde zu Sonderbestimmungen bezüglich der Insolvenzmasse kommt, lässt sich eindeutig bejahen. Mit der bereits vom Obersten Gerichtshof in seiner Entscheidung genannten Exekutionsbeschränkung des § 15 Exekutionsordnung (im Weiteren EO)³⁶⁸ wird ein erster Grundstein bezüglich dem Vermögen welches den Gemeindegäubigern in einem Insolvenzverfahren zur Verfügung steht gelegt. Um eine Insolvenzmasse von Gemeinden

³⁶⁷ § 5 Abs 1 iVm Abs 2 IO.

³⁶⁸ Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) StF: RGBL. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 38/2019.

definieren zu können gilt es somit insbesondere diese zu beachten und als Maßstab heranzuziehen.³⁶⁹

„§ 15 EO

Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Execution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandtheile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandtheile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.³⁷⁰

Da in der oberstgerichtlichen Entscheidung OGH 4 Ob 435/33 die Insolvenzfähigkeit Kommunen zugesprochen sofern die Fortführung ihrer Verwaltungsaufgaben weiter gegeben ist gilt es insbesondere diesen Aufgabenbereich der Gemeinde zu erhalten.³⁷¹ Dies ist gemäß § 15 EO dann der Fall wenn das Vermögen zur Erfüllung dieser Aufgaben der Gemeinde erhalten bleibt und somit nicht in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse fließt. Folglich werden alle Vermögenswerte, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses der Gemeinde zur Verfügung stehen, für die Befriedigung der Gemeindegäubiger ausgeschlossen.³⁷² Diese Rechtsvorschrift soll insbesondere das Gemeinwohl der Gemeinde vor individuellen Interessen einzelner Gläubiger schützen.³⁷³ Folglich sind individuelle Privatrechte der Funktionsfähigkeit einer Gebietskörperschaft nachrangig.

³⁶⁹ Anmerkung: § 15 EO umfasst auch öffentlich gemeinnützige Anstalten. Da im Zuge dieser Arbeit kein Bezug auf Anstalten genommen wird, sondern Gemeinden im Vordergrund stehen, wird im Weiteren kein Bezug auf diese genommen.

³⁷⁰ § 15 EO.

³⁷¹ OGH 4 Ob 435, 21.11.1933, in: Zentralblatt für die juristische Praxis 1934/32a.

³⁷² § 15 EO; Anmerkung: Auch umfasst § 15 EO Anstalten, da diese Rechtsträger jedoch nicht Teil dieser Arbeit sind wird im Weiteren kein Bezug mehr auf diese genommen.

³⁷³ Augustin, S. 56.

Welches Vermögen zur Wahrung des öffentlichen Interesses wirklich benötigt wird ist jedoch umstritten. Es fehlt erneut an einer gesetzlichen Definition und lässt dadurch viel Raum für Spekulationen. Für diese weitere Prüfung welche Vermögenswerte im Falle eines Insolvenzverfahrens zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger frei verfügbar sind sieht die Literatur mehrere Möglichkeiten vor, zwei werden im Weiteren kurz erläutert.

5.2.1 Teilung des Gemeindeeigentums

So kann das Gemeindeeigentum in drei Gruppen geteilt werden dem Gemeindevermögen, dem öffentlichen Gut und dem Gemeindegut.³⁷⁴ Es wird für das öffentliche Gut und dem Gemeindegut keine Exekutionsunterworfenheit vorgesehen, da dieses Vermögen aktiv für die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben verwendet wird und demnach ein öffentliches Interesse begründet werden kann.³⁷⁵ Auch die bereits erwähnte Erfüllung der Verwaltungstätigkeiten kann in diesen zwei Gruppen begründet werden. Folglich könnte im Zuge einer Insolvenzeröffnung der Gemeinde nur das Gemeindevermögen der Insolvenzmasse unterworfen werden. Dennoch gilt auch hier eine Einzelfallprüfung, ob es im Falle einer Exekution zu einer Einschränkung des öffentlichen Interesses kommen würde.³⁷⁶ Dies könnte insbesondere bei größeren, wirtschaftlich involvierten Gemeinden ein langwieriger und zeitaufwendiger Prozess darstellen. Durch die neue Rechnungslegung für Gemeinden, welche in bereits ausführlich erläutert wurde, könnte insbesondere mit der Aufstellung der einzelnen Vermögensgegenstände diese Einzelfallprüfung erleichtert werden und ein wichtiger vorsorglicher Schritt gemacht worden sein.

³⁷⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 74/2019; §§ 287, 288 ABGB.

³⁷⁵ Traxler Gottfried, Die Exekution gegen Gemeinden, ÖGZ 17/1982, 385-39, 387; Augustin, S. 70.

³⁷⁶ Augustin, S. 69.

5.2.2 Freiwillige und verpflichtende Aufgaben

Im Gegensatz zu der Teilung des Gemeindeeigentums gilt es in dieser Art der Prüfung des öffentlichen Interesses gesetzlich implementierte Aufgaben der Gemeinde nicht einzuschränken. Somit sind die – bereits in Kapitel Gemeinde diskutierten – Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich welche der Gemeinde durch Gesetze eingeräumt werden und den Aufgaben durch Bund oder Land im übertragenen Wirkungsbereich fallenden jedenfalls zu erhalten.³⁷⁷ Somit wird das öffentliche Interesse in diesem Kontext durch die Verankerung in Rechtsvorschriften und gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde begründet. Auch muss das öffentliche Interesse bereits aktuell bestehen, eine zukünftige Beeinträchtigung schließt eine Exekution nicht aus.³⁷⁸

Verpflichtende Aufgaben stehen somit jedenfalls im öffentlichen Interesse. Folglich unterliegen alle Vermögensgegenstände die zur Erfüllung dieser benötigt werden einer Exekutionsbeschränkung. Freiwillig übernommene Gemeindeaufgaben müssen auf ihren Allgemeinnutzen und eine gesetzliche Deckung geprüft werden.³⁷⁹ Findet sich eine gesetzliche Deckung und erfüllt die Gemeinde diese freiwillige Aufgabe zum Nutzen einer größeren Gruppe von Gemeindebürgern ist ebenfalls ein öffentliches Interesse gegeben. Somit gilt es auch bei Betrieben welche von der Gemeinde geführt werden zu prüfen ob diese einen Beitrag für das Gemeinwohl der Gemeinde leisten. Vermögensgegenstände die zur „[...] Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Schulwesen, des Theaters oder der Müllbeseitigung [...]“³⁸⁰ herangezogen werden fallen somit in den Bereich der Exekutionsbeschränkung und leisten einen wertvollen Beitrag für die Gemeinde. Im Folgeschluss dienen von der Gemeinde wirtschaftlich betriebene Unternehmen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Interesse.

³⁷⁷ Fasching, S. 49.

³⁷⁸ Fasching, S. 58.

³⁷⁹ Fasching, S. 50f.

³⁸⁰ Augustin, S. 70.

Meiner Ansicht nach sollten beide der erläuterten Ansatzpunkte zur Bestimmung der tatsächlich vorhandenen gemeinschaftlichen Masse herangezogen werden.

	=	gesamtes Gemeindevermögen
1. Schritt:		Teilung des Gemeindevermögens
	-	Vermögen zur Erfüllung von gesetzlich verankerten Gemeindeaufgaben
		zum Beispiel: Geldmittel zur Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten oder Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich
2. Schritt:		Einzelfallprüfung ob öffentliches Interesse begründet werden kann
	-	Vermögen welches dem öffentlichen Interesse dient
		zum Beispiel: Vermögen zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich Schulwesen, Kultur, Müllbeseitigung
	=	Gemeindevermögen, welches im Falle einer Insolvenz zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehen würde

Tabelle 19: : Ermittlung der Insolvenzmasse bei Gemeindeinsolvenz³⁸¹

Bevor eine Ermittlung der Insolvenzmasse der Gemeinde überhaupt möglich ist, gilt es ein vollständiges Verzeichnis über das gesamte Gemeindevermögen zu erstellen. Dies sollte sich insbesondere nach dem 01.01.2019 und der damit eingehenden verpflichtenden neuen Vorschriften für die Gemeindenrechnungslegung im Vergleich zur vorangegangenen kameralistischen Buchführung als deutlich einfacher erweisen. Nach der Aufstellung des Inventars kann mit der Ermittlung der Insolvenzmasse begonnen werden.

In einem ersten Schritt werden nun aus dem Inventar jene Vermögenswerte ausfindig gemacht welche zur Erfüllung von gesetzlich verankerten, somit auch verpflichteten, Gemeindeaufgaben benötigt werden. Da im Gesetzestext jedenfalls Geldforderungen, welche keine Pfandrechte verwirklichen, namentlich genannt werden sind diese grundsätzlich von der Exekution befreit wenn diese für den Erhalt des öffentlichen Interesses benötigt werden und bilden somit die Basis des Vermögens welches jedenfalls nicht als Insolvenzmasse den Gläubigern zur Verfügung stehen würde. Zusätzlich zählen zu diesen Vermögenswerten unter anderem jene welche für tägliche

³⁸¹ Eigene Darstellung.

Verwaltungstätigkeiten benötigt werden, aber auch jenes Vermögen welches für die Verwirklichung der Angelegenheiten und Anweisungen im übertragenen Wirkungsbereich – also jene Aufgaben welche der Gemeinde vom Bund oder Land aufgetragen werden – benötigt wird. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ist hier keine Einzelfallprüfung notwendig.

Aus dem verbleibenden Gemeindevermögen, welches nicht für verpflichtende Gemeindeaufgaben verwendet wird, sollte in einem zweiten Schritt anhand einer Einzelfallprüfung analysiert werden ob die einzelnen Vermögensgegenstände dem öffentlichen Interesse dienen oder nicht.

Abschließend festzuhalten gilt es, dass bei einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer Gemeinde aktuell noch eine große Unsicherheit bezüglich der verfügbaren Insolvenzmasse herrscht. Aufgrund der Exekutionsbegrenzung gemäß § 15 EO wird es vermutlich zu einer Einzelfallbeurteilung kommen müssen. In dieser wird dann zu klären sein welche Vermögenswerte wirklich dem öffentlichen Interesse – und somit den Gemeindebürgern – dienen und welche zur Verwertung und folglich zur Befriedigung der Gläubiger verfügbar sind.

5.2 INSOLVENZRECHT FÜR GEMEINDEN

Wie bereits kurz in Kapitel Insolvenz beschrieben gilt die nationale Insolvenzordnung für alle privatrechtsfähigen Personen und Institutionen. Folglich sind rechtsfähige Träger von Rechten und Pflichten grundsätzlich insolvenzfähig.

Auch wurden bereits die drei aktuell geltenden Insolvenzeröffnungsgründe – drohende Zahlungsfähigkeit, die Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung – ausführlich erläutert.

Es gilt zu diskutieren welche Insolvenztatbestände für eine Insolvenzeröffnungsantragspflicht für eine Gemeinde in Betracht kommen würden und wie die rechtliche Behandlung dieser Insolvenzfälle aussehen könnte.

5.2.1 Insolvenztatbestände für Gemeinden

Wenn es um die Problematik geht welche Insolvenztatbestände bei Gebietskörperschaften – im Fall dieser Arbeit bei Gemeinden – für eine materielle Insolvenzfeststellung in Frage kommen würde gehen die Meinungen in der Literatur insbesondere über den privatrechtlichen Insolvenztatbestand Überschuldung weitauseinander. Die Zahlungsunfähigkeit, sowie die dem Schuldner bekannte drohende Zahlungsunfähigkeit, werden weitgehend als Insolvenzgrund akzeptiert. Somit kann festgehalten werden, dass Zahlungsunfähigkeit sowie drohende Zahlungsunfähigkeit jedenfalls Insolvenztatbestände einer Gemeinde sind und bei Eintreten eine Antragspflicht auslösen. Der Insolvenztatbestand (drohende) Zahlungsunfähigkeit ist auch jener welcher nach dem amerikanischen Insolvenzrecht zur Bestimmung einer Insolvenz herangezogen wird.

Der privatrechtliche Tatbestand der Überschuldung wird jedoch als problematisch angesehen. Obwohl Gemeinden als juristische Personen gemäß der nationalen Insolvenzordnung diesem Insolvenztatbestand unterliegen würden wird unter anderem die tatsächliche positive Feststellung einer Überschuldung kritisch gesehen.³⁸²

Dies wird unter anderem damit argumentiert, da das Existenzminimum des § 15 EO sowie die Bestandsgarantie eine Fortbestehensprognose ausschließt.³⁸³

Wie bereits in Kapitel Überschuldung ausgeführt, kann der Tatbestand Überschuldung erst dann erfüllt sein wenn in einer zweistufigen Prüfung eine negative Fortbestehensprognose sowie eine rechnerische Überschuldung festgestellt werden kann. Mit der neuen Rechnungslegung und der damit verbundenen Aufstellung des gesamten Gemeindevermögens und -verbindlichkeiten kann eine rechnerische Überschuldung leichter festgestellt

³⁸² Öst. Juristenzeitung, Insolvenzverfahren für Staaten und Gemeinden – die Grundsatzfragen, S. 159f.

³⁸³ Burgstaller/Sittenthaler, Überschuldung als Konkursgrund bei Gemeinden?, ZIK 1999, S. 181.

werden als in der Kameralistik möglich war, eine Fortbestehensprognose ist jedoch jedenfalls positiv anzusehen, wenn noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen um die juristische Person über Wasser zu halten. In Verbindung mit der Tatsache, dass die Existenzgarantie des § 15 EO einer Gemeinde eine Funktionsfähigkeit jedenfalls zuspricht würde es somit nie zu einer positiven Überschuldungsfeststellung kommen können.

Dementgegen steht die Meinung, dass die wirtschaftliche Fortbestehensprognose nicht mit der gebietskörperschaftrechtlichen Bestandsgarantie sowie dem Existenzminimum nicht gleichgesetzt werden kann.³⁸⁴ So sollte dieser Insolvenztatbestand vielmehr einer Gemeinde die Möglichkeit bieten auch bei Überschuldung ordnungsgemäß zu handeln und einer Gläubigerbenachteiligung entgegenstehen und kann somit auch als Insolvenzgrund anerkannt werden.³⁸⁵

Dass aufgrund einer fehlenden doppelten Buchhaltung der Insolvenztatbestand Überschuldung nicht herangezogen werden kann ist meines Erachtens – insbesondere auch durch der neuen Rechnungslegungsbestimmungen – keine gültige Begründung.³⁸⁶

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass die privatrechtlichen Insolvenzeröffnungsgründe – und zwar alle – auch für Gemeinden angewandt werden können.

5.2.2 Rechtliche Behandlung der Insolvenzfälle von Gemeinden

Nachdem ein oder mehrere Insolvenztatbestände festgestellt wurden stellt sich die Frage, in welchen rechtlichen Rahmen sich diese Verfahren bewegen. Meiner Ansicht nach gibt es folgende drei Möglichkeiten für die rechtliche

³⁸⁴ Kodek in Kodek/Reinisch, Staatensinsolvenz, S. 150.

³⁸⁵ Öst. Juristenzeitung, Insolvenzverfahren für Staaten und Gemeinden – die Grundsatzfragen, S. 160.

³⁸⁶ Ulrich Kraßnig, Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten; Aufsichtsrat aktuell, 3/2016, S. 6.

Behandlung von diesen Insolvenzfällen. Im Folgenden werden diese kurz erläutert.

	Gesonderter Rechtsrahmen	Änderung der Insolvenzordnung	Keine Änderungen
Auswirkungen	gesonderter Rechtsrahmen in der Form eines neuen Gesetzes	Änderung der nationalen Insolvenzordnung	keine Änderung der Insolvenzordnung aufgrund fehlender Einschränkung der Insolvenzfähigkeit von Gemeinden und Bundesländern
Beispiele	zum Beispiel: Insolvenzrecht für Gemeinden, Bundesländer oder alle Gebietskörperschaften	zum Beispiel: Hinzufügung eines oder mehreren Abschnitten mit dem Bezug auf Gemeinden, Bundesländern oder allen Gebietskörperschaften	-

Tabelle 20: Möglichkeiten der rechtlichen Behandlung von gebietskörperschaftlichen Insolvenzen³⁸⁷

5.2.2.1 Gesonderter Rechtsrahmen

Die erste Möglichkeit wäre einen gesonderten Rechtsrahmen für insolvente Gebietskörperschaften einzuführen. Es wäre ein eigenes Insolvenzrecht für Gemeinden, Bundesländer oder sogar allen Gebietskörperschaften denkbar. Einen ersten Gesprächsansatz dafür gab es bereits im Parlament rund um der Diskussion zur Haftung des Bundeslandes Kärnten, beschlossen wurde das Insolvenzrecht für Bundesländer jedoch nicht.³⁸⁸ Hier sollte grundsätzlich die genaue Abwicklung dieser Sonderform der Insolvenz im Vordergrund stehen aber auch die genaue Ermittlung einer zur freien Verfügung stehenden Insolvenzmasse und Haftungsfragen thematisiert werden. Erste Vorschläge dafür gab es in den letzten Jahrzehnten immer wieder mit unterschiedlichen Ansätzen, insbesondere in Bezug eines Staateninsolvenzrechtes. Auf der Ebene von Länderinsolvenzen, wie es zum Beispiel mit Griechenland befürchtet

³⁸⁷ Eigene Darstellung.

³⁸⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00032/SEITE_0049.html.

wurde, könnte es zur Notwendigkeit eines internationalen Gerichtes kommen um notwendige Umschuldungsstrukturierungen objektiv und effektiv umsetzen zu können. Im nationalen Vergleich gibt es meines Erachtens nach keinem Einwand, dass die bereits bestehenden Gerichte eine Abwicklung von Gemeindeinsolvenzen durchführen und überwachen könnten.

Als Vorbild wurde bei nahezu allen Restrukturierungsmaßnahmen die, bereits in dem Kapitel einleitend erläuterte, amerikanische Lösung des Chapters 9 mit der Begründung herangezogen, dass es eine angemessene und bereits etablierte Grundlage für ein gebietskörperschaftliches Insolvenzverfahren darstellt.³⁸⁹ Für die Feststellung einer Insolvenz wird im amerikanischen Bankruptcy Act der Insolvenztatbestand (drohende) Zahlungsunfähigkeit herangezogen. Ebenso ermöglicht in diesem Rechtsrahmen eine Restschuldbefreiung der gebietskörperschaftlichen Subeinheit einen Neuanfang ohne etwaige Altlasten, welche wiederum zu neuerlichen finanziellen Schwierigkeiten führen könnten.³⁹⁰ Folglich kann nach einem abgewickelten Insolvenzverfahren die Gebietskörperschaft mit neuer Leitung in eine positive Richtung geführt werden. Dieser neue nationale gesonderte Rechtsrahmen würde mit viel Aufwand in Verbindung stehen und dementsprechend Zeit in der Entwicklung und Umsetzung beanspruchen. Problematisch könnte auch die Durchsetzung im europäischen Raum auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen sein, wie das Beispiel Griechenland in den letzten 5 Jahren gezeigt hat. Es fehlt grundsätzlich an einem internationalen – insbesondere europäischen – Rahmen der eine Staatsinsolvenz definiert, regelt und nationale Regelungen diesbezüglich vereinheitlichen würde.

5.2.2.2 Änderung der Insolvenzordnung

Eine weitere, womöglich einfachere, Möglichkeit wäre das bereits existierende Insolvenzrecht um einen oder mehrere Abschnitte zu erweitern. Da es keine gesetzliche Einschränkung in den derzeit geltenden Vorschriften gibt und diese Rechtsunsicherheit somit eine Gesetzeslücke darstellt, würde diese mit

³⁸⁹ Augustin, S. 248ff.

³⁹⁰ Augustin, S. 247.

ergänzenden Änderungen geschlossen werden. Eine „Unvollständigkeit der vorliegenden Rechtsvorschriften“³⁹¹ wäre somit nicht mehr gegeben. Mit den bereits etablierten Insolvenzstatbeständen für juristische Personen müsste womöglich nur ein Abschnitt bezüglich einer spezifischen Abwicklung für ein gebietskörperschaftliches Insolvenzverfahren reguliert werden. Auch diese Alternative würde mit einem entsprechenden Aufwand in Verbindung stehen. Eine internationale Relevanz sehe ich hier jedoch nicht gegeben, da die Adaption des nationalen Insolvenzgesetzes meiner Ansicht nach keine internationalen Auswirkungen hätte und auf staatlicher Ebene nicht ausreichend wäre.

5.2.2.3 Keine Änderungen

Die dritte und derzeit auch aktuelle Lösung dieser Problemstellung ist, dass es zu keinen Änderungen der Insolvenzordnung kommt. Da es, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, zu keinerlei Einschränkungen in dem aktuellen Rechtsrahmen für Insolvenzen kommt, hat dieser somit auch keine Auswirkung auf die Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften. Somit ist die Notwendigkeit einer aufwendigen neuen Gesetzesimplementierung beziehungsweise Gesetzesänderung fraglich. Folglich bleibt jedenfalls auch ohne ausdrückliche Benennung klar, dass Körperschaften öffentlichen Rechtes im Sinne der Gebietskörperschaften insolvenzfähig sind.³⁹² Diese Möglichkeit ist verständlicherweise mit Abstand mit dem geringsten Aufwand verbunden insbesondere da in der Literatur weitgehend die Meinung vertreten wird, dass die aktuelle Rechtslage mit der nationalen Insolvenzordnung im Falle einer Insolvenz direkt übernommen werden kann. Die Einschränkung des § 10 EO bleibt jedoch bestehen. Somit ist im Falle einer Insolvenzabwicklung jedenfalls die Funktionsfähigkeit der Gemeinde erhalten bleiben.

³⁹¹ Ulrich Kraßnig, Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten; Aufsichtsrat aktuell, 3/2016, S. 5.

³⁹² Ulrich Kraßnig, Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten; Aufsichtsrat aktuell, 3/2016, S. 6.

Inwiefern eine dermaßen große Rechtsunsicherheit jedoch bestehen sollte und bestehen darf müsste jedenfalls auf bundesrechtlicher Ebene geklärt werden.

6 FAZIT

Die aufgezeigte teils volatile Situation der nationalen Insolvenzeröffnung bei Privaten als auch bei Unternehmen zeigt, dass das Thema Insolvenz ein allgemein präsentes und für den Wirtschaftsmarkt enorm relevantes ist. Aufgrund der regen Teilnahme mancher Gemeinden an diesem Wirtschaftsmarkt stand am Anfang dieser Arbeit die Frage ob österreichische Gemeinden insolvenzfähig sind und inwiefern die neuen Rechnungslegungsvorschriften diese in finanziellen Belangen unterstützen könnten.

Bis zur in Kraft getretenen neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 war es trotz der regen wirtschaftlichen Aktivität mancher Gemeinden nicht in der Rechnungslegung klar ersichtlich welche Vermögensgegenstände die Gemeinde ihr Eigentum nennen darf und vorallem in welcher finanziellen Situation sich die Gemeinde grundsätzlich befindet. Nach vielen Jahrzehnten der Kameralistik wurde mit dieser Rechnungslegungsreform für Gemeinden ein großer Schritt in Richtung Doppik und somit einer übersichtlicheren Rechnungslegung gegangen. Die neuen Bestimmungen, welche teilweise schon weitläufig umgesetzt worden sind, schaffen somit den ersten Baustein für eine transparente und vergleichbare Rechnungslegung für Gemeinden in Österreich. Auch wenn die Umstellung zu einer neu aufgebauten Rechnungslegung mit einem anfänglich enormen Arbeitsumfang in Verbindung steht sind diese Neuerungen unabdinglich und erforderlich. Diese grundlegenden Änderungen der Rechnungslegung ermöglichen der Gemeindeleitung, Gemeindeaufsicht sowie auch der Öffentlichkeit eine Übersicht der derzeitigen Finanz- und Vermögenslage der jeweiligen Gemeinden. Folglich kann somit einer Zahlungsunfähigkeit oder gar Überschuldung hoffentlich präventiv entgegen gewirkt werden. Sollte eine Gemeinde dennoch in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist gemäß

österreichischer Judikatur eine Insolvenz jedenfalls möglich. Dies kann insbesondere an der erläuterten oberstgerichtlichen Entscheidung bezüglich des Falls der Gemeinde Donawitz festgestellt werden. Somit kann die einleitende Frage bezüglich der Insolvenzfähigkeit jedenfalls bejaht werden.

Ob es eine optimale Lösung für einen Insolvenzfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne der Gebietskörperschaft aktuell gibt kann an dieser Stelle nur offen bleiben. Insbesondere auch da eine Bereinigung der Gemeindeschulden nicht zwangsläufig den womöglich viel tiefer liegenden Grund der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde beseitigt.

Meiner Ansicht nach reicht der derzeit existierende Rechtsrahmen für eine notgedrungene Abwicklung eines Insolvenzverfahrens einer Gebietskörperschaft aus. National gesehen kann ein heimisches Insolvenzgericht mit den herrschenden Insolvenzgesetzen arbeiten und diese erfahrungsgemäß mit den Einschränkungen der § 10 EO umsetzen. Trotz dieser Tatsache ist meiner Meinung nach diese Gesetzeslücke zu hinterfragen und weitergehend zu schließen. Ein Blick auf die Weltgeschehnisse der letzten Jahre zeigt dass eine Staates beziehungsweise Bundesländer-Insolvenz nicht ausgeschlossen werden kann. Mit dieser Kenntnis sollte zumindest ein Ansatz für einen geordneten Rechtsrahmen für die unterste Ebene für Gebietskörperschaften – der Gemeinde – geschaffen werden um Klarheit und vorallem Rechtssicherheit für Gläubiger wie auch Schuldner zu schaffen.

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit. Sachverständigenpraxis versus höchstgerichtliche Judikatur, in: ZWF 3/2018, S. 133 - 142. (Kurzzitat = Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel, Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit)

Augustin, Insolvenzfähigkeit von Bundesländern. Das HETA-Erkenntnis als Wegweiser aus der Finanzmisere von Ländern und Gemeinden. Schriften zum österreichischen und europäischen öffentlichen Recht – Band 11. Verlag Österreich, 2016. (Kurzzitat: Augustin, Insolvenzfähigkeit der Bundesländer)

Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch10, LexisNexis, 2018. (Kurzzitat: Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler)

Biwald/Mainer, Die nächsten Schritte – Welche Maßnahmen müssen jetzt getroffen werden?, in: Forum Public Management 2018, Sonderausgabe, S. 24 - 26. (Kurzzitat: Biwald/Mainer, in: Forum Public Management (Sonderausgabe/2018))

Blöschl, Rechnungsabschluss Neu – Eine Vermögensrechnung und 25 Anlagen, in: Forum Public Management 2018, Sonderausgabe, S. 13 - 16. (Kurzzitat = Blöschl, Rechnungsabschluss Neu)

Buchegger, Insolvenzrecht, Springer, 2010. (Kurzzitat = Buchegger, Insolvenzrecht)

Deixler-Hübner in Konecny, Insolvenzgesetze § 11 IO.

Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 67 KO.

Dellinger in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 66 KO.

Doralt/Nowotny, Abschied von der Überschuldungsbilanz?, in: RdW 1987/146, Heft 5. (Kurzzitat: Doralt/Nowotny, Abschied von der Überschuldungsbilanz?)

Engelhart in Konecny, Insolvenzgesetze § 51 IO.

Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden, Verein für Sozial- und Wirtschaftsforschung, Signum Verlag, 1983. (Kurzzitat: Fasching, Konkurs, Ausgleich und Zwangsvollstreckung bei Gemeinden)

Fruhstorfer, Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters – Durchbrechung des Trennungsprinzips, Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz, ZIK 2013/301, Heft 6/2013/301, 212. (Kurzzitat: Fruhstorfer, Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters).

Gaedke/Jaufer, Handlungsbedarf bei Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung. Parameter zur Erstellung der Fortbestehensprognose, in: SWK Heft-Nr 7/2008, 29ff. (Kurzzitat: Gaedke/Jaufer: Handlungsbedarf bei Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung).

Geroldinger in Konecny, Insolvenzgesetze § 9 IO.

Hilgers, Ein kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich? Ein Plädoyer für eine Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen auf der österreichischen Landes- und Kommunalebene, Trauner Verlag, 2014. (Kurzzitat: Hilgers, kaufmännisches Rechnungswesen für das Gemeinwesen in Österreich?)

Hödl, Voranschlag Neu – Neuer Aufbau und neue Inhalte, in: Forum Management 2018, Sonderausgabe, S. 8 - 12. (Kurzzitat: Hödl, Voranschlag Neu)

Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit – Plädoyer für eine „statische“ bzw einheitliche Auslegung, in: ZIK 2012/299, Heft 6, S. 214 - 218. (Kurzzitat: Isola/Seidl//Spracj, Zur Zahlungsunfähigkeit)

Judikatur ZIK, Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit und Begünstigungsabsicht, in: ZIK 2002/132, Heft 3. (Kurzzitat: Judikatur ZIK 2002/132)

Judikatur ZIK, Kennenmüssen der Zahlungsunfähigkeit/keine Anfechtungsbeschränkung analog zum URG, in: ZIK 2007/35, Heft 1. (Kurzzitat: Judikatur ZIK 2007/35)

Judikatur ZIK, Schadenersatzklage des Masseverwalters gegen Aufsichtsratsmitglieder?, in: ZIK 2002/135, Heft 3. (Kurzzitat: Judikatur ZIK 2002/135)

Judikatur ZIK, Überschuldung / Aufklärungspflicht der Bank bei Wechselgeschäft, in: ZIK 2003/39, Heft 1. (Kurzzitat: Judikatur ZIK 2003/39)

Judikatur ZIK, Zur fahrlässigen Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit, in: ZIK 1996/62, Heft 2. (Kurzzitat: Judikatur ZIK 1996/62)

Kathke, Handlungsziele und Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters im neuen Insolvenzrecht, Peter Lang, 2000. (Kurzzitat: Kathke, Handlungsziele)

Konecny, IRÄG 2017 und Neues im Insolvenzrecht für natürliche Personen, ecolex 2017/1160, Heft 12/2017, S. 1160ff. (Kurzzitat: Konecny, IRÄG 2017 und Neues im Insolvenzrecht)

Konecny, Masseverwalter als Prozessvertreter, ecolex Heft 4/2010, S. 352ff. (Kurzzitat: Konecny, ecolex Heft 4/2010, 352ff)

Kramer/Peter, Insolvenzrecht, Grundkurs für Wirtschaftswissenschaftler, Gabler Verlag, 2012. (Kurzzitat: Kramer/Peter, Insolvenzrecht)

Lang in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft², Insolvenzmasse, Band I: Grundlagen, LexisNexis, 2016. (Kurzzitat: Lang in Gratzl/Hausmaninger/Justich, Insolvenzmasse)

Lewinski, öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatbankrott: rechtliche Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand, Jus Publicum Beiträge zum Öffentlichen Recht, Band 202, 2011. (Kurzzitat: Lewinski, Insolvenz)

Mohr in Konecny, Insolvenzgesetze § 57a IO.

Oberguggenberger/Schumacher, Überschuldungsprüfung: Die „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ in der Fortbestehensprognose, in: RdW 2008/148, Heft 3. (Kurzzitat: Oberguggenberger/Schumacher, Überschuldungsprüfung)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht⁹, facultas, 2012.

Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften – das Ende der Kameralistik?, in: RFG 2007/29, Heft 3/2007, S. 108. (Kurzzitat: Papst, Doppisches Rechnungswesen für Gebietskörperschaften)

Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete, 2. aktualisierte Auflage, Gabler Verlag, S. 17. (Kurzzitat: Raupbach/Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung)

Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, in: ZIK 2013/128, Heft 3/2014, S. 92 - 97.

(Kurzzitat: Rebernig/Zeitler, Die Prognose als Instrument zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit)

Rebernig in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 31 KO.

Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter. 'Aufsicht' als Erkenntnisprozess - 'Aufsichtsmaßnahme' als Vollzug, 2009. (Kurzzitat: Rechel, Die Aufsicht des Insolvenzgerichts über den Insolvenzverwalter).

Rindfleisch, Insolvenz und Rigidität. Eine theoretische und empirische Ursachenanalyse auf Basis von Insolvenzplänen, Gabler Research, 2010. (Kurzzitat: Rindfleisch, Insolvenz und Rigidität)

Schaffhauser-Linzatti, Rechnungswesen Schritt für Schritt³, facultas, 2018. (Kurzzitat: Schaffhauser-Linzatti)

Schaltegger/Winistörfer: Insolvenzordnung für Staaten: Lehren aus der Schweiz?, in: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 7/8-2013, S. 43 - 46.

Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen. Von der Kameralistik zur Doppik – Eine Standortbestimmung³, Linde, 2016. (Kurzzitat: Schauer, Rechnungslegung in öffentlichen Verwaltungen)

Schmelz/Scharzer, UVP-G-ON 1.00 § 41 UVP-G.

Schneider in Konecny, Insolvenzgesetze § 71b IO.

Schneider in Konecny, Insolvenzgesetze § 72 IO.

Schnetzinger/Hilber, Personalverrechnung in der Insolvenz. Handbuch für Insolvenzverwalter und Lohnverrechnung², 2014. (Kurzzitat: Schnetzinger/Hilbert, Personalverrechnung in der Insolvenz)

Schubert in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 20 KO.

Schumacher, in: Bartsch/Pollak/Buchegger, österreichisches Insolvenzrecht⁴, § 66 KO, Band II/2, Springer, 2004. (Kurzzitat: Schumacher, in: Bartsch/Pollak/Buchegger § 66 KO)

Stelkens, Grundbausteine des Verwaltungsorganisationsrechts: Juristische Person des öffentlichen Rechts, Organ, Organwalter, Behörde, in: JURA – Juristische Ausbildung, Band 38, Heft 9/2016, De Gruyter, S. 1013 - 1025. (Kurzzitat: Stelkens, Grundbausteine des Verwaltungsorganisationsrechts)

Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung. Schließung oder Verkauf eines defizitären Unternehmens?, in: wbl 2000/537, Heft 12/2000, S. 537ff. (Kurzzitat: Viehböck/Breiter: Verlustbetrieb und Überschuldung)

Vökl/Vökl, Beraterhaftung. Haftung und Haftungsvermeidung bei komplexen Dienstleistungen², Manz, 2014. (Kurzzitat: Vökl/Vökl, Beraterhaftung)

RECHTSQUELLEN

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie StF: JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 74/2019

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG) StF: BGBl. Nr. 98/1965 idF BGBl. I Nr. 63/2019.

Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dRGBL. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 63/2019.

Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) StF: RGBL. Nr. 337/1914 idF BGBl. I Nr. 38/2019.

Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG) *) StF: BGBl. I Nr. 114/1997 idF BGBl. I Nr. 43/2016.

Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz – EKEG) StF: BGBl. I Nr. 92/2003 idF BGBl. I Nr. 58/2010.

Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) StF: BGBl. I Nr. 51/2014 idF BGBl. I Nr. 108/2015.

Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern (Verbraucherkreditgesetz – VKrG) StF: BGBl. I Nr. 28/2010 idF BGBl. I Nr. 93/2017.

Bundesgesetz vom 10. März 1967, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz) StF: BGBl. Nr. 123/1967 idF BGBl. I Nr. 161/2013.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) StF: BGBl. Nr. 60/1974 iVm BGBl. I Nr. 70/2018.

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert

werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) idF BGBl. I Nr. 122/2017.

Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948) StF: BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012.

Erläuterungen VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) StF: RGBl. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 38/2019.

Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) StF: RGBl. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 71/2018.

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) StF: LGBL. 1000-0 (WV) idF LGBL. Nr. 45/2019.

Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABI L 306/41.

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Erstellung der Eröffnungsbilanz (Eröffnungsbilanzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 434/2011 idF BGBl. I Nr. 67/2010.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung 1997 - VRV 1997) StF: BGBl. Nr. 787/1996 idF BGBl. II Nr. 313/2015.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 StF: BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018.

RECHTSSPRECHUNG

IX ZR 123/04, 24.5.2005.

LVwG Tirol LVwG-2014/44/0096-3.

OGH 07.05.1992, 7Ob536/92.

OGH 08.02.1995, 7Ob1676/94.

OGH 09.02.1988, 6Ob508/86.

OGH 19.01.2011, 3 Ob 99/10w.

OGH 22.10.2007, 1Ob134/07y.

OGH 23.02.1989, 7Ob526/89.

OGH 24.02.2000, 6Ob235/99y.

OGH 26.04.2001, 6Ob37/01m.

RS0064989, SZ 59/216.

VfSlg 25.11.2003, 13.304/1992.

INTERNETQUELLEN

<http://diepresse.com/layout/diepresse/files/dossiers/hypo/index.html> [aufgerufen 29.07.2019].

<http://insolvenzverwalter.justiz.gv.at/edikte/mv/ivliste.nsf/suchAlfa?SearchView&subf=e&SearchOrder=4&query=%28Insolvenzverwalter%29&ftquery=Insolvenzverwalter&end> [aufgerufen 29.07.2019].

<http://kdz.eu/de/content/vrv-2015-umsetzen> [aufgerufen 29.07.2019].

<http://kdz.eu/de/content/vrv-2015-umsetzen> [aufgerufen 29.07.2019].

<http://praxisplaner.kdz.eu/index.php?title=Praxisplaner> [aufgerufen 29.07.2019].

<http://praxisplaner.kdz.eu/index.php?title=Praxisplaner> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1432120/USMetropole-Detroit-ist-offiziell-pleite> [aufgerufen 29.07.2019].

https://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/421566/Staatsbankrott_Wenn-Laender-pleite-gehen [aufgerufen 29.07.2019].

https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4920503/Kaernten_Wenn-ein-Land-pleitegeht [aufgerufen 29.07.2019].

<https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5657781/Kapo-Moebelwerkstaetten-erneut-insolventv> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://gemeindebund.at/mustervoranschlag-vrv-2015/> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://gemeindebund.at/mustervoranschlag-vrv-2015/> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/voranschlags-und-rechnungsabschlussverordnung.html> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://www.britannica.com/topic/Detroit-Municipal-Bankruptcy-The-1952558> [aufgerufen 29.07.2019].

<https://www.derstandard.at/story/1373513104093/stadt-detroit-meldet-konkurs-an> [aufgerufen 29.07.2019].

https://www.ksv.at/Insolvenzstatistik_Private_2018_final.pdf [aufgerufen 29.07.2019].

https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/teilberichte/bund/Bund_2015_18/Bund_2015_18_2.pdf [aufgerufen 14.04.2019].

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/VRV_Broschuere.pdf [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2015 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/186/download> [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2016 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/198/download> [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2017 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/344/download> [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Privatinsolvenzen 2018 aufzurufen unter: https://www.ksv.at/Insolvenzstatistik_Private_2018_final.pdf [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2015 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/185/download> [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2016 aufzurufen unter: https://www.ksv.at/Insolvenzstatistik_2016 [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2017 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/343/download> [aufgerufen 29.07.2019].

Pressemitteilung KSV 1870 Analyse der Unternehmensinsolvenzen 2018 aufzurufen unter: <https://www.ksv.at/media/940/download> [aufgerufen 29.07.2019].

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Privatinsolvenzen 2015-2018	77
Abbildung 2: Unternehmensinsolvenzen 2015-2018	83

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anwendungsbereich der VRV 2015.....	15
Tabelle 2: Haushaltsstruktur gemäß der VRV 2015	17
Tabelle 3: Ergebnisvoranschlag	20
Tabelle 4: Finanzierungsvoranschlag.....	22
Tabelle 5: Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....	23
Tabelle 6: Aktiva der Vermögensrechnung	28
Tabelle 7: Passiva der Vermögensrechnung.....	35
Tabelle 8: Privatinsolvenzen, Jahre 2015-2018.....	70
Tabelle 9: Insolvenzentwicklung, Private 2015.....	71
Tabelle 10: Insolvenzentwicklung, Private 2016.....	72
Tabelle 11: Insolvenzentwicklung, Private 2017	73
Tabelle 12: Insolvenzentwicklung, Private 2018.....	74
Tabelle 13: Insolvenzentwicklung der Privaten gegenübergestellt	75
Tabelle 14: Unternehmensinsolvenzen, Jahre 2015-2018	78
Tabelle 15: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2015	79
Tabelle 16: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2016	80
Tabelle 17: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2017	81
Tabelle 18: Insolvenzentwicklung, Unternehmen in 2018	82
Tabelle 19: : Ermittlung der Insolvenzmasse bei Gemeindeinsolvenz.....	92
Tabelle 20: Möglichkeiten der rechtlichen Behandlung von gebietskörperschaftlichen Insolvenzen.....	96

ANHANG 1: ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/85/EU wurde die Rechnungslegung aller Teilsektoren eines Staates vereinheitlicht. Insbesondere Gemeinden standen mit der Einführung der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vor einer Vielzahl von Neuerungen bezüglich deren Rechnungslegung und Vermögensdarstellung. In der vorliegenden Masterarbeit wird im ersten Teil auf die Gemeinde und ihre Rechnungslegung eingegangen. Es wird der neue Voranschlag sowie Rechnungsabschluss anschaulich dargestellt, wobei auch auf die Realisierung der VRV 2015 in den einzelnen Gemeinden und Unterschiede zum österreichischen Unternehmensgesetzbuch Bezug genommen wird. Im zweiten Teil dieser Masterarbeit werden die privatrechtlichen Bestimmungen einer Insolvenz erörtert. Es werden die Tatbestände, Beteiligte sowie die derzeitige Insolvenzlage der letzten Jahre veranschaulicht. Mit diesen Informationen wird darauffolgend die Insolvenzfähigkeit von österreichischen Gemeinden anhand der Entscheidung 4 Ob 435/33 des Obersten Gerichtshofes, welche Bezirken und Ländern – im konkreten Fall der Gemeinde Donawitz – die Konkursfähigkeit zugesprochen hat, diskutiert. Insbesondere wird auch auf das, für ein Insolvenzverfahren verfügbare, Insolvenzvermögen und ein gesondertes Insolvenzrecht für Gemeinden näher eingegangen.

ANHANG 2: ABSTRACT

With the introduction of the directive 2011/85/EU accounting across government subsectors was standardized. In Austria this directive was converted through a new accounting regulation for municipalities which had to be implemented till January 2019. Austrian municipalities were faced with a number of difficulties concerning major changes to their old accounting and valuation systems. After explaining the new requirements for reporting their assets and differences to the Austrian Corporate Code (Unternehmensgesetzbuch – UGB) this thesis also focuses on the possibility of insolvency in the governmental subsectors, in specific Austrian municipalities. In order to examine this problematic the current private law for insolvency is illustrated and a number of Supreme Court decisions are being discussed.